Merc.
6e

Schilcher
Eugen.

Merc. 6e Anselm

Wahrheit

über die

Gothaer Bank.

Von

Dr. A. M. Anselm.

München,

in der literarisch=artistischen Anstalt.

1834.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts - Verzeichniss.

		Seite
	Einleitung	1
I.	Die gesetzliche Kraft der Gothaer Bankverfassung	7
II.	Motive der Bildung der Gothaer Bank ꝛc.	11
III.	Die Repräsentation und Verfassung der Gothaer Bank	21
IV.	Die Pflichten und das Interesse der Vorsteher	37
V.	Der Austritt der Vorsteher ꝛc. von Langensalze und Eisenach	50
VI.	Die Wechselsicherheit der Mitglieder	60
VII.	Die Ausdehnung der Bank über Deutschland hinaus	75
VIII.	Die Ausnahme von dem schiedsrichterlichen Verfahren	76
IX.	Die Gleichheit der Dauer der Gefahren	84
X.	Die Zulässigkeit mehrjähriger Versicherungen	87
XI.	Die Gehalte der Beamten	92
XII.	Die hohen Prämien der Gothaer Bank	105
XIII.	Die Regenerirung der Gothaer Bank	114

Seite

XIV. Das Arnoldische Ehrengeschenk und die Verdienste seiner Stiftung 127

XV. Die Stellung der Regierungen deutscher Staaten gegen die Gothaer Bank 134

Einleitung.

Die Art und Weise, wie der Gothaer Bank in der bayerischen Ständeversammlung des Jahres 1834 erwähnt wurde, und die Richtung, welche diese Erwähnung gegen Maßregeln der bayerischen Staatsregierung nahm, erregten in mir den Wunsch, gründlich zu prüfen, inwiefern man dazu berechtigt sey, die Gothaer Bank den Absichten der Regierung gegenüber zu stellen. Eine solche Prüfung schien besonders erleichtert zu werden durch die neuerlichen, über dieses Institut erschienenen Streitschriften, welche nach der angedeuteten Absicht ihrer Verfasser einander an Gründlichkeit übertreffen sollten; allein ich fand bald, daß sie nur an offener oder versteckter Heftigkeit einander übertrafen, und die Sache selbst in statu quo ließen.

Dieser status quo ist keineswegs befriedigend, denn er ist der Ruhestand von Fragen über unvereinbare Elemente des Wesens der Gothaer Bank, mangelnde Repräsentation, Verletzung der Verfassung, Willkür und Eigennutz in der Verwaltung, Nutzlosigkeit des ganzen Instituts u. s. w. Ich erreichte daher den oben angedeuteten Zweck nicht, oder nur theilweise. Dagegen schien es mir von allgemeiner Nützlichkeit, darzuthun, daß solche wesentliche Fragen wirklich unerledigt geblieben sind. Insbesondere schienen sie mir der Aufmerksamkeit der Staatsbehörden

würdig, da die Richtung der Anhänger der Gothaer Bank eine Art von aristokratischer Verbrüderung zum Ziele zu nehmen scheint. So entstand gegenwärtige kleine Schrift, deren Tendenz hauptsächlich auf der Untersuchung beruht, was ihre Vorgänger versprochen, und was sie gehalten haben.

Die erste Schrift gegen die Gothaer Bank war:
„Beurtheilung der vorzüglichsten in Deutsch-„land gebräuchlichen Arten von Versiche-„rungen gegen Feuersgefahr.“ Leipzig bei Brockhaus 1821.

Sie entstand fast zugleich mit der Gothaer Bank selbst, und konnte daher gegen sie nur in Bezug auf Principien und deren mögliche Folgen auftreten. Bald darauf folgte eine „Berichtigung“ Gotha bei Gläser 1821; sie war von den Bankausschüssen der preußischen Städte Erfurt und Langensalze herausgegeben, und scheint hauptsächlich die Tendenz gehabt zu haben, das preußische Gouvernement über die Principien der Bank zu beruhigen. Die für gegenwärtige Schrift wichtige Eigenthümlichkeit dieser „Berichtigung“ ist erstens, daß sie einige wesentliche Punkte, die noch heute Anstoß geben, unberührt gelassen hat, und zweitens, daß die Herausgeber ihr Buch mit dem Versprechen schließen: „jeden verfassungswidrigen Schritt, jede Ab-„weichung in Wesen und Form, die sie künftig „bemerken, und wider alles Erwarten nicht „hintertreiben könnten, dem preußischen Gou-„vernement und dem Publicum anzuzeigen,

„damit die erforderlichen Maßregeln genom-
„men werden können.“

Eine solche Anzeige ist nämlich nie geschehen, obwohl der spätere Vorwurf verfassungswidriger Schritte rc. theils nicht widerlegt, theils sogar als richtig eingestanden worden ist. Auch wurde eine Anzeige in der versprochenen Art später ganz unmöglich, da der Ausschuß von Langensalze nebst dem von Eisenach nach wenigen Jahren von der Verwaltung austrat. Die Gothaer Bank hat also ihr Versprechen nicht gehalten. Zwölf Jahre lang wird ihr Wirken nicht angefochten. Da erschien

„das Wesen und Unwesen der Gothaischen
„Feuer-Versicherungsbank, von Ernst
„Warold, München bei Franz 1833,“

eine Schrift, in welcher sich eine lang verhaltene Entrüstung ausspricht, begleitet von einem beißenden Witz und einer rücksichtslosen Schärfe. So wenig lobenswerth an dem obigen Orte diese Eigenschaften sind, so hat doch das Buch das Verdienst einer äußerst gründlichen Untersuchung und großer Sachkenntniß. Auch ist es das erste deutsche Werk, welches über die gegenseitige Versicherung Principien aufgestellt und klar entwickelt hat. Die ganze Tendenz und Administration der Gothaer Bank wird darin aufs heftigste angegriffen, wobei der Verfasser eine genaue Kenntniß, sowohl der Materie im Allgemeinen, als specieller Verhältnisse der Bank an den Tag legt. Das Letztere, und die Uebereinstimmung vieler seiner Ansichten mit den früheren, zurückgewiesenen Anträgen der ausgetretenen Vorstandsmitglieder von Langensalze, veranlaßte von einigen

Seiten die (späterhin als falsch erwiesene) Meinung, der Verfasser sey der Geheime Finanzrath Weiß in Glücksbrunn, welcher zu diesen Mitgliedern gehört hatte. Es erfolgten darüber Discussionen in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, welche viel Licht über gewisse Thatsachen verbreiten, und deren ich hier als zu meinen Quellen gehörig erwähnen muß. Uebrigens hatte Warold versprochen, eine ihm unausbleiblich scheinende Entgegnung seiner Schrift zu widerlegen. Seine spätere Erklärung an das Publicum: „es möge, zur Würdigung „der erschienenen Entgegnung, seine Schrift noch einmal „lesen," ist zwar eine bittere Satyre auf die erschienene Entgegnung selbst, aber damit ward sein gegebenes Versprechen nicht erfüllt.

Die Gothaer Bank verantwortete sich durch die Schrift:

„Darstellung des Wesens und Wirkens der „Feuerversicherungs-Bank rc." Gotha bei Gläser 1834.

Sie kündigte dieselbe mit dem öffentlichen Versprechen an, „die Waroldische Schrift ihrem thatsächlichen „Inhalte nach actenmäßig zu widerlegen" und sagt unter Anderm in der Vorrede S. 5: Warold habe zum Beweis seiner Behauptungen „Thatsachen entstellt, un„gegründete, und sogar verleumderische Anschul„digungen" vorgebracht. Die Schrift selbst hätte billig dem entsprechen sollen, aber dieß ist nicht der Fall, so wie denn schon die darin gewählte Form nicht dazu geeignet scheint. In der That ist bloß eine Darstellung des Wesens und Wirkens im Sinne der Verfasser gegeben; die ver-

sprochene Widerlegung, resp. Beweisführung, erfolgt nur nebenbei in Noten und einem Schlußcapitel; verbreitet sich keineswegs über alle Thatsachen, und ermangelt auch bei denen, welcher sie erwähnt, nicht selten der Gründlichkeit. Welche Ursache die Bank gehabt haben mag, eine solche Form der erwarteten regelmäßigen Vertheidigung vorzuziehen, mag dahin gestellt seyn; der Mangel einer solchen ward aber gefühlt, denn ohne dieß würde die so eben erschienene neueste Schrift:

„Unparteiische Beurtheilung der Verfassung „und Verwaltung der Gothaischen F. V. G. „von L. H. Fischer. Heidelberg bei Win„ter 1834"

überflüssig gewesen seyn. Der Verfasser stellt sich zwar in der Vorrede auf den richtigen Standpunkt, indem er sagt: „Beide" (vorerwähnte) „Broschüren sind Parteischriften, „meine Stimme soll unparteiisch seyn;" aber er entspricht dieser Tendenz keineswegs. Er stellt nicht nur ganz unhaltbare Theorien auf, verfällt nicht nur in factische Irrthümer, sondern er nimmt auch in der Regel die Behauptungen Warolds durch bloße Gegenbehauptungen der Bank für widerlegt, und insofern die Bank darüber schweigt, für unerwiesen an, obwohl oft gerade in diesem Schweigen der Beweis zu liegen scheint. Es gibt kaum irgend einen zweifelhaften Umstand, welchen er nicht zu Gunsten der Bank auslegte, und so bildet seine Schrift nur ihren Panegyrikus. Obwohl nun dieselbe der angekündigten Unparteilichkeit gerade am meisten ermangelt, so hat sie dennoch einen wirklichen Werth durch die lichtverbreitende Anführung

gewisser Umstände, welche von der Bank selbst im Dunkel gelassen waren.

Diese Schriften sind meine Hauptquellen, und ihre Vergleichung mit einander, so wie mit andern Actenstücken, ist mein Hauptmittel, eine unparteiische raisonnirende Darstellung von der dermaligen Lage der hauptsächlichsten Streitpunkte zu liefern. In einem Schlußcapitel habe ich auch geprüft, worin Fischers Aufforderung an die deutschen Regierungen, die Gothaer Bank in ihren besondern Schutz zu nehmen, begründet ist.

Zur Abkürzung werde ich die obenerwähnten Schriften stets, wie folgt, bezeichnen:

Brockhaus'sche Broschüre, Berichtigung von 1821. Warold.

Gothaer Darstellung, Fischer.

D. V.

Erstes Capitel.

Die gesetzliche Kraft der Gothaer Bankverfassung.

1.

Warold sagt in seiner Schrift, die Verfassung der Gothaer Bank bedürfe der landesherrlichen Bestätigung, insofern die Gesellschaft gesetzliche Befugnisse auszuüben habe; im entgegengesetzten Falle ermangeln ihre Vorsteher der Legitimation zu einem Processe gegen die Mitglieder. Die Bankverfassung habe nun die landesherrliche Bestätigung nicht erhalten; nicht allein finde sich letztere auf keiner der drei Verfassungen vor, sondern es würde auch eine sonderbare Anomalie seyn, diejenige Stelle derselben zu bestätigen, wonach den Vorstehern jede Verfassungsänderung frei stehe. Aus der nicht vorhandenen Bestätigung der Verfassung, nächst einer mangelnden Repräsentation, gingen nun alle Uebel hervor, welche die Bank in ihrem Wesen betroffen haben, weil die vorhandene Bestätigung die Verfassung zu einem Gesetz gemacht haben würde, welches nicht hätte übertreten werden können.

Die Gothaer Darstellung antwortet darauf, daß ihre Verfassung sowohl, wie eine jede Abänderung derselben, diese Bestätigung wirklich erhalten habe, und hiemit scheint die Frage beseitiget, und Warold einer unrichtigen An-

gabe überwiesen zu seyn. Freilich hat er Recht darin, daß die Bestätigung der Verfassung ebensowohl hätte zur Oeffentlichkeit gebracht werden müssen, als die Verfassung selbst, und unerklärlich scheint es noch jetzt, daß die Gothaer Bank die verschiedenen Bestätigungen nicht ihrer Darstellung einverleibt, daß Fischer, der weit unwichtigere Actenstücke sich verschafft und der wörtlichen Erwähnung für werth gehalten hat, sie nicht liefert, sondern es sogar vorzieht, die Frage: ob eine Bestätigung wirklich vorhanden sey? für unentschieden zu erklären.

2.

Fischer läugnet übrigens die Nothwendigkeit einer landesherrlichen Bestätigung, indem er meint, daß deren Verlangen durch Warold auf einer Begriffsverwirrung beruhe, vermöge deren die vorherrschende Natur eines privatrechtlichen Verhältnisses bei einer auf freiem Willen beruhenden Societäts-Einrichtung verkannt, und solche nach den Formen und Forderungen des Staatsrechts beurtheilt werde. Ich kann ihm, was seinen Grund anbelangt, darin nicht unbedingt beistimmen, denn es ist durchaus nicht unzulässig, die Formen und Forderungen des Staatsrechts auf Privat-Societäten anzuwenden, wenn es darauf ankömmt, denselben größere intensive Sicherheit zu geben; die Erfahrung ergibt auch, daß die meisten Privat-Societäten dieß thun, und die meisten Staaten dieß verlangen. Die Hauptsache dabei ist: welche Rechte die Mitglieder sich gegen einander und gegen ihre Stellvertreter sichern wollen? und

in diesem Betracht verhält sich die Sache nach gemeinem Rechte, wie folgt:

Entweder die Gesellschaft ist eine universitas oder eine societas.

Gesetzt, sie sey als wahrhafte universitas zu betrachten, was in §. 8 Abs. 2 der Verfassung seine Begründung finden dürfte, so gilt hier der Grundsatz:

Daß die universitas nur in so weit verbindlich ist, als die Stellvertreter innerhalb der Gränzen ihres Amtes oder Auftrages gehandelt haben, oder eine versio in rem eingetreten ist.

v. Wening-Ingenheim, Civ. Recht. München 1827, I Buch, 4 Cap. §. 103.

Thibaut System des Pandektenrechtes, Jena 1805. §. 222.

Fr. 27. Dig. de rebus creditis etc. XII. 1.

Nov. 120. Cap. 6. §. 3.

Die ihrem Auftrage oder ihren Statuten zuwider handelnden Vorsteher der universitas verpflichten also die Theilnehmer nicht, und diese haben das Recht bei eintretendem Schaden, welcher aus der Nichtachtung der grundgesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, gegen jede Inanspruchnahme ihrer Beiträge, Einlagen, oder ihres Vermögens überhaupt, zu protestiren und die Tragung des Verlustes einzig und allein auf die Vorsteher zu wälzen.

Betrachtet man aber die Anstalt nicht als universitas, so ist sie nach den Grundsätzen einer bloßen societas zu beurtheilen.

Diesem Contractsverhältnisse ist es eigenthümlich,

daß es durch einseitige Kündung gelös't werden kann, welche jederzeit (nur nicht dolose oder intempestive) geschehen darf. Bei einer auf gewisse Zeiträume abgeschlossenen Societät wird überdieß noch ein triftiger Grund gefordert, welcher die Aufkündigung veranlaßt.

Fr. 65. §. 6. D. Pro socio XVII. 2 (nisi renunciatio ex necessitate quadam facta sit).

Fr. 14. D. l. c. (sed et si convenit, ne intra certum tempus societate abeatur, et ante tempus renuncietur, potest rationem habere renunciatio, nec tenebitur pro socio qui ideo renunciavit, quia conditio quaedam, qua societas erat condita, ei non praestatur.

Vergl. v. Wening-Ingenheim Civ. Recht. München 1827, III Buch, §. 180, Nr. 2.

Thibaut System des Pandektenrechtes. Jena 1805, §. 884.

Lauterbach, Colleg. Theoret. pract. Pand. Lib. XVII. Tit. II. No. XXXII bis XXXIV.

Daß die Mitglieder hiernach Ursache haben zu wünschen, ihre Gesellschaft werde als universitas betrachtet, ist nicht zu bezweifeln.

Insofern nun die landesherrliche Bestätigung ihr die Eigenschaft einer universitas gibt, hat Fischer Unrecht, die Bestätigung für unnöthig zu halten. Aber diese Eigenschaft erhält sie auch schon dadurch, daß der Staat die Gesellschaft anerkannt hat, und dieß ist geschehen durch die Vereidigung ihrer Beamten, die Zulassung der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Verfassung, ja durch die bloße Notiznahme von ihr.

Warold hat also nicht weniger Unrecht, und von einer mangelnden Legitimation würde auch nicht einmal bei einer bloßen societas die Rede gewesen seyn.

So viel bleibt indessen von seinen Folgerungen bestehen:

daß die universitas nur insofern verbindlich ist, als die Stellvertreter innerhalb der Gränzen ihres Amtes oder Auftrages gehandelt haben,

und um dieser Folgerung willen schicke ich die gegenwärtige Erörterung voran.

Zweites Capitel.

Motive der Bildung der Gothaer Bank, und allgemeine Grundzüge dieses Instituts.

3.

In dem so überschriebenen Capitel macht Warold der Bank den Vorwurf, daß ihrer Stiftung theils Irrthümer, theils unpraktische Ideen als Motive zum Grunde gelegen hätten, das Publicum also inducirt worden sey. Er führt an diesem Orte nur vier von seinen Beweisgründen aus, indem er sagt, daß als Motive der Stiftung ein angeblicher Eigennutz der Actiengesellschaften, ein angeblicher Gewinn von 60 Procent der Prämien, eine angebliche Unsicherheit ihrer Wechsel angegeben wären, und daß die Ausdehnung der Bank über einen großen Raum dem Wesen der Gegenseitigkeit widerstreite.

4.

Bei der Anführung des Eigennutzes der Actien-

gesellschaften muß unterverstanden werden, daß wenn man denselben in der obigen Bezi.hung solchen Gesellschaften vorwarf, man die Gothaer Bank als davon nothwendig frei darstellte.

Warold sagt, daß dieser Eigennutz nichts sey, als der rechtliche Gewinn auf ein gewagtes Capital, daß er den Versicherten Bürgschaft für ihre Rechte gewähre, und die Gothaer Bank keinen Stellvertreter dieser Bürgschaft habe. Der letzte Punkt erhält späterhin eine weitere Ausführung (s. das vierte Capitel); auf die ersten beiden erwiedert die Gothaer Darstellung nichts, und Fischer nur, daß die Recrimination des Eigennutzes kein beweisender Einwurf sey. Das ist sie aber allerdings, insofern der Vorwurf statt gefunden hat, und da sie unangefochten geblieben, so lös't sich dieses Motiv der Bildung der Gothaer Bank auf. Eben so verhält es sich mit der Angabe:

5.

daß die Actiengesellschaften 60 Procent Gewinn gehabt hätten, welche folglich die Theilnehmer der Gothaer Bank für sich gewinnen könnten. Warold nennt das geradezu eine Unwahrheit, und führt zum Beweise die Verluste zweier Gesellschaften zur Zeit des Entstehens der Bank an. — Die Gothaer Darstellung widerlegt ihn nicht, sondern sagt: die Aussicht auf 60 Procent Ersparniß sey auf den Grund von Wahrscheinlichkeits-Berechnungen und Autoritäten ausgesprochen. Es ist nun nicht die Rede von einer Aussicht, noch von Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, sondern von einer bestimmten Behauptung; denn in der

That sagt die erste Verfassung der Gothaer Bank, die Actiengesellschaften wären eingeständig, nur ²/₃ der Prämien (also 40 Procent) zu gebrauchen; „Autoritäten" aber müssen angeführt werden, wenn sie einer „acten-„mäßigen Widerlegung der Thatsachen" entsprechen sollen. Fischer meint, es komme nicht darauf an, ob der Gewinn gerade 60 Procent betragen habe, oder etwas weniger; das ist aber eine Umgehung der eigentlichen Frage: ihm, als „unparteiischem Beurtheiler," lag es vor allen Dingen ob, das Wahre von dem Falschen zu sondern. Der Warold'sche Einwurf einer unwahren Angabe bleibt hiernach auf der Gothaer Bank lasten.

6.

Ferner haben die Stifter der Bank behauptet, daß die Sicherheit der gegenseitigen Gesellschaften größer sey, als die der Actiengesellschaften, indem die Wechsel der Actionärs eine absolute, sich trotz der wachsenden Versicherungen nicht erhöhende, durch mögliche Zahlungsunfähigkeit der Aussteller erlöschende Größe, — die Wechsel der gegenseitig Versicherten dagegen eine relative, mit den Versicherungen immer steigende Größe seyen. Das „Steigen" stellt Warold nicht in Abrede, dagegen vergleicht er die intensive Sicherheit beiderlei Wechsel mit einander, wobei denn die der Actionäre einen unbedingten Vorzug erhalten, durch die darauf geleistete Baarzahlung von ¹/₅ des Betrages, und die lediglich verbleibende Gefahr des Zusammentreffens eines Fallissements der Actiengesellschaft mit der Insolvenz aller Actionäre. Den Wechseln der gegenseitig Versicherten setzt er hauptsächlich entgegen, daß

ihre Sicherheit von der der Verwaltung meistens unbekannten Persönlichkeit ihrer Aussteller abhänge. —

Fischer (der das Ganze zum Theil mißversteht, indem er meint, es solle statt: „eine absolute Größe" wohl heißen: „keine absolute Größe;" s. die Berichtigung von 1821. S. XVII) sagt dagegen nur, daß die Sicherheit der Gothaer Wechsel in der Kleinheit ihres einzelnen Betrages liege. An und für sich ist dieß kein Beweis, besonders aber verliert es durch die jetzige Lage der Dinge alle Kraft. Die Gothaer Bank hat nämlich, wie sich späterhin zeigen wird, Mitglieder angenommen, welche durch die Verfassung ausgeschlossen sind, und die verfassungsmäßig der Aufnahme fähigen Mitglieder haben also keine Verpflichtung mehr, einen Vertrag zu halten, welcher von dem einen contrahirenden Theile gebrochen ist.

Die Gothaer Darstellung verbreitet sich nur darüber, daß bei Actiengesellschaften ein Mißverhältniß zwischen dem Actiencapitale und der Versicherungssumme vorhanden seyn könne. Ein solches Mißverhältniß stellt sich allerdings theoretischen Speculationen als möglich dar, eben so sehr aber ist es durch Erfahrung festgestellt, daß keine Gefahr aus ihm hervorgehe; denn während einige gegenseitige Gesellschaften sich bereits auflösen mußten, hat noch keine Actiengesellschaft fallirt. Die meisten von ihnen schützen ihr Capital durch Reserven, und selten sogar sind bis jetzt diese angegriffen worden. Es ist nicht abzusehen, inwiefern der Werth dieser Art Reserven, deren die Gothaer Bank entbehrt, geschmälert wird, wie die Darstellung es behauptet; auch kann das dort be-

hauptete innige Verhältniß der gegenseitig Versicherten unmöglich inniger seyn, als das der Actionäre unter einander; im Gegentheil stellt sich nach Fischer das gegenseitige Interesse der letzteren, wegen des größern Betrages des möglichen Verlustes weit bedeutender dar. Dieser Punkt gehört übrigens wenig zur Sache, vielmehr kömmt es hauptsächlich nur auf die Frage an: Sind die Wechsel der gegenseitig Versicherten sicherer als die der Actionäre, oder kommen sie ihnen darin auch nur gleich? Und diese wichtige Frage hat die Gothaer Darstellung ganz unberührt gelassen; auch die Berichtigung von 1821 hatte früher ein Gleiches gethan. Die darauf bezügliche Stelle der Brockhaus'schen Broschüre S. 21 lautet, wie folgt:

„Bei einem Institut wie die Gothaische Bank sind die „Versicherten zugleich Actionärs, bei einiger Ausdeh„nung derselben also in ganz Deutschland zerstreut; — — „wie ist es also der Direction möglich — — hier eine „nur einigermaßen zuverlässige Wahl zu treffen; — — „sie muß sich vielmehr ganz auf ihre Agenten ver„lassen, und ist also der Gefahr ausgesetzt — Theil„nehmer zu bekommen, die — — in der Eigenschaft „als Actionärs hinsichtlich der eingelegten Wechsel ganz „unwerth sind."

Jenes doppelte Schweigen über einen so wichtigen Gegenstand ist in der That bedenklich, besonders da die Gothaer Darstellung S. 33 eingesteht, daß die Bank sich nur durch die Zusage der Agenten von der Wechselfähigkeit der Theilnehmer überzeugen könne,

da ferner Fischer S. 83 eingesteht, daß Nichtwechselfähige wirklich aufgenommen seyen, und die Gothaer Darstellung endlich S. 80 zugibt, daß die Verminderung der Prämien (als ein Fall, welcher die Inanspruchnahme der Anstalt herbeiführen kann) die Sicherheit und Dauer der Anstalt aufs Spiel setze.

Die Vergleichung der verschiedenen Discussionen über den dritten Punkt ergibt also zu Gunsten der Bank höchstens, daß ihre Wechselgarantie dem Quantum nach größer seyn kann, der Sicherheit nach aber geringer ist, als die der Actiengesellschaften.

7.

Die nach Warold mit der gegenseitigen Versicherung unvereinbare Ausdehnung der Gothaer Bank über einen großen Raum, welche späterhin Anlaß zu mancherlei Consequenzen gibt, ist, wie er mit anscheinendem Rechte sagt, das eigentliche Neue in der Erfindung der Gothaer Bank. Während alle frühern gegenseitigen Gesellschaften sich statutengemäß auf das Land beschränken, worin sie sich bilden und ihre Direction niedersetzen, macht es sich die Gothaer Bank zur Aufgabe, statutenmäßig nach einer Ausdehnung in allen deutschen Staaten, und factisch (wie sich späterhin zeigen wird) nach einem Wirkungskreise zu streben, dessen Gränze gar nicht feststeht.

8.

Für das Princip kleiner Ausdehnung wird Folgendes angeführt.

Die Brockhaus'sche Broschüre sagt von den auf eine einzelne Stadt beschränkten Gesellschaften S. 9 ff.: „Die Geschäfte werden von Theilnehmern ge„leitet, welche aus der Mitte Aller dazu gewählt „werden; sie befinden sich auf dem Platze, sind also „sämmtlich im Stande, die genaueste Aufsicht über „das Geschäft zu führen, kennen alle Theilnehmer „persönlich, und ihre Umstände genau, können also mit „Leichtigkeit beurtheilen, ob sie sich hinsichtlich „ihres Charakters und ihrer Vermögens-Umstände „zur Aufnahme eignen. — Da die Directoren aus „der Mitte der Interessenten gewählt werden, so „stehen gewiß immer die Würdigsten an der Spitze der „Geschäfte, und — — so ist der ganze Verein vollkommen „sicher gestellt, daß nur ganz solvente Personen auf„genommen werden, die nicht nur wirklich wechsel„fähig sind, sondern auch das Vermögen und die Mittel „haben, alle übernommenen Verbindlichkeiten ganz und „prompt zu erfüllen; die Direction aber würde, selbst „wenn sie auch wollte, keine Unrechtlichkeiten be„gehen können, da es ganz unter den Augen der „Interessenten sogleich an den Tag kommen müßte. „Die General-Versammlung, welche jährlich ge„halten wird, und bei welcher alle Theilnehmer, die „bis auf eine bestimmte Summe interessirt sind, Zutritt „und Stimme haben, und gegenwärtig seyn können, „da sie sich in derselben Stadt befinden, gibt ihnen „Gelegenheit über Abänderungen und Verbesserungen ihre „Meinung laut werden zu lassen und darüber gemein-

„schaftlich zu berathschlagen, welches bei einer Sache, „die Alle angeht, auch nur von Allen, und nicht von „der Direction allein geschehen darf. Diese wirklich „vortreffliche Einrichtung ist aber, wenn alle diese Eigen„schaften vereinigt seyn sollen, nur anwendbar in ein„zelnen großen Städten, die nicht zu häufigen „Feuersbrünsten ausgesetzt sind, und bei der nothwendigen „strengen Auswahl der Beitretenden dennoch eine bedeutende „Maße versicherungsfähiger Gegenstände darbieten. Sollen „mehrere Städte vereinigt werden zu diesem Zweck, so fällt „die genaue Uebersicht und Kenntniß der Individuen „von Seite der Direction weg, und gegenseitig die „genaue Aufsicht der Interessenten über die Hand„lungen der Direction."

Warold schließt sich (§. 2) diesen Principien an, und bezieht sich auf „Boudousquié, traité de l'assurance." Es heißt in letzterem von der Gegenseitigkeit:

„Der (französische) Staat ertheilt die Bestätigung nur „Localgesellschaften, deren Wirkungskreis nicht zu aus„gedehnt ist. Die Gegenseitigkeit hat in der That nur „die Theilnahme an gemeinsamen Gefahren und ziemlich „gleichen Wechselfällen zum Gegenstande; man würde „also den Grundsatz aus den Augen verlieren, wollte man „Gefahren in Gemeinschaft mit einander bringen, welche, „auf einem weit ausgedehnten Raume zerstreut, „ganz verschiedenartiger Natur sind, oder doch der „Aufsicht der interessirten Parteien entgehen müssen."

9.

Die Brockhaus'sche Broschüre ist in diesem

Punkte durch die Berichtigung von 1821 nicht beantwortet worden und von Boudousquié behauptet die Gothaer Darstellung, daß sich seine Worte nur auf die französischen Departementalverbände für Immobiliar-Versicherungen bezögen, folglich auf gegenseitige Mobiliar-Versicherungen nicht paßten. Aber sie übersieht dabei den ebenfalls von Warold wörtlich angeführten zweiten Theil der Boudousquié'schen Auseinandersetzung, nämlich:

„Die Gefahr der Verheimlichung versicherter und geret-„teter Gegenstände und betrügerischer Verlustangaben er-„streckt sich auf alle Mobiliar-Versicherungen. Eine Ac-„tien-Gesellschaft, welche einen Gewinn erzweckt, kann auf „die Möglichkeiten der Gefahr hin betrogen zu werden specu-„liren; das Mitglied einer gegenseitigen Gesellschaft „aber, welches nie gewinnen kann und nur auf einen ge-„ringeren Verlust im Brandschadenfalle speculirt, muß ohne „Aequivalent nie die Gefahr betrügerischer Versicherungen „laufen." Nicht minder läßt die Gothaer Darstellung die folgenden völlig erklärenden Worte Boudousquié's (S. 104) — die Warold, ohne daß man die Ursache sieht, weggelassen hat — außer Acht:

„Aus einer ähnlichen Ursache (eben der Gefahr des Be-„truges) ist die Mobiliarversicherung den gegen-„seitigen Gesellschaften durchgehends verboten." Die Absicht des sehr gründlichen Boudousquié, weit entfernt, Mobiliarversicherungen nicht zu betreffen, geht also sogar auf die Rechtfertigung ihres durch die französi-

sche Regierung erlassenen Verbots bei gegenseitigen Gesellschaften hinaus.

10.

Die Gothaer Darstellung sagt für ihr Princip der Verbreitung über einen großen Raum nur (S. 10): „Je „größer die Anzahl der Versicherten, je umfassender der Wir- „kungskreis einer Anstalt, desto mehr nähert sich der jähr- „liche Schadenbetrag einem Durchschnittssatze, desto siche- „rer kann auf das Bestehen der Anstalt gerechnet werden.“ Hiedurch werden weder die Vorzüge kleiner Ausdehnung nach der Brockhaus'schen Broschüre, noch die Nachtheile großer Ausdehnung nach Boudousquié, abgeläugnet. Vielmehr schweigt die Gothaer Darstellung über beide. Mit dem aber, was sie S. 10 sagt, verändert sie erstens die Natur der Frage, indem sie die große Anzahl der Versicherten als Ursache größerer Sicherheit erwähnt, da Warold nebst den Uebrigen nur von der Größe des Raums sprach; und zweitens ist die Behauptung größerer Sicherheit durch Ausdehnung ohne Maß kein Beweis derselben. Allerdings wird weiterhin das Beispiel einiger Verwaltungsjahre angeführt, worin die Schäden der alten Versicherungen größer, die der neuen geringer sind, und damit bewiesen, daß die Bank ohne die Beiträge von den neuen Versicherungen eines Nachschusses würde bedurft haben. Dieses Beispiel ist jedoch insofern nicht beweisend, als es wiederum nur auf die vermehrte Anzahl der Mitglieder geht, und der Beweis, daß nicht schon die alten Mitglieder auf einem zu großen Raume zerstreut waren, gänzlich mangelt. Es würde, um diesen Beweis zu liefern, keine Vergleichung

zwischen den Prämien und Schäden der alten und der neuen Versicherungen, sondern zwischen denen der verschiedenen Länder erforderlich gewesen seyn, und dann würde immer noch der Beweis mangeln, daß die Vortheile kleiner Ausdehnung nach der Brockhaus'schen Broschüre, und die Nachtheile großer Ausdehnung nach Boudousquié illusorisch sind; oder, daß die Bank jenen ohne Schaden entsagen, diesen ohne Schaden sich unterwerfen konnte, weil die Wichtigkeit beider durch einen überwiegenden anderweiten Nutzen der größtmöglichen Ausdehnung aufgehoben sey. Da aber die Gothaer Darstellung und Fischer ganz hierüber schweigen, so ist Warolds Behauptung der Unvereinbarlichkeit großer Ausdehnung mit dem reinen Princip der Gegenseitigkeit nicht widerlegt.

Drittes Capitel.

Die Repräsentation und die Verfassung der Gothaer Bank.

11.

Dem Grundsatze zufolge, daß jede derartige Gesellschaft einer von ihr selbst gewählten Repräsentation bedürfe, tadelt Warold den Stifter der Bank, daß er die Repräsentation eigenmächtig und für immer durch die von den Ausschüssen der Kaufmannschaften aus ursprünglich fünf bestimmten Städten gewählten Vorsteher ersetzt, also ursprünglich nicht die Absicht gehabt habe, der Gesellschaft selbst Rechte zu geben. Er fügt hinzu, die Wahl von Repräsentanten in seinem Sinne sey, wegen

der Zerstreuung der Mitglieder, zwar schwer, jedoch nicht unmöglich, und er macht S. 90 den Vorschlag, künftig Repräsentanten für jeden einzelnen Staat, oder für jede Provinz, von den dort wohnenden Mitgliedern wählen, und eine Beaufsichtigung durch den Staat eintreten zu lassen.

Die Gothaer Darstellung führt dagegen S. 17 an, daß es bei der Stiftung unmöglich gewesen seyn würde, eine Repräsentation für eine noch nicht zusammengetretene Gesellschaft aus allen Gegenden Deutschlands zu bilden; daß daher zuerst eine Vereinigung der nahe gelegenen Kaufmannschaften zu Stande gebracht wurde, welche sich selbst ihre Repräsentanten gewählt hätten (die Ausschüsse und diese die Vorsteher); daß diese Wahl für die spätern Mitglieder durch ihren Beitritt bindend geworden sey; und durch diese Repräsentation seyen die Rechte der Mitglieder vermöge der Verfassung festgesetzt.

Auf die Vorschläge Warolds erwiedert sie S. 25 zunächst, daß sie eine Veränderung der Verfassung bedingen würden, und also mit Warolds Vorwurfe, der eine jede Veränderung eine Verletzung nenne, in Widerspruch ständen; daß ein gleicher Widerspruch mit seinem Vorschlage, eine große, weit zerstreute Anzahl von Repräsentanten zu creiren statt finde, indem er schon das Wohnen der jetzigen Vorsteher in nur drei Städten eine „sinnlose Zusammensetzung" genannt habe; endlich, daß eine Einmischung des Staats, außer der Genehmigung zur Errichtung der Bank, keine höhern Garantien gewähren könne, als durch Diensteid und Cautionen der Beamten und durch Controlen bereits vorhanden seyen.

Fischer hält §. 4 den Ausdruck: „Repräsentation,“ für falsch, indem ein auf einen privatrechtlichen Zweck gerichtetes Institut nicht nach Grundsätzen eines politischen Corporations-Systems zu beurtheilen sey, wie er bereits in §. 1 seiner Schrift entwickelt habe. Es komme nur darauf an, ob bei der Wahrung des Gesammt-Interesse's durch die dazu ernannten einzelnen Interessenten Mißgriffe geschehen seyen, und in diesem Falle habe gesagt werden müssen, daß der Mandats-Vertrag zwischen den Mitgliedern und Vorstehern das Interesse der erstern benachtheilige. Dessen ungeachtet entstehe die Frage: ob ein zur Aufrechthaltung der Verfassung geeignetes Organ wirklich fehle?

12.

Indem ich die Angaben Fischers beleuchte, bemerke ich zuerst, daß er in §. 1 seiner Schrift nicht entwickelt hat, die Bank bedürfe keiner Repräsentation, sondern nur: ihre Verfassung bedürfe keiner landesherrlichen Bestätigung; und in der That hat die erstere Frage nichts mit juristischen Ansichten gemein, sondern sie ist eine Privatfrage über die in der Natur der Gesellschaft liegende Nothwendigkeit einer Repräsentation. Käme es an diesem Orte auf wirklich geschehene Mißgriffe an, so würde nur auf die in gegenwärtiger Schrift später zu bezeichnenden Verfassungs-Verletzungen hinzuweisen seyn, um darzuthun, daß der Bank ein zur Aufrechthaltung der Verfassung geeignetes Organ wirklich fehle. Aber es handelt sich dermalen noch nicht um Thatsachen, sondern um Principien, und danach zerfällt die wirkliche Streitfrage in folgende einzelne Theile:

a) Soll die Verfassung ein bloßer Mandats-Vertrag zwischen Mitgliedern und Vorstehern, oder ein Vertrag zwischen den Mitgliedern selbst seyn?

b) Wer hat das Recht die Verfassung zu geben? Haben es die Vorsteher, oder hat es nur die Gesammtheit der Mitglieder?

c) Bedarf die Gesellschaft einer wirklichen von ihr selbst gewählten Repräsentation? oder genügt die jetzige Vorsteherschaft?

13.

Zu a). So lange eine Gesellschaft unter den Gesetzen gänzlich frei ist, so lange hat sie auch allein das Recht zu Handlungen, welche zur Wahrnehmung ihres eigenen Interesse's begangen werden. Begibt sie sich dieses Rechtes und legt es in die Hände von Vorstehern, so kann sie es nur in ihrer Gesammtheit thun, und die Vorsteher können nur aus der Wahl der Gesammtheit hervorgehen. Der Gesellschafts-Vertrag, durch welchen dieß geschieht, kann allerdings den Mandats-Vertrag mit den Vorstehern enthalten, und es steht unbedenklich in dem Belieben der Gesellschaft, durch den letzteren der Freiheit ihrer Handlungen, sogar der Freiheit einen neuen Gesellschafts-Vertrag zu errichten, für immer zu entsagen; und dadurch wird der Gesellschafts-Vertrag zum bloßen Mandats-Vertrag; aber ob dieß verständig sey? das ist eine andere Frage, und diese Frage muß unbedenklich verneint werden.

Daß jedes neue Mitglied sich dem Vertrage unterwerfen muß, versteht sich von selbst, weil es sonst nicht Mitglied werden kann; aber mit der wachsenden Anzahl der

Mitglieder wächst auch die Unnatürlichkeit des Vertrages, da die Vorsteher der gesammten Mitgliederschaft dadurch um so mehr fremd werden. Ihren Gipfel erreicht die Unnatürlichkeit, wenn das Mandat der Vorsteher die Mitglieder nicht bloß des Rechtes beraubt, einen neuen Gesellschafts-Vertrag zu schließen, sondern dieses Recht den Vorstehern allein verleihet, den Mitgliedern aber nicht einmal dasjenige läßt, den alten Vertrag beizubehalten, wenn er ihnen gut dünkt.

So verhält es sich mit der Verfassung der Gothaer Bank; dieß folgt daraus, daß sie ein bloßer Mandats-Vertrag ist, es folgt aus der Natur des vorhandenen Mandats.

Die Gothaer Darstellung geht noch weiter, indem sie in der Note (S. 38) voraussetzt, daß ein nach der ursprünglichen Verfassung abgefaßtes Versicherungs-Document noch während seiner Dauer einer eintretenden neuen Verfassung unterworfen sey. Diese Behauptung muß zwar durchaus als irrig bestritten werden, aber sie zeigt, daß ein Streben nach Machtvollkommenheit in den Vorstehern lebt, welche bei dem unparteiischen Beurtheiler ein unangenehmes Gefühl hervorruft.

Das Vorhandenseyn dieses Strebens ergibt sich noch aus andern Umständen. Die erste Verfassung der Bank ertheilt zwar niemanden die Vollmacht zu ihrer Aufhebung oder Aenderung (worauf ich späterhin zurückkomme), doch scheinen sich Grundsätze darüber gebildet zu haben, da die Vorsteher der Bank S. XXV der Berichtigung von 1821 sagen:

„Nöthig scheinende Abänderungen vor diesem Zeitraume „(des Bankstatuts vor Ablauf von fünf Jahren) kön„nen im Vorstande nicht beschlossen werden, son„dern es muß über deren Nothwendigkeit die Unani„mität der Stimmen aller fünf Städte vor„handen seyn.“

In der zweiten Verfassung steht darüber auch nichts Bestimmtes, doch findet sich §. 5 die Andeutung:

„In Verfassungssachen entscheidet der Vorstand „durch Stimmeneinheit,“ und wird damit die Schlußstelle: „jede Abänderung desselben (des Grundgesetzes), „welche der Vorstand für nöthig erachten wird, „kann erst ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntma„chung Gültigkeit erlangen,“ — verglichen, so ergibt sich, daß jenes ursprünglich den Kaufmannschaften von fünf Städten (nicht verfassungsmäßig, sondern nur observanzmäßig) übertragene Recht jetzt auf die Vorsteher allein übergegangen ist, daß dreißigtausend Personen sich von drei Männern, zu deren Wahl nur fünfzehn aus ihrer Mitte beigetragen haben, ihre Verfassung nehmen, und eine neue geben lassen müssen, ohne daß ihnen ein Einspruch zusteht. Dieß ist man in der That berechtigt mit Fischers Worten einen Löwenvertrag zu nennen, und er sticht sehr gegen die in den Statuten aller Actien- und mehrerer gegenseitigen Gesellschaften enthaltene Bestimmung ab, wonach die Verfassung nur durch Unanimität aller Mitglieder abgeändert oder erneuert werden darf.

Es ist allbekannt, was sich für die Vereinigung der Macht in wenigen Händen sagen läßt, aber selbst in constitutionellen Monarchien hat ja der Monarch nur die ausübende Macht der Gesetze, keineswegs unbedingt die gesetzgebende. Die Vorsteher der Gothaer Bank sollten, anstatt die Macht, welche sie Dictatoren einer Republik ähnlich stellt, eifrig zu vertheidigen, wie ihre Darstellung es thut, sich freiwillig derselben entkleiden, denn wahrlich! nur eine unglaubliche Apathie der Mitglieder kann sie ihnen bis jetzt gelassen haben.

14.

Zu b.) Ob die Vorsteher, oder die gesammten Mitglieder das Recht haben, die Verfassung zu geben?

Diese Frage wird durch das Obige beantwortet. Die Vorsteher haben dieß Recht durch die bestehende Verfassung, die gesammten Mitglieder sollten es haben; dieß und nichts Anderes kann Warold mit den Worten: „Der Stifter der Bank habe nicht die Absicht gehabt, den Mitgliedern Rechte zu geben“, — sagen wollen.

Das von der Gothaer Darstellung bezeichnete Verfahren bei der ersten Bildung der Gesellschaft war gewiß richtig; die erste Verfassung ward von den Stiftern gegeben, entweder handelnd oder zustimmend, sie machten aber damals die gesammte Mitgliederschaft aus, und dieß Verhältniß fand nicht mehr statt, als sie die zweite Verfassung einführten. Die erste Verfassung gab weder ihnen, noch den fünf Städten die geringste Vollmacht hierzu; es hätten also alle dermaligen Mitglie-

der in die Aufhebung der Verfassung willigen müssen. Diejenigen, welche ohne diese Einwilligung nachzusuchen die erste Verfassung erneuerten, handelten daher völlig widerrechtlich; der jetzige Zustand der Dinge dagegen ist durch die Clausel der zweiten und dritten Verfassung, welche den Vorstehern das Recht der Aenderung gibt, völlig rechtlich, aber auch, wie oben gezeigt worden, völlig widernatürlich.

15.

Zu c.) Bedarf die Gesellschaft einer wirklichen, von ihr selbst gewählten Repräsentation, oder genügt die jetzige Vorsteherschaft? Das Erste behauptet Warold, ohne übrigens seinen Ausspruch näher zu motiviren. Allgemeinen Ansichten nach muß man ihm beitreten, sobald man zugibt, daß die Mitglieder einer Gesellschaft die beste Vertretung ihrer Interessen von denjenigen am sichersten erwarten dürfen, welche sie selbst dazu wählen, und hiernach scheint der Zweifel der Gothaer Darstellung an einer dadurch erlangten größern Gewähr unbegründet zu seyn.

Weiter sagt dieselbe: „Die Interessen der verschiedenen deutschen Stämme zeigten in keinem Punkte der „Feuerversicherungs-Bank eine Verschiedenheit, welche „Vertreter derselben aus ihrer Mitte nothwendig machten."

Ohne Beweis, wie es dasteht, bleibt dieß zweifelhaft; in jedem Falle aber bleibt die wesentliche Erörte ung übrig: ob die Interessen des Einzelnen nicht Berücksichtigung verdienen, ob die Ansichten, welche der Einzelne von dem Gesammtinteresse hat, nicht erwogen werden müssen?

Da ein jedes Mitglied so viele Rechte hat als das andere, so dürfte diese Frage unbedingt zu bejahen seyn. Solche Interessen und Ansichten können gar wohl eine Verschiedenheit von denen der Vorsteherschaft darbieten, und werden also allerdings am sichersten durch selbst gewählte Repräsentanten vertreten. Einige Beispiele werden beweisen, daß Repräsentanten dieser Art denjenigen großen Einfluß, welcher ihnen für ihre Mandanten zustehen sollte, ausgeübt haben würden.

1) Es ist nicht anzunehmen, daß es diese Repräsentanten dem Interesse ihrer Mandanten für angemessen gehalten haben würden, ihnen, ohne allen Nutzen für sie, das Recht der Aufrechthaltung ihrer Verfassung zu rauben, und dagegen das Recht sie zu erneuern in die alleinigen Hände der drei Vorsteher zu legen, ohne der gesammten Mitgliederschaft irgend einen Einspruch vorzubehalten.

2) Es ist die Frage, ob die Repräsentanten des gesammten Handelsstandes, zu dessen Gunsten die Gothaer Bank laut §. 1 ihrer ersten Verfassung errichtet war, alle darein eingewilligt haben würden, die schwache Möglichkeit, sich von der Wechselfähigkeit eines Mitgliedes zu überzeugen, durch die Zulassung anderer Stände noch mehr zu schwächen.

3) Der §. 16 der ersten Verfassung besagte, „daß die „besondern Rücksichten, welche die Lage, Größe,

„Bauart ꝛc. jeder Stadt erheische, keine schärfe„ren Bestimmungen zuließen, als daß nicht mehr in „jeder Stadt versichert werde, wie mit der Summe „sämmtlicher Versicherungen vereinbar scheine.“ Die Bank fand sich aber bewogen, alle mit Schindeldachung versehenen Städte auszuschließen; und in der zweiten Verfassung ward die obige Bestimmung durch §. 14 ersetzt, welche besagt, daß es der Bank frei stehe, „jedermann aus einem individuellen Grund „zurückzuweisen, ohne diesen Grund anzugeben.“ Es ist zu bezweifeln, daß die Repräsentanten, Namens ihrer unter Schindeldächern wohnenden Mandanten, von denen noch dazu viele zu den Stiftern und ersten Mitgliedern der Bank gehört hatten, dieser Aenderung beigestimmt haben würden.

4) Es ist die Frage, ob die Repräsentanten zu der früher als mit der Gegenseitigkeit unvereinbar gehaltenen mehrjährigen Versicherung ihre Zustimmung gegeben; ob sie die früher untersagt gewesene Capital-Anlegung unbedingt gestattet haben würden; ob sie im Bewilligungsfalle die Ausleihung nur dem Vorstande überlassen, und nicht vielmehr etwas Näheres darüber bestimmt, auch dafür gesorgt hätten, daß die Capitalien nicht ihren eigenen Ländern entzogen würden, daß deren Anlegung nicht in der ausschließlichen Nähe des Vorstandes geschehe — ein Punkt, worin ihre Interessen ganz besonders von denen des Vorstandes verschieden seyn mußten.

5) Nicht minder würde die Zustimmnng der Repräsentanten entfernter Mitglieder, zu der Verwandlung des *früher allgemeinen schiedsrichterlichen* Verfahrens, in einem für die *meisten Fälle gerichtlichen Proceß zu Gotha* (s. d. achte Capitel) sehr zweifelhaft geblieben seyn.

Wenn man die drei Verfassungen der Gothaer Bank durchgeht und mit einander vergleicht, so stellen sich gar viele solcher Einwürfe dar, welche den Beweis des Nutzens *selbst*gewählter Repräsentanten liefern, und in gleichem Grade finden sich dergleichen bei Verwaltungsfragen. Demnach muß dieser Nutzen in den Augen jedes Unbefangenen unwidersprechlich feststehen, und es bleibt nur noch zu untersuchen, *ob eine solche Repräsentation ausführbar sey, und der Nutzen nicht durch die Nachtheile überwogen werde.*

Zunächst kann ich nicht umhin, mein Erstaunen über die angeblichen Widersprüche *Warolds*, welche ihm sowohl die *Gothaer Darstellung*, als *Fischer* vorwerfen, auszudrücken. Ich finde nirgends von ihm die Ansicht ausgesprochen, daß sein Vorschlag durch eine Verfassungs-*Verletzung*, d. h. *ohne Zustimmung aller Mitglieder* ausgeführt werden solle. Allerdings nennt er das Wohnen der Vorsteher an *drei* Orten sinnlos, aber augenscheinlich nur in Bezug auf ihre Aufsicht über die Verwaltung, wogegen er von *seinen* Repräsentanten ausdrücklich (S. 90) sagt, sie müßten sich für die *Aufsicht selbst* repräsentiren lassen; er concentrirt diese Aufsicht

auf Einen Ort, und legt ihnen persönlich nur die Gesetzgebung auf.

Die wirklichen Einwürfe gegen die Ausführbarkeit sind, daß die Berathungen der Bank-Angelegenheiten schleppend, schwieriger und kostspieliger werden würden; aber auch dieß widerlegt sich durch die Beschränkung der persönlichen Functionen der Repräsentanten auf die Gesetzgebung, d. h. — auf die Erneuerung der Verfassung, denn ein derartiges Geschäft kann nur höchst selten vorkommen, und hat bei der Gothaer Bank jetzt in 13 Verwaltungsjahren nur drei Mal, bei den meisten Versicherungs-Gesellschaften aber seit ihrer Bildung nicht zum zweiten Male statt gefunden. Die Kostspieligkeit reducirt sich auf das Porto. An eine persönliche Zusammenkunft der Repräsentanten ist freilich schwer zu denken; ist aber eine gute Gesetzgebung davon abhängig, so verstärkt dieß nur die Gründe für die Meinung, daß die Gegenseitigkeit nicht für einen großen Raum anwendbar sey. Für einen kleinen Raum hat sich die Vertretung durch selbstgewählte Repräsentanten, durch die Erfahrung bewährt, denn die schweizerische gegenseitige Gesellschaft wird durch eine Hauptversammlung rühmlich vertreten, welche (§. 30 ihrer Statuten) aus den 10 höchstversicherten Gesellschaftsgliedern eines jeden Kantons besteht.

16.

Das Wirken der Repräsentanten in Bezug auf die Verwaltung kann nach Warold nur vervollständiget wer-

werden durch eine Aufsicht des Staats. Der im Allgemeinen dagegen gemachte, im Eingange dieses Capitels angeführte Einwurf der Gothaer Darstellung dürfte dadurch modificirt werden, daß eine jede Vermehrung der Aufsicht auch die Garantie vermehrt. Eine tägliche Aufsicht scheint so gar nothwendig nicht, sondern nur eine öftere Aufsicht, und eine Zuziehung des committirten Staatsbeamten zu den Berathungen und den Rechnungs-Belegungen (wie bei der würtembergischen gegenseitigen Gesellschaft), auch will Warold ohnehin alle diese Bemühungen honorirt wissen. Eben so scheinen sonderliche technische Kenntnisse nicht erforderlich, oder die erforderlichen doch leicht zu erwerben zu seyn, denn es kömmt nur hauptsächlich darauf an, die Verfassung zu bewahren. Sollte eine Aufsicht des Staates aber nicht ausführbar seyn, so würde das die Warold'sche Behauptung, daß die Gothaer Bank aus unvereinbaren Elementen zusammengesetzt sey, gar sehr unterstützen. Denn nöthig ist diese Aufsicht, zur Sicherung der vielen zerstreuten Interessen, welche bei der Verwaltung nicht durch selbstgewählte Repräsentanten persönlich vertreten werden können. Es ist dann wenigstens ein Kläger für Verfassungsverletzungen vorhanden, der jetzt gänzlich fehlt. In der Berichtigung von 1821 sagte die Gothaer Bank: „Die nächste Gefahr bei „willkürlichen Vertretungen der Verfassung dürfte wohl „bei den Beamten seyn, die mit ihrer Caution dafür „verhaftet sind, und sich daher zur Ausführung einer Ab- „änderung nicht hergeben werden.“ Aber trotz Diensteid

und Cautionen der Beamten sind nach Fischers Eingeständniß verfassungswidrig nichtwechselfähige Mitglieder aufgenommen, und nur Warold hat das zur Sprache gebracht — kein Beamter, kein Vorsteher; und was vollends die Verfassung selbst anbetrifft, so würde der die Aufsicht führende Staatsbeamte z. B. nie zugegeben haben, daß die erste Verfassung, ohne Einwilligung aller Mitglieder, eigenmächtig durch die zweite ersetzt worden wäre.

Wenn Fischer behauptet, daß die Sicherheit der Gelder durch Staatsaufsicht gefährdet werden würde, daß die Eigenschaft eines Privatinstituts das wahre Palladium der Bank sey, wenn er auf Spoliationen von Privatcassen durch den Staat in bedrängten Zeiten hinweis't, so ist nur zu erwiedern, daß von einer Aufbewahrung der Gelder durch den Staat nicht die Rede war, sondern nur von einer Beaufsichtigung durch ihn. Daß eine solche zur Verhütung von Verfassungsverletzungen mehrseitig bereits erfordert wurde, ergibt sich übrigens schon aus der später zu erwähnenden Thatsache, daß die beiden Vorsteher von Eisenach und Langensalze es sammt ihren Committenten vorgezogen haben, die Leitung der Bankangelegenheiten zu verlassen, als der von ihnen geforderten Mitwirkung des Staats zu entbehren. Nach allem Obigen scheint die von Warold aufgestellte Behauptung, daß die Gothaer Bank, nächst der wirklichen Vertretung der Mitglieder durch selbstgewählte Repräsentanten, im Gegensatze zu den Rechten der jetzigen Vorsteher, auch der Aufsicht des Staates nicht ent-

behren könne, — wohl keinem gegründeten Widerspruche zu unterliegen.

17.

Als eine vollwichtige Autorität für die Nothwendigkeit der Staatsaufsicht dürfte dasjenige anzusehen seyn, was der geheime Finanzrath Weiß in Glücksbrunn im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom 28 December 1833 darüber sagt. Sein Aufsatz ist so lesenswerth, daß ich ihn hier wörtlich einrücke.

„Das erwähnte Buch gegen die Bank (die Warold'sche „Schrift) berührt viele Gegenstände von Wichtigkeit. Ich „werde hier nur einen der wichtigeren herauswählen, und „Andern oder einer andern Gelegenheit überlassen, andere „Fragen zur Erörterung zu bringen."

„Ich habe in Nr. 319 des Allgemeinen Anzeigers ge„sagt, daß ich die Bank für nicht sicher begründet halte, „so lange Wenige über das Interesse vieler Tau„sende zu entscheiden haben. Ich setze hier noch „hinzu: und so lange diese Wenigen weder durch Dienst„pflicht, noch durch hinlängliche Interessen an die Aus„übung ihrer Obliegenheiten gebunden sind und nur sich „selbst Rechenschaft zu geben haben. Der Patriotismus „ist eine schöne Sache. Er schafft so manches Gute. „Aber nur die Pflicht und das Interesse vermögen zu „erhalten, was der mit den Personen wechselnde und „leider oft zu bald erkaltende Patriotismus geschaffen hat."

„Ich habe selbst einen großen Theil meines Vermö„gens bei der Bank versichert, aber nicht im Vertrauen „auf die Institutionen derselben, sondern lediglich im Ver-

„trauen auf die vorzügliche Geschäftsführung des Bu-
„reaus unter der Leitung des jetzigen Bankbevollmäch-
„tigten, den ich seit langen Jahren als einen einsichts-
„vollen und redlichen Mann hochachte, und im Vertrauen auf
„die Besonnenheit und Ordnungsliebe des jetzigen Ver-
„waltungsdirectors. Allein Menschen wechseln, und nicht
„immer dürfte das Bureau so gut, wie jetzt, besetzt seyn.
„Ich glaubte von jeher die Mängel des Instituts in der
„fehlenden Controle zu erkennen, daher schlug ich gleich
„nach Errichtung der Bank die Herstellung einer Revi-
„sionscommission vor, habe auch nebst einem Depu-
„tirten des Eisenacher Bankausschusses, während mehrerer
„Jahre, die Revision geleitet. Leider kamen wir jedoch
„bald zur Ueberzeugung, daß auch diese Einrichtung, ohne
„eine höhere leitende Controle, welche außer allen Verhält-
„nissen mit der Bankdirection und der Bankverwaltung steht,
„nicht genügen könne, und daß der Bank so lange die gehö-
„rige Sicherheit nicht beiwohne, so lange Wenige, ohne
„alle Verbindlichkeit, über die Interessen vieler Tausende
„zu entscheiden haben."

„Ich erlaube mir daher die Frage aufzuwerfen: „„Ob
„„und in welchem Grade und unter welchen Modificationen
„„eine Beaufsichtigung der Versicherungsbank durch die
„„Staatsregierung zur Erhaltung derselben und zur Siche-
„„rung derjenigen, die bei derselben versichert haben, noth-
„„wendig, nützlich und ausführbar sey.""

Aber diese Frage ist nicht beantwortet worden, und die Gothaer Vorsteher haben sich weder durch Warolds stechende, noch durch die obigen herzlichen Worte bewegen

lassen, sich ihrer Macht im geringsten zu entschlagen, so lebhaft auch die Sicherung des Interesse's aller Mitglieder dieß fordern mochte.

Viertes Capitel.

Die Pflichten und das Interesse der Vorsteher.

18.

Warold sagt: Dasjenige, was die Gothaer Bank Eigennutz nennt (nämlich das Interesse eines Jeden an der Bewahrung und Nutzbarmachung seines Eigenthums), bedinge die Pflichten, wie das Interesse der Vorsteher von Actiengesellschaften, und durch Pflicht und Interesse werde das Wohl der Letztern sicher gefördert. Bei den Vorstehern der Gothaer Bank finde sich weder die Pflicht verwaltender Staatsdiener, wie bei den Landesversicherungsanstalten, noch der Gemeinsinn der Bewohner Einer Stadt für die auf einzelne Städte beschränkten gegenseitigen Versicherungsgesellschaften. Dagegen hätten die Vorstände der Gothaer Bank als Pflicht nur die Erklärung der Brockhaus'schen Broschüre gehabt (s. d. Einleitung), als Interesse nur die Gemeinnützigkeit, welche in dem Wirken von fünf Personen für 30,000 ihnen gänzlich fremde nicht denkbar sey, und als Controle die versprochene Oeffentlichkeit, welche er späterhin als nicht beobachtet angibt.

Die Gegner Warolds bestreiten nicht, daß Pflicht und Interesse der Vorsteher nothwendig seyen, daß Oeffentlichkeit nicht versprochen sey; wohl aber behaupten sie das Vorhandenseyn aller dieser drei Erfordernisse.

19.

Was die Pflicht der Vorsteher anbetrifft, so sagt die Gothaer Darstellung davon nur, daß in der Organisation der Verwaltung, vermöge der Wahlen der Vorsteher durch Ausschüsse, und dieser durch die Kaufmannschaften, vermöge der Beschlüsse der Vorsteher auf die ihnen durch die Ausschüsse vorgelegten Vorschläge, die Gewähr der Pflichterfüllung (scil. der Vorsteher) liege.

Fischer behauptet, die Pflicht liege in dem von den Vorstehern durch Annahme des Auftrags eingegangenen Contractsverhältnisse, welches sie zur Treue gegen ihre Mandanten und zu besonderm Fleiß, nach der Natur des Mandatscontracts, verpflichte, widrigenfalls sie sich der directen Mandatsklage aussetzten.

Zuvörderst scheint es nöthig zu seyn, die Natur der Pflichten zu untersuchen, wie sie sich in der dritten Verfassung vorfinden.

Die Leitung der Bankangelegenheiten ist dem bei der Bank versicherten Handelsstande dreier Städte bestimmt; es findet sich jedoch keine weitere Verpflichtung oder Befugniß für denselben, als einen Ausschuß von fünf bis neun, jährlich in einem austretenden Mitgliede sich erneuernden Personen zu wählen, und ausgänglich über alle ihm von dem Vorstande vorgetragenen Angelegenheiten zu entscheiden. — Die Ausschüsse sollen die Befugniß und Verpflichtung haben, ein jeder einen Vorsteher zu erwählen, bei der jährlichen Wahl des Bankdirectors durch den Vorstand zur Berathung zugezogen

zu werden, und dem Vorstande Vorschläge in Bankangelegenheiten zu machen. Weiter findet sich über sie nichts vor. — Der aus den drei gewählten Personen bestehende Vorstand soll sich einen Dirigenten aus dem Handelsstande der drei Städte wählen, der kein Stimmrecht hat, er soll über alle Bankangelegenheiten nach dem Sinne der Ausschüsse entscheiden; den Bankdirector und zwei Revisionscommissarien aus jenem Handelsstande, anscheinend auch den Specialrevisor jährlich ernennen, die drei Beamten, anscheinend auf Lebenszeit, anstellen, die Jahresrechnung anerkennen, die Beamten von aller Verantwortlichkeit für dieselbe entbinden, und zu allem diesem Behufe sich jährlich zweimal ordentlich, außerdem auch auf Veranlassung des Dirigenten außerordentlich versammeln.

Es geht hieraus hervor, daß die Pflicht der Leitung von dem Handelsstande der drei Städte und von ihren Ausschüssen auf den Vorstand allein übergegangen ist, daß die Pflicht des Vorstandes nur in einer ganz allgemeinen Aufsicht besteht, deren nähere Bestimmung fehlt, und es ist unläugbar, daß dieß einen wesentlichen Mangel der Verfassung bildet. Zwar sagt Fischer richtig, daß die Natur des Mandatvertrages sie zur Treue und besonderem Fleiße gegen ihre Mandanten verpflichte, aber eine eigentliche Untreue würde überall schwer nachzuweisen seyn, wenn sie sich nicht auf materielle Gegenstände bezieht. Ist z. B. die Verletzung der Verfassung durch Aufnahme nicht wechselfähiger Mitglieder eine Untreue? Ist sie es, so bleibt den Vorstehern die Ausrede, daß sie dieselbe

nicht selbst begangen haben, und sie ihnen nicht aufgefallen ist; der „besondere Fleiß,“ welcher ihnen obliegt, bildet hiergegen keinen Einwurf, denn die Vorsteher können zu nicht mehr angehalten werden, als was eine „jährliche zweimalige Versammlung“ möglich macht, daher auch Warold nicht mit Unrecht, eine gänzliche Aufsicht „physisch unmöglich“ nennt. Bildet jene Verfassungsverletzung aber keine Untreue, so gibt es überhaupt keinen denkbaren Vorwurf gegen die Vorsteher, zumal sie für jeden Schaden, welcher die Bank betrifft, verfassungsmäßig von sämmtlichen Theilnehmern vertreten werden. Schlechte Dispositionen, und die Duldung schlechter Dispositionen, sind also immer zu fürchten und nie vorzuwerfen; durch die den Vorstehern zustehende Befugniß, die Beamten von jeder Verantwortlichkeit aus der Rechnungsablage zu entbinden, können solche schlechte Dispositionen auf immer verwischt, und in Folge des Rechtes der Verfassungsveränderung können sie durch jede neue Verfassung zum Gesetze erhoben werden.

Der größte Mangel der Verfassung ist aber, daß sie nicht gewußt hat, eine nothwendige Verpflichtung der leitenden Personen festzustellen, welche dem möglichen Willen, ihr Amt überhaupt nicht zu verwalten, entgegen treten könnte. Wenn nach Fischer die Verfassung ein bloßer Mandatvertrag ist, so muß er doch die contrahirenden Theile binden, und diese sind auf der Seite der Verwaltung die Vorsteher, welche die Verfassung gegeben und unterzeichnet haben. Da dieß im Auftrage der Ausschüsse und Handelsstände geschehen ist, so muß es auch für diese bindend seyn. Wenn nun aber Handelsstand,

Ausschuß und Vorsteher von der Verwaltung ganz austreten — welch ein Mittel gibt es dagegen? Die Möglichkeit des Factums steht fest durch den gegen die erste Verfassung erfolgten Austritt der Contrahenten von Langensalze und Eisenach, worüber ich nachher noch besonders sprechen werde, und die verbleibenden Contrahenten vermochten kein Mittel dagegen aufzufinden, sondern mußten durch unberechtigte Aufhebung der ersten Verfassung die Glieder der ferneren Verwaltung auf sich selbst beschränken. Hierdurch ward indessen die Sache nicht gebessert, denn den verbleibenden Handelsständen, Ausschüssen und Vorstehern ist eben so wenig die Möglichkeit des Austrittes benommen.

Ein Mittel dagegen gibt es allerdings: der gerichtliche Zwang zur Fortführung des Amtes; aber wer ist verbunden, zu diesem Behuf die gerichtliche Hülfe zu requiriren? wer führt das Amt während des Processes? und sind für ein Amt, welches große Freiheit des Handelns mit sich bringt, Dienste, die mit Widerwillen geleistet werden, wohl genügend? Jeder mögliche Vertrag mit den Vorstehern ꝛc. wird diesem Einwurfe unterliegen, und hier könnte nur ein mächtiges, unzerstörbares Interesse ihrerseits Hülfe bringen.

20.

Die Actiengesellschaften unterliegen diesem Uebel nicht, denn jenes mächtige, unzerstörbare Interesse ist bei ihnen vorhanden. Der Natur der Sache nach — und bei manchen von ihnen statutenmäßig — wählen die Actionäre diejenigen aus ihrer Mitte zum Vorstande, welche die meisten

Actien besitzen. Diese sind demnach durch einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens an die Verwaltung geknüpft und zu einer guten Verwaltung bewogen, und sie haben eine scharfe Controle in der Generalversammlung der Actionäre. Sie haben die Mittel zu einer guten Verwaltung, denn sie befinden sich im Sitze derselben.

Warold behauptet nun mit unbestreitbarem Rechte, daß ein solches Interesse bei den Vorstehern der Gothaer Bank nicht vorhanden sey. Die Gothaer Darstellung will es durch zweierlei ersetzt wissen, erstens durch ein materiales, zweitens durch ein ideales Interesse.

Von dem materialen Interesse der drei Handelsstände sagt sie: „Die Pflichterfüllung ihrer Mitglieder ist „unter die Controle des öffentlichen Vertrauens „gestellt, indem der bei der Anstalt versicherte, mit mehreren „Millionen Thalern betheiligte Handelsstand der Bankstädte „durch Abstimmung die Einzelnen in ihrer Ehrenstelle bestätigen kann, oder nicht.“ Es ist zunächst schwer begreiflich, inwiefern Vertrauen eine Controle sey; dann muß bemerkt werden, daß weder dem Handelsstande, noch den Ausschüssen eine directe Einmischung in die Bankangelegenheiten gestattet ist. Die Handelsstände sind nicht einmal zu Vorschlägen befugt, deren nothwendige Erwägung verfassungsmäßig wäre; sondern ihr Amt reducirt sich auf die Wahl der Ausschüsse und auf die Entscheidung desjenigen, was die Vorsteher ihnen vorlegen. Die Ausschüsse ihrerseits können Vorschläge machen und deren Erwägung fordern, aber sie müssen sich der Entscheidung des Vorstandes unbedingt unterwerfen; halten sie dieselbe den

Interessen der Betheiligten widerstreitend, das Verfahren der Vorsteher für treulos, so können sie keinen von diesen absetzen, ja nicht einmal ihn suspendiren. Hätte also das Interesse der Handelsstände wirklich diejenige Wichtigkeit, welche die Gothaer Darstellung ihm beimißt, so würden ihnen immer die Mittel benommen seyn, es geltend zu machen.

Was das Materielle des Interesse's selbst anbetrifft, sowohl der Handelsstände, als der Vorsteher, so soll es liegen in der „Sicherung ihres verbrennlichen Vermögens „durch die von ihnen verwaltete Bank, welche ohne fremde „Theilnahme nicht bestehen könnte.“

Hören wir, was Fischer von dem Interesse dieser Art, welches bei der Bildung der Bank vorhanden war, sagt (S. 67.):

„Jeder Einzelne konnte in Bezug auf seine Individua„lität doch nur den Umstand von Interesse finden, daß er, „wenn der Plan gelinge, künftig 10—20 Thaler Assecu„ranzprämie ersparen möchte. Für eine Handelsspeculation „war der Gegenstand zu geringfügig, um sich deßhalb be„sonders in Athem zu setzen — und die Ehre einer gewissen, „repräsentativen Stellung im Grunde der einzige Anzie„hungspunkt.“

Fand diese Geringfügigkeit des Interesse's damals statt, so hat sie sich heute noch vermehrt, denn es gibt jetzt eine Menge von gegenseitigen Anstalten, zwischen denen man die Wahl hat, deren jede mit demselben Rechte, wie die Gothaer Bank, auf Gemeinnützigkeit und Wohlfeilheit Anspruch macht; auch sind die Prämien der Actiengesellschaften so niedrig geworden, daß es gar kein Gegenstand

der Speculation mehr ist, sich bei jenen zu versichern; ja Warold behauptet, ohne daß ihm das Gegentheil bewiesen worden wäre, daß es eine schlechte Speculation ist. Insofern man noch den Gesichtspunkt festhält, daß es nicht bloß auf die Ersparung bei der Prämie, sondern auch auf die Sicherheit ankomme, so steht es ja einem jeden frei, bei sich herausstellender (den drei Handelsständen unfehlbar zuerst zur Kenntniß kommender) Unsicherheit der Bank seiner Assecuranz bei ihr zu entsagen und sich anderweit zu versichern. Geschieht das im Laufe eines Versicherungscontracts, so geht freilich ein Theil der gezahlten Prämie verloren, aber ist dieser Verlust in Anschlag zu bringen gegen die Mühe, seine Verhütung zu bewachen? — Warold verdient unläugbar den ihm gemachten Vorwurf, daß er dieser Art von Interesse nicht erwähnt habe; doch gestehe ich: auf mir würde er auch lasten, ohne die Erwähnung der Gothaer Darstellung — so ganz unbedeutend erscheint mir dieses Interesse im Gegensatze zu dem, was dafür gefordert wird.

21.

Das ideale Interesse der Vorsteher ist nach der Gothaer Darstellung die Gemeinnützigkeit, die Ehre; Fischer sagt, es sey die Ehre einer gewissen repräsentativen Stellung.

Die Gothaer Darstellung verweigert auf die von Warold behauptete Unzulänglichkeit dieses Interesse's näher einzugehen, indem sie sagt, „daß man sich mit einem Manne, „der sich so weit vergißt zu gestehen, daß ihm ein gemein=

„nützige s Wirken Weniger, für viele unbekannte „Personen nicht denkbar sey, unmöglich in Erörterungen „über Ehrgefühl einlassen könne." Mir scheint indessen, daß der Warold'sche Einwurf nicht so ganz wegwerfend hätte behandelt werden sollen, denn Verträge über materielle Interessen nur aus dem materiellen Gesichtspunkte zu betrachten, ist der unbezweifelt richtige Weg. Der eine Theil der Contrahenten, die gesammte Mitgliedergesellschaft, zahlt baare Prämien und leistet durch seine Wechselmaterielle Garantie (von der Prüfung, ob sie dieß von Seite des Einzelnen für die Gesammtheit wirklich sey, abgesehen) und handelt dafür nichts ein, als die Versicherung von Gemeinsinn und Ehrgefühl. Ganz treffend scheinen mir Warolds Worte: „Die Gemeinnützigkeit ist keine Tugend, welche sich durch eine Erklärung des Inhabers ausweis't, sondern sie will erprobt seyn; und in Geschäften, welche eine Garantie „erfordern, ist nicht von unverbürgten Gesinnungen, „noch von Gefühlen die Rede."

Zudem ist der Gemeinsinn, wenn er nicht darauf gerichtet ist, einem vorhandenen Gesetze buchstäblich zu folgen, wenn ihm vielmehr eigene Wege offen stehen, einer so verschiedenartigen Deutung unterworfen, daß ganz entgegengesetzte Handlungen daraus entstehen können, während doch jeder Handelnde für die seinige das Prädicat des Gemeinsinnes in Anspruch nimmt. Die erste Geschäftsleitung (nach Fischer S. 72) ward bezeichnet durch statutenwidrige Eröffnung der Assecuranzzeichnungen, durch Vermeidung der Oeffentlichkeit zur

rechten Zeit ꝛc.; die Urheber dieser Handlungen betrachteten sie unstreitig als gemeinsinnig, die Vorsteher von Langensalze und Eisenach thaten das Gegentheil; aus Gemeinsinn traten diese aus, aus Gemeinsinn betrieben die andern die Verwaltung allein, und hoben zu dem Behuf ohne Vollmacht die alte Verfassung auf — wer hat von ihnen Recht? — Durch welche dieser Handlungen ward die garantirende Ehre gefährdet? — Also muß in materiellen Dingen dem Gemeinsinn ein materielles Interesse wenigstens zur Seite stehen, damit jeder dem materiellen Gemeinnutzen nachtheilige Schritt von einem materiellen Nachtheil für den Handelnden begleitet werde und diesen hindere, jenen Schritt zu begehen.*)

Dieß ist's, was der Gothaer Bank nothwendig abgehen muß, und was Actiengesellschaften außer den Interessen, welche bei den Vorstehern der Bank vorhanden sind, unläugbar besitzen. Es wird ersetzt bei gegenseitigen Gesellschaften, welche sich auf einen Staat oder eine Stadt beschränken, durch einen weit höhern Gemeinsinn, durch die Controle der Hauptversammlungen, zum Theil durch die Aufsicht des Staates. Und daß die Gothaer Bank sie in den ersten nicht nachahmen kann, scheint wiederum zu beweisen, daß eine gegenseitige Gesellschaft nicht für einen großen Raum paßt; daß sie das letzte nicht nachahmen will, muß von jedem Unparteiischen höchlich bedauert werden.

---

*) Ein Mehreres darüber siehe in der §. 17 angeführten Anzeige des geheimen Finanzraths Weiß.

22.

Die Controle, welche der Stifter der Bank ihren Verwaltern gegeben hat, ist nach Warold die versprochene Oeffentlichkeit, und er weis't zugleich auf verschiedene Ereignisse hin, welche nothwendig hätten veröffentlicht werden sollen. Die Gothaer Darstellung bestreitet das. Mir scheint jedoch der Gegenstand keiner Untersuchung zu bedürfen, denn ich finde nirgends ein Versprechen der Oeffentlichkeit. Zwar erinnere ich mich, daß früherhin die Gothaer Ankündigungen häufig mit den Worten begannen: „Die Gothaer Bank, gegründet auf Gegenseitigkeit und „Oeffentlichkeit;" zwar sind die Vorsteher von Langensalze und Eisenach zum Theil wegen nicht beobachteter Oeffentlichkeit ausgetreten; zwar schweigt die Gothaer Darstellung über das angebliche Versprechen der Oeffentlichkeit; aber dennoch ist ein solches wirkliches Versprechen, in der Ausdehnung, wie Warold behauptet, nicht vorhanden. Die zugesagte Oeffentlichkeit besteht bloß darin, daß es jedem Theilnehmer gestattet ist, die Bücher der Bank einzusehen, daß ein Auszug aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen in den Allgemeinen Anzeiger der Deutschen eingerückt werden muß; und wenn die Bank auch, wie Warold wiederum richtig anführt, die Angabe der Verwaltungskosten in den Hauptabschlüssen ohne Ursache zersplittert, und in den Auszügen weggelassen hat, so ist ihr doch nirgend eine bestimmte Ausdehnung der letztern vorgeschrieben, sie hat also dabei kein formelles Unrecht.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob jene beschränkte

Oeffentlichkeit hinreiche? und diese Frage muß allerdings verneint werden. Das Gestatten der Einsicht der Bücher erscheint als ungenügend, weil es von der immensen Mehrzahl der Mitglieder weder selbst, noch durch Bevollmächtigte benutzt werden kann, und für die übrigen zu viel Zeit und Mühe erfordert, um benutzt zu werden, besonders da das Interesse jedes Einzelnen so schwach ist. Und die Bekanntmachung der — allerdings sehr zusammengedrängten — Auszüge in einem nicht überall gelesenen Blatte dürfte der Rechnungsablage in den, zum Theil sogar öffentlichen, Generalversammlungen anderer Versicherungsgesellschaften nicht zur Seite zu stellen seyn. — Die Oeffentlichkeit ist eine vortreffliche und für ein Institut, welches materieller Garantien von Seite seiner Vorsteher entbehrt, durchaus nöthige Controle, aber sie muß es in Wahrheit, sie muß vollständig seyn; es muß niemanden gestattet seyn, zu bestimmen, was der Kenntnißnahme aller Mitglieder unwerth sey und der Veröffentlichung nicht bedürfe. Ich zweifle z. B. sehr, daß, obwohl den drei Handelsständen und allen Bankmitgliedern kein Einspruch gegen die Bestimmungen der Vorsteher zukömmt, es an Reclamationen gegen manche Neuerungen der Verfassung gefehlt haben würde, welche dieselben vielleicht ganz verhindert hätten, wenn Oeffentlichkeit über die Absicht, Neuerungen einzuführen, vorhanden gewesen wäre. Nachdem die Verfassungen gegeben waren, konnte freilich keine Reclamation und keine Oeffentlichkeit mehr etwas helfen. —

Fischer hat allerdings nicht Unrecht, wenn er von den Nachtheilen der Oeffentlichkeit meint: die Tadelsucht und

Halb=

Halbwisserei würde dadurch Gelegenheit finden „sich in Verwaltungs-Dinge zu mischen, und sie mische sich am „liebsten in solche, wovon sie nichts verstehe.“ Aber von der andern Seite findet auch das vollkommene, reife Wissen dadurch Gelegenheit, über vorhandene Gebrechen zu urtheilen, und diese Gelegenheit ihm zu geben scheint mir da unumgänglich nöthig, wo drei Personen die Interessen von dreißig Tausenden verwalten sollen. Fände man dennoch, daß dieser Vortheil von jenem Nachtheil überwogen werde, stellte sich also die Nothwendigkeit der Beschränkung der Oeffentlichkeit heraus, so würde diese Nothwendigkeit ein widerstrebendes Element der Gegenseitigkeit seyn. Halbe Oeffentlichkeit ist in vielem Betracht schlimmer als gar keine, denn sie erregt die Idee der Oeffentlichkeit ohne ihre Realität, und wiegt gar häufig in ein gefährliches Vertrauen ein.

Zwölf Jahre lang glaubte jedermann an die mit der Gegenseitigkeit zufällig verkündigte „Oeffentlichkeit,“ bis Warold diese preiswürdige Eigenschaft genauer prüfte. Nur scheint er sich darin getäuscht oder es übersehen zu haben, daß ein Wahlspruch noch kein Versprechen ist.

23.

Das Resultat dieses Capitels ist, daß die Pflichten der Gothaer Bankvorsteher nicht genügend feststehen; daß sie keine nothwendige Verpflichtung haben ihr Amt zu verwalten, wenn sie dieß nicht wollen; daß ein hinreichend mächtiges materielles Interesse, welches sie dazu und zur guten Verwaltung bewegen könnte, nicht vorhan-

den ist; daß das ideale Interesse des Gemeinsinns allein sie zu nachtheiligen Schritten leiten kann, und daß die nothwendige Oeffentlichkeit mangelt.

Fünftes Capitel.

Der Austritt der Vorsteher, Ausschüsse und Handelsstände von Langensalze und Eisenach.

24.

Wenn das Umstoßen der ersten Verfassung durch die Vorsteher — vielleicht durch die Handelsstände selbst, was unbekannt ist — die von Warold übersehene wichtigste Verfassungsverletzung bildet, weil jene Verfassung niemandem das Recht dazu einräumte, und sie also nur durch die gesammte Mitgliedergesellschaft aufgehoben werden konnte; so reihet sich ihr zunächst das obige Ereigniß an, weil es den Beweis liefert, daß ein Theil der Contrahenten des durch die Verfassung gebildeten Vertrags sich ihrer contractmäßigen Pflicht ohne eigenen Nachtheil entziehen kann.

Erwähnen wir zuerst die Sache selbst, welche an sich dem größten Theile des Publicums verborgen geblieben ist, und in ihrem Zusammenhange dem ganzen Publicum verborgen geblieben seyn würde, wenn Warold sie nicht angeregt hätte. Der geheime Finanzrath Weiß in Glücksbrunn erzählt sie, wie folgt, in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom 29 November 1833.

„Factisch ist, daß die Langensalzer und Eisenacher Ausschüsse sich von der Bank deßhalb zurückzogen, weil, dem Art. 3 der ersten Bankverfassung entgegen, die Verwilligung einer

„bedeutenden Besoldung an den Director von der andern „Seite durchgesetzt wurde. Sie protestirten förmlich gegen „diese Verfassungsverletzung, da sie befürchten zu müssen „glaubten, daß, dem ursprünglichen Plane entgegen, künf„tig auch die Revisoren, der Bankvorstand und Andere „mehr, Besoldungen, Remunerationen und Ehrengeschenke „erhalten würden; sie sahen kein Mittel gegen alle solche „Neuerungen, als in der Beaufsichtigung der Bank durch „die Staatsregierung, da sie die Umfrage bei allen Versicher„ten nicht controliren zu können glaubten. Sie baten die „Staatsregierung zu Gotha in einer motivirten Eingabe un„term 6 Decbr. 1823 um diese Beaufsichtigung. Da die „anderen drei Ausschüsse jedoch diesem Antrage nicht beitra„ten, vielleicht demselben entgegen wirkten, „so lehnte ihn die herzogliche Staatsregierung ab. Die bei„den Ausschüsse von Langensalze und Eisenach, da sie den „Plan, dem sie beigetreten waren, nicht aufrecht zu erhal„ten vermochten, traten von aller Mitwirkung zurück und „zeigten dieß öffentlich an. Die beiden authentischen Pro„testationen der Langensalzer und Eisenacher Bankausschüsse „vom 25 und 26 Febr. 1824, welche dem Bankvorstande „in der Sitzung vom 1 März 1824 übergeben wurden, be„stätigen das hier Gesagte in allen Punkten.

„Ob hier „grundlose Beschwerden“ vorliegen, „mag das Publicum beurtheilen; ob die Befürchtungen „unbegründet waren, erweis't sich aus den Thatsachen und „späteren Jahresrechnungen der Bank zur Genüge; ob die „freie Einwilligung so vieler tausend Versicherten zu Ver-

„fassungsabweichungen, Besoldungen und Ehrengeschenken „controlirt werden könne, mag ein Jeder selbst sich sagen.“

Fischer gibt §. 67 ff. noch einige Verfassungsverletzungen mehr an, die Weiß in einer unstreitig trefflichen Absicht verschwiegen hat. Es kommt durch ihn zu Tage, daß die Bank wirklich gegen das gegebene Versprechen eröffnet worden ist, bevor noch vier Millionen Thaler an Versicherungen gezeichnet waren. Dieser Umstand, an und für sich jetzt so unwichtig, erhält Bedeutung, wenn man die Voracten zu Rathe zieht. In der Brockhaus'schen Broschüre S. 37 war dem Bankvorstande dasselbe vorgeworfen, und er hatte in der Berichtigung von 1821 darauf erwiedert: „dieser Vor„wurf sey durch die im Allgemeinen Anzeiger gegebene „Versicherung des Herrn Arnoldi widerlegt, daß damals „schon die Summe von vier Millionen subscribirt gewesen „sey.“ — Allerdings war diese Versicherung noch kein Beweis, aber wenn sie der Vorstand selbst anführte, so konnte es wohl niemandem einfallen, daß er ihr nicht beitrete; — was soll man nun von allen Betheuerungen der Gothaer Bank halten, wenn sie durch eine mehrdeutige Angabe ein wirkliches Factum bei Seite schiebt! Warum sagte sie nicht freimüthig: „es ist geschehen, auf unsere „Gefahr geschehen, aber der Erfolg hat sich bereits be„währt—?“ Und dieser Geist des absichtlichen Zurückhaltens von Erklärungen scheint leider noch heute da zu seyn; er wandelt durch die ganze Gothaer Darstellung; man findet darin die positivsten Zurückweisungen der Warold'schen Vorwürfe; aber theils fehlen den Schlüs-

sen die Prämissen, theils sind wichtige Dinge gar nicht zur Berathung gezogen, theils ist dasjenige, was eine gründliche Untersuchung verdiente, durch eine wegwerfende Redensart bezeichnet worden. Es erweis't sich dieß durch gegenwärtige Schrift, welche insbesondere die offen gebliebene Erledigung vieler schon früher aufgeworfenen Fragen zum Gegenstande hat.

So sehr die Vorsteher durch die ungewöhnliche, und sogar zweckwidrige Härte Warolds beleidigt seyn mögen: — sein Buch enthält nichts desto weniger einen Schatz von nützlichen Wahrheiten, denen sie sich nicht entziehen sollten. Die Absichten ihres Schweigens und Hinhaltens mögen die besten seyn, sie können ihr Institut auf das Rechte und Wahre zurückführen wollen, wie sie dieß durch eine Revision der Verfassung angekündiget haben; aber das genügt jetzt nicht mehr, denn die öffentlichen Stimmen sind einmal laut geworden, und was die Feinde nicht wissen, das plaudern die Freunde im unbedachten Eifer aus. Da laufen nun die Anzeigen der Bankagenten umher, und sprechen von Schmähschriften, verkappten Gegnern, Neid und versteckter Gewinnsucht, aber alles das ändert nichts an der Sache, und eben so wenig nützt das offenbare Bestreben, durch eiserne Consequenz das Geschehene zum Recht zu machen. Ein offenes Eingeständniß der begangenen Irrthümer und Versehen, der Mängel der Verfassung, und ein besonnenes rasches Fördern des Bessern: das ist es, was Noth thut.

Nach dieser kurzen Digression komme ich zu meinem Gegenstande zurück. Fischer führt aus der Beschwerdeschrift der Langensalzer und Eisenacher Vorsteher wörtlich Folgendes an:

„Herr Ernst Wilhelm Arnoldi in Gotha hat „das unbestrittene Verdienst, die Idee zu diesem gemeinnützigen Institut zuerst aufgefaßt und dieselbe vorzüglich „durch seine Thätigkeit realisirt zu haben. Er wollte „das neue Verdienst vervielfältigen und häufte Ideen „auf Ideen, wollte täglich ändern, täglich Neues schaffen."

„Wir würden leicht schon im ersten Jahre der Bank die „dritte Bankverfassung erlebt haben, wenn Eisenach „und Langensalze diese Neuerungen nicht mit Beharrlichkeit bekämpft, und dabei bis zu einer gewissen Zeit „von Erfurt und Arnstadt, wiewohl nur lau, unterstützt worden wären. Herr Ernst Wilhelm Arnoldi und die Herren Kaufleute in Gotha, die jedesmal mit ihm stimmten, übersahen, daß es eben so viel „Ruhm gewähre, das Bestehende mit Consequenz durchzuführen, als etwas Neues zu erfinden."

„Eine eben so große Beschwerde für die Eisenacher „und Langensalzer Bankausschüsse waren die Mittel, durch welche Herr E. W. Arnoldi und ein „Theil der Beamten das Gedeihen der Bank zu fördern „suchten, und welche fast jedesmal von dem Gothaischen Bank-Ausschusse aufs lebhafteste in Schutz „genommen wurden. Wahrheit, Treue und Glauben „war die Bank dem Publicum, war die Direction und „das Bureau den controlirenden Ausschüssen schuldig.

„Verheimlichung, Unwahrheit und vorsätzliche „Täuschung waren nur zu oft die Mittel, deren „man sich zur Förderung gewisser Zwecke bediente. Mögen die Direction und die Beamten, die sich diese Mittel erlaubten, in der Absicht eine Entschuldigung suchen u. s. w.

Man muß wahrlich gestehen, daß diese Principien höchst vernunftgemäß sind, und wenn Fischer S. 67 anführt: „Dagegen zeigte sich in seinem (Arnoldi's) Opponenten ein eifriger Vertreter der Stabilitätsmaxime. Die „unbedeutendste Abweichung vom Buchstaben galt demselben „als pflichtwidriger Treubruch, der durch den augenscheinlichsten Vortheil des Instituts nicht gerechtfertigt werden konnte,“ — so bin ich der Meinung, daß dieß gerade die rechten Eigenschften eines Mannes sind, welcher die Aufrechthaltung eines Gesetzes bewachen soll. Der Minister eines constitutionellen Staats, welcher die Verfassung verletzt, wird in den Anklagestand versetzt durch die Repräsentanten des Volkes, warum nicht der Vorsteher einer Privatanstalt, welche sich als ein Bild des Staates constituirt hat? Weil die Verfassung der Gothaer Bank ihr keine wirklichen Repräsentanten gibt, welche ein nothwendiges Interesse für das allgemeine Beste aller Mitglieder haben. Aus diesem Mangel entstand der offenbare falsche Schritt des Ausscheidens der Repräsentanten von Langensalze und Eisenach, denn dieser Schritt war noch die beste Hülfe. Sie sagten: „Wir können nicht mehr gesetzlich, nicht mehr gemeinnützig „wirken, und wir wollen uns nicht zu Mitschuldigen ungesetzlicher Handlungen machen.“ Wären wirkliche stimm-

fähige Repräsentanten da gewesen, so würden sie sich an diese gewandt haben; da diese jedoch mangelten, so wandten sie sich an den Staat.

Das Verlangen seiner Beaufsichtigung nennt Fischer verfassungswidrig; mit welchem Rechte? das vermag ich nicht zu fassen, und kein Mitglied würde es wohl dafür angesehen haben.

Es steht nicht in der Verfassung, daß die Vorsteher ohne Aufsicht des Staats verwalten müßten, und das Unterwerfen unter dieselbe würde keine Beschränkung ihrer Pflicht, sondern nur eine Beschränkung ihrer Macht, insofern diese auch verfassungswidrige Handlungen hervorbringen könnte, gewesen seyn.

Ich zweifle auch sehr, daß der Grund der Ablehnung der Aufsicht in dem Abwehren desjenigen gelegen habe, was Fischer „das Hineintragen der unpassenden Theorie „einer staatsrechtlichen Constitution in ein privatrechtliches „Institut" nennt. Was hat jene Theorie mit dem Verlangen einer Gesellschaft zu thun, vom Staate beaufsichtigt zu werden? Das Verlangen wäre ein durchaus nicht ungesetzlicher Act des freien Willens, und nur zwei Gründe sind dafür denkbar, warum der Staat es nicht erfüllte: entweder nahm er darauf Rücksicht, daß es nur die Minorität ausgesprochen, oder die Erfüllung war ihm zu lästig.

Wie dem auch sey, der Staat wies die Beschwerdeführer ab, und dieselben reichten nach Fischer (S. 73) darauf folgende Erklärung ein:

„Es weiſt uns hohe H. Regierung darauf hin, un-
„ſere Beſchwerden auf dem Wege Rechtens durchzu-
„führen. Es kann uns jedoch keineswegs zugemuthet
„werden, im Intereſſe des Publicums einen Rechts-
„ſtreit mit den Beſchuldigten anzufangen. Wenn die
„oberſte Polizeibehörde aus unſerer Darſtellung die
„Gefahr nicht erſehen hat, ſo haben wir dagegen nichts
„einzuwenden, glauben aber das Publicum hinlänglich
„vertreten zu haben, wenn wir das, was wir befürch-
„ten, und die Gründe unſerer Befürchtung, der Landes-
„behörde vorlegen, und derſelben die Sorge für die Er-
„haltung der Statuten, die ſie beſtätigt hat, und für
„die Sicherheit des Publicums überlaſſen. Wir ziehen
„uns von dieſer Anſtalt, für die wir nicht mehr wirken
„können, zurück, und verharren ꝛc.

Dieſe Erklärung enthält gegen die Gothaer Darſtellung das ſehr bemerkenswerthe Anerkenntniß, daß genügende Pflichten und Intereſſen in den Vorſtehern ꝛc. nicht vorhanden ſind, denn die neuen Verfaſſungen haben dieſen Gegenſtand in statu quo gelaſſen, und heute wie damals kann es alſo keinem Vorſteher „zugemuthet werden, im Intereſſe der Mitgliederſchaft einen Proceß anzufangen, wenn er „Verfaſſungswidrigkeiten bemerkt.“

Wenig vermögen gegen dieſen ſchlagenden Beweis die „Ehre, der Gemeinſinn, die Controle des öffentlichen Vertrauens“ u. ſ.w., welche die Gothaer Darſtellung dagegen vorführt.

25.

Die Vorstände 2c. von Langensalze und Eisenach traten von der Verwaltung aus, und hierin lag eine Verfassungsverletzung der wichtigsten Art, trotz dem, daß der Grund ihres Austrittes ein sehr ernster und ehrenhafter war. Sie verletzten die Verfassung, indem sie austraten, und die verbleibenden Vosteher 2c. thaten dasselbe, indem sie allein fortverwalteten. Auch letzteres bestreitet die Gothaer Darstellung, indem sie S. 19 behauptet: „daß die Ausgetretenen bis September 1825 die gewöhnlichen Berichte erhalten hätten, weil „erst nach dieser Zeit die auf das erste Bankstatut geschlossenen Contracte abgelaufen gewesen wären.“

Es liegt hierin zuvörderst etwas Räthselhaftes. Das zweite Statut ward am 1 Januar 1825 bekannt gemacht, und es enthält die Bestimmung, daß es am 1 Januar 1826 in Kraft treten solle; wenn nun die meisten Versicherungen auf Ein Jahr geschlossen waren, so konnten entweder die nach der ersten Verfassung geschlossenen erst am letzten December 1826 ablaufen, oder alle Versicherungen vom 1 September 1824 bis letzten December 1825 waren nach der zweiten Verfassung geschlossen; hier ist also entweder ein Irrthum in der Angabe vorhanden, oder eine neue Verfassungsverletzung eingestanden.

In Betreff der Hauptsache legt die Verfassung den Vorstehern gar nicht die Verpflichtung auf, bloße Berichte zu empfangen, sondern der §. 2 sagt:

„Verwaltet wird die Bank unentgeldlich durch die „fünf Vorsteher, welche von den Bankausschüssen der

„fünf Städte dazu erwählt worden sind und gegenwär„tige Verfassungsurkunde vollzogen haben.“ Verwaltet haben aber die Vorsteher von Langensalze und Eisenach nicht länger, das ergibt sich aus den Erklärungen:

a) des Langensalzer Ausschusses vom 28 August 1824, im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, worin es heißt: „Die Kaufmannschaft der Stadt Lan„gensalze hat sich von heute an von aller Mit„wirkung an der Versicherungsbank des deutschen „Handelsstandes zu Gotha losgesagt;“

b) der Eisenacher Kaufmannschaft vom 5 Decbr. 1824, eben daselbst, in gleicher Art; ferner aus

c) der bestätigenden Erklärung der übrigen drei Ausschüsse vom 11 September 1824, eben daselbst, und endlich

d) aus den beiden Rechnungsabschlüssen der Jahre 1824 und 1825, auf denen sich die Mitunterschrift der ausgetretenen Vorsteher nicht vorfindet.

Weit entfernt also, daß die Warold'sche Angabe eine Verleumdung sey, wie die Gothaer Darstellung es behauptet, ist sie ganz gegründet; die Verfassungsverletzung besteht auf beiden Seiten der getheilten Vorsteher wirklich, und die Entgegnung nimmt leider auch hier den Charakter des Umgehens und der Verheimlichung an.

Die öffentlichen Anzeigen des Austritts sind jedoch nach Obigem erfolgt, und Warold hat Unrecht, wenn er der Bank das Gegentheil vorwirft; aber ob diese

Art von Oeffentlichkeit hingereicht habe, das ist eine andere Frage. Man lese die Zusage der Vorsteher von Langensalze und Eisenach in meiner Einleitung; konnten sie sie noch erfüllen, da sie austraten? und ward sie durch ihren Austritt für diejenigen rechtlich aufgehoben, welche sie empfangen hatten? Waren die Verletzungen, um derenwillen sie austraten, keine „verfassungswidrigen „Schritte?“ keine „Abweichungen in Wesen und „Form?“ War ihr Austritt selbst nicht alles dieß? Wenn auch trotz der Verfassungsverletzung der Austritt sehr entschuldigende Gründe hatte, so mußten doch diese Gründe das Erste seyn, welches die Austretenden dem Publicum vorzulegen verpflichtet waren. Und wäre dieß geschehen, hätte eine Oeffentlichkeit statt gefunden, der Art, wie ich sie im §. 22 andeutete, so würde ihnen die öffentliche Stimme den richtigen Weg bezeichnet, die gesammte Mitgliederschaft würde sie als die alleinigen, gewissenhaften Bewahrer ihrer Rechte verehrt und lieber die ganze Bank aufgegeben, als ihren Austritt ruhig mit angesehen haben.

Sechstes Capitel.

Die Wechselsicherheit der Mitglieder.

26.

Die Bank war nach der ersten Verfassung nur für den Handelsstand bestimmt; die zweite Verfassung dehnte die Bank auch auf andere Stände aus, und die dritte sogar auf die bisher noch ausgeschlossenen ökonomischen Gegenstände. Warold führt an, daß diese Abänderung die

Tendenz der Stiftung zerstört habe, daß dabei auf die frühern Erfahrungssätze, wonach der Handelsstand am wenigsten, der Oekonomenstand am meisten der Feuersgefahr unterworfen seyn sollte (s. erste Verfassung und Berichtigung von 1821), zu Gunsten einer größern Ausdehnung keine Rücksicht genommen sey, und daß das angebliche Verlangen einer solchen Ausdehnung nicht von den Mitgliedern ausgegangen sey, welche darum allein hätten befragt werden sollen.

Diesen letzten Punkt läßt die Gothaer Darstellung unbeantwortet, so wenig sie Warolds Aufforderung erwiedert, ihm gegenüber zu behaupten, daß sie nur gut gebaute Landgüter versichert habe, in welchem Falle er ihr das Gegentheil nachweisen wolle. In Bezug auf die Erfahrungssätze gesteht sie ein, daß sie späterhin bessere Einsichten gewonnen habe, aber sie motivirt dieselben nicht; zwar führt sie an, daß seit jenen Aenderungen jährlich zwölf Procent mehr erübrigt wären, als früher, aber sie behauptet nicht, daß dieser Vortheil eine Folge der Aenderungen gewesen sey, obschon Warolds Schlußfolge: „das günstige Resultat „der letzten Jahre würde ohne die Aenderungen noch günstiger gewesen seyn,“ Gelegenheit dazu hätte geben sollen.

Am auffallendsten ist indessen die Behauptung: „die „Zulassung anderer Stände habe schon im ersten Plane „der Errichtung gelegen,“ für deren Beweis ein anonymer Aufsatz im Allgemeinen Anzeiger von 1819 angeführt wird, welcher sagt, „daß eine allgemeine deutsche Versicherungsanstalt aus der Gothaer Bank einst hervor„gehen könne.“ — Wie kann ein anonymer Aufsatz etwas

gegen die spätere erste Verfassung beweisen? Wie kann er darthun, daß dasjenige Plan der Errichtung war, dessen Nichtaufnahme in die Errichtung die Verfassung selbst mit den Worten motivirt: „Feuersunglück betrifft den „Handelsstand am wenigsten?“ — Fischer selbst scheint dieser gewagten Annahme nicht zu huldigen, denn er übergeht die ganze Sache mit Stillschweigen.

27.

Ich gestehe, daß ich sie ebenfalls für weniger erheblich halte, als ihre Folge: die Verminderung der Wechselsicherheit.

Nach der ersten Verfassung sollten nur wechselfähige Personen aufgenommen werden. Das Wechselrecht ist zwar sehr verschieden in den deutschen Staaten, und in einigen von ihnen existirt sogar ein solches nicht; die Bank selbst konnte den von der Brockhaus'schen Broschüre S. 26 gemachten Einwurf: „sie könne weder die Wechselgesetze der „verschiedenen Staaten, noch jede sich meldende Person so „genau kennen, um zu beurtheilen, ob sie wechselfähig sey,“ nicht beantworten, obwohl sie an einer andern Stelle der Berichtigung von 1821 (s. XVIII) beweis't, daß sie das Wechselrecht gegen ihre Mitglieder zu denjenigen Dingen zählt, welche ihre Wechsel eben so sicher machen sollten, als die der Actiengesellschaften.

Fischers Angaben dagegen (S. 19), daß die Wechselverbindlichkeit dem Wechselinhaber, aus dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, keine größere Sicherheit gewähre, als jede andere persönliche Forderung, kann hier,

wo es auf den Vergleich beider in jeder Hinsicht ankömmt, nur als eine subtile Umgehung der Sache selbst angesehen werden.

Aber es blieb den Wechseln der Gothaer Bank, wie Fischer richtig sagt und Warold selbst zugibt, ein moralischer Werth: der kaufmännische Credit, die Handelsehre, welche allerdings die schnelle Zahlung nach erfolgter Aufkündigung in vielen Fällen gesichert hätte.

28.

Hierdurch wird indessen eine andere, damit zusammenhängende Streitfrage nicht unwichtiger. Es heißt nämlich in der Brockhaus'schen Broschüre S. 39:

„Kein Theilnehmer hat die Verpflichtung zu Schäden „beizutragen, welche Versicherungen (nämlich von Personen) „betreffen, die nicht wechselfähig sind, oder die überhaupt „gegen die klaren Worte des Contracts geschlossen sind, den „die Verfassung bildet, und kein Gericht wird ihn dazu „verurtheilen können; die Verunglückten hätten sich also „an die Direction zu halten, da diese aber für nichts ver„antwortlich ist, so erhalten sie keinen Schadenersatz."

Diesen Satz hat die Berichtigung von 1821 unbeantwortet gelassen; Warold, der ihn wieder aufnimmt, erhält in der Gothaer Darstellung eben so wenig eine Antwort darauf, und Fischer selbst, der sich doch überall bemüht, juristische Gesichtspunkte aufzustellen, schweigt darüber. Es läßt sich freilich nichts gegen den der rechtlichen Erörterung im ersten Capitel dieser Schrift ganz entsprechenden Satz sagen, und daher darf das allgemeine

Schweigen darüber kein Erstaunen erregen; nichts desto weniger pflegt es in Vertheidigungsschriften die Aufmerksamkeit des Beurtheilers auf sich zu lenken. — Legte ich den Wechseln der Gothaer Bank oben einen moralischen Werth bei, so war nur von den Wechseln der Nichtwechselfähigen die Rede, denn diejenigen der Wechselfähigen bedürfen desselben nicht, da sie ihren eigenen, materiellen, gesetzlichen Werth haben. Aber diese verlieren den letzteren, ohne den ersteren zu gewinnen; denn wenn ein Wechsel in Folge eines Vertrags unterzeichnet, dieser Vertrag aber von dem Wechselinhaber verletzt ist; wenn besonders die Zahlung zu Gunsten desjenigen statt finden soll, der von dem Vertrage ausdrücklich ausgeschlossen war, so verliert die ganze Schuld ihre Gültigkeit, und der kaufmännische Credit, die Handelsehre, erfordern keineswegs, sie zu zahlen. Wohl hat Warold Recht, daß hierin der Beweis liege, wie Gegenseitigkeit der Versicherung nur für diejenigen passe, welche einerlei Gesetzen unterworfen sind; somit rechtfertigt sich auch sein Ausspruch, daß sie auf einen so großen Raum, wie der ist, über welchen die Gothaer Bank sich ausdehnt, nicht anwendbar sey; und seine Ironie: „Die Wechsel der Gothaer Bank „seyen nur so lange gut, als sie nicht gekün„digt zu werden brauchten,“ enthält eine tiefe Wahrheit.

Erhöht wird jenes Mißverhältniß noch durch zweierlei Umstände:

1) Dadurch, daß die Mitglieder der Gothaer Bank in

der

der That besondern Widerwillen gegen jede Wechselzahlung haben müssen, weil die Bank von jeher diesen Fall als undenkbar hingestellt, und gerade seine Vermeidung als Motiv ihre hohen Prämien angegeben hat. Es ist unläugbar, daß dieser Widerwille eine Erfüllung und besonders eine schnelle Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank noch schwieriger machen würde;

2) durch den von Fischer (S. 20) angeführten Mangel der Gothaer Wechsel, indem in ihnen keine bestimmte Summe der Verbindlichkeit ausgedrückt ist, sie also eines Haupterfordernisses der Rechtsverfolgung im Executivproceß entbehren. Dieser Mangel ist fast unbegreiflich, da den Vorstehern der Gothaer Bank verfassungsmäßig ein Rechtsconsulent zur Seite steht. Vielleicht hat man dadurch bezweckt, den in manchen Ländern üblichen Wechselstämpel zu umgehen; indessen abgesehen, daß dieses Mittel nicht überall zum Zwecke führen kann, und in monarchischen Ländern, wo die Auslegung der Gesetze dem Oberhaupte des Staats unbedingt zusteht, sicher nicht, — abgesehen davon, kann der Zweck selbst gegen die aufs Spiel gesetzte Sicherheit der Bank nicht in Betracht kommen.

29.

Durch die zweite und dritte Verfassung wurde die Bank noch andern Ständen außer dem Handelsstande eröffnet, jedoch keineswegs auf die Wechselsicherheit Ver=

zicht geleistet; vielmehr heißt es ausdrücklich in §. 13 der dritten Verfassung:

„Wer bei der Bank versichern will, muß — — entweder selbst wechselfähig seyn, oder durch einen „wechselfähigen sichern Bürgen, welcher den „einzulegenden Wechsel und dessen Prolongation für „ihn unterzeichnet, vertreten werden.“

Warold behauptet mit Recht, daß die Schwierigkeit, die vorhandenen wechselfähigen Eigenschaften zu prüfen, hierdurch ungemein erhöht worden sey. Er setzt hinzu, daß die Bank die Pflicht dieser Prüfung stets unerfüllt gelassen habe. Fischer wiederholt bloß das, was die Gothaer Darstellung darauf erwiedert, nämlich: daß die Bank sich nur durch die Zusage der Agenten von der Wechselfähigkeit der Theilnehmer überzeugen könne.

Dieser Einwurf erscheint bei der Wichtigkeit des Gegenstandes durchaus ungenügend, und nur seine weitere Ausführung würde ihn zum Beweisgrunde haben machen können. Es hätte gesagt werden müssen: „Die „Agenten haben die Verpflichtung übernommen, und „sind dafür verantwortlich gemacht, sich von der „Wechselfähigkeit der Versicherten oder ihrer Bürgen zu „überzeugen, und der Vorstand nimmt nur die Versicherung an, welcher eine diesem entsprechende Zusage der Agenten vorangegangen ist.“ Da eine solche Ausführung sich nicht vorfindet, so bleibt die Frage unerledigt.

Die Gothaer Darstellung setzt ferner entgegen, daß bei der größern Ausdehnung der Bank die Besorgniß,

zu den Depositalwechseln greifen zu müssen, überhaupt verschwinde. Das ist jedoch noch weniger ein Beweisgrund, als jener, man kann ihn nur als eine ratio ad hominem betrachten, welche mit Principfragen nichts zu thun hat, und überdieß ermangelt er einer richtigen Logik. Wenn die Besorgniß, zu den Wechseln greifen zu müssen, verschwindet, so bedarf es auch keiner Wechsel, und dann ist die ganze Theorie der nothwendigen Garantie von Versicherungsgesellschaften über den Haufen geworfen. — Das Actiensystem, wie die Gegenseitigkeit, hören auf Begriffe zu seyn. Kann man das nicht zugeben, sind vielmehr garantirende Wechsel nothwendig, so müssen sie auch sicher seyn, denn ohne Sicherheit sind sie ein Nichts. Auf die Verfassung der Gothaer Bank angewandt, besagt der Einwurf, daß die Bestimmung über nothwendige Wechselsicherheit überflüssig und deren Verletzung zulässig sey!

30.

Ein untrügliches Mittel, sich der Wechselfähigkeit der Mitglieder oder ihrer Bürgen zu vergewissern, würde übrigens ein Präjudiz gewesen seyn. Man brauchte nur in der Verfassung hinter die oben angeführte Stelle des §. 13 zu setzen:

„Jeder Versicherungsuchende muß entweder erklären, daß „er wechselfähig sey, oder sein Bürge muß dieß von sich „erklären. Findet sich diese Angabe unrichtig, so ist die „Versicherung null.“

Wenn es auffällt, daß die Gothaer Bank dieses oder

ein anderes Mittel, demjenigen Mangel an Sicherheit abzuhelfen, welcher ihr schon 1821 in der Brockhaus'schen Broschüre bezeichnet wurde, nicht angewandt hat, so erregt es noch mehr Erstaunen, daß sie den ihr von Warold gemachten Vorwurf einer absichtlichen Verfassungsverletzung durch Annahme solcher Mitglieder, die ihr als nicht wechselfähig bekannt waren, und auch keine wechselfähigen Bürgen gestellt hatten, nicht widerlegt hat. Er sagt S. 30:

„Die Gothaische Bank hat im Anfange 1833 zwei Drittheile der Häuser einer preußischen Handels- und Meßstadt (nach der Gothaer Darstellung die Stadt Frankfurt an der Oder) versichert; in solcher Stadt ist die Wechselfähigkeit das Vorrecht der Kaufleute, welche zur Corporation gehören, also verhältnißmäßig weniger Hausbesitzer, dieß konnte der Verwaltung unmöglich fremd seyn; der Gegenstand war auch bedeutend genug, um ihre Aufmerksamkeit zu erregen, denn er betrug mehr als zwei Millionen Thaler; dessen ungeachtet hat sie von keinem der Versicherten die Bürgschaft eines wechselfähigen gefordert. Sollte man hieraus nicht schließen, daß die Verfassung absichtlich von ihr verletzt sey? Doch das kann nicht seyn, denn die Beamten haben sie beschworen;“

Die Gothaer Darstellung sagt darauf S. 34, sie habe nur ein Drittheil der Gebäude in Frankfurt versichert. Will man aus dem Einwurf und dieser Antwort einen logischen Schluß bilden, so lautet er so: Da die

Bank nur ein Drittheil der Frankfurter Häuser versichert hat, so war es nicht nöthig die Wechselbürgschaft zu fordern! — Ferner heißt es daselbst S. 59: „Weiter wird die Annahme von nichtwechselfähigen Versicherten als eine „Verfassungsverletzung aufgestellt. Das Statut, welches „durch solche Aufnahme verletzt seyn soll, ist das vom „2 Julius 1820; da dieß aber schon zweimal ersetzt worden „ist, so ist das in der Warold'schen Broschüre Gesagte „gegenwärtig unpassend, und die angezogene Stelle „der Brockhaus'schen Broschüre findet schon seit 1826 „keine Anwendung mehr.“

Aber Warold spricht ja nicht bloß von nichtwechselfähigen Mitgliedern, sondern auch von mangelnder Bürgschaft derselben; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß dasjenige, was die Brockhaus'sche Broschüre von der Unverbindlichkeit wechselfähiger Mitglieder gegen die Schäden der nichtwechselfähigen sagt, ebenfalls für die Unverbindlichkeit der durch wechselfähige Bürgen vertretenen Mitglieder gegen die Schäden der nicht vertretenen gültig ist. Solche Antworten können wahrlich nicht für die versprochene „actenmäßige Widerlegung „des thatsächlichen Inhalts der Warold'schen „Schrift“ angesehen werden.

31.

Fischer selbst, der sich überall Mühe gibt, die Gothaer Bank zu entschuldigen, muß eingestehen, daß sie den Waroldischen Vorwurf „in factischer Hinsicht zuzugeben „scheint,“ und sogar die Nebenrichtungen, welche er der

Frage zu geben sucht, und welche gegen die Behauptung an sich keinen Beweis liefern könnten, stellen sich theils der unbefangenen Prüfung als unzulässig dar, theils verschlimmern sie die Sache in nicht unbeträchtlichem Grade. Er sagt zunächst

a) „daß wenn es sich um eine Verfassungsfrage „handelte, die Ansicht der Gothaer Bank, daß sie „sich nur durch die Zusage der Agenten von „der Wechselfähigkeit überzeugen könne, „wohl gerechtfertigt sey; es sey aber nur von einer „Verwaltungsfrage die Rede, und in diesem Be„zug habe der Verwaltung eine Abweichung von §. 13 „nicht frei gestanden."

Ich lasse den hier gar nicht relevirenden Unterschied zwischen „Verfassungs- und Verwaltungsfrage" bei Seite, finde aber, daß die Abweichung sich in keiner Hinsicht rechtfertigen läßt, denn aus der die Sache umgehenden Antwort der Gothaer Darstellung muß geschlossen werden:

α. entweder daß die Agenten gar nicht zu einer solchen Zusage verpflichtet worden sind, oder

β. daß die Vorsteher auf die Nichtertheilung der Zusage nicht geachtet haben, oder

γ. daß die Zusage falsch gewesen ist.

Ferner sagt Fischer:

b) es sey nicht zu bezweifeln, daß die Verwaltung bei dieser Ueberschreitung im guten Glauben gewesen seyn möge. — Das liegt im sonderbaren Widerspruche mit dem Grunde ad a, denn wer in

gutem Glauben, d. h. aus Irrthum fehlte, von dem kann man nicht sagen, die Ueberschreitung habe ihm nicht freigestanden. Aber jener Muthmaßung des bloßen Irrthums kann um so weniger unbedingt beigestimmt werden, als die Bank sich auf Warolds Prämissen: „die Wechselverhältnisse in Frankfurt könn- „ten ihr nicht verborgen geblieben seyn, auch habe „die Größe des Gegenstandes ihre Aufmerksamkeit er- „regen müssen," nicht vertheidigt.

c) es sey von der Ueberschreitung der Verfassung keine Gefahr für die Bank zu erwarten, sondern nur für den Versicherten, „denn streng genommen, hatte sie „die Handlungen ihres Bevollmächtigten, welche der „ihm ertheilten Instruction entzogen waren, um so „weniger zu vertreten, als diese Instruction demjenigen, „mit welchem der Contract geschlossen wurde, bekannt „seyn muß, und jeder also recht gut wissen mußte, ob „er unter die ausgeschlossenen Personen gehörte. Die „Gefahr lag also in so fern lediglich auf Seite des „Versicherten, in der Art, daß er bei einem Entschä- „digungsfalle zu besorgen hatte, es könne ihm die Ein- „rede des ungültigen Contracts entgegnet werden. „Freilich hätte eine solche Abweisung einer Arglist sehr „ähnlich gesehen, und der Vorstand würde schwerlich im „Interesse der Societät gehandelt haben, wenn er das „Verfahren der Verwaltung nicht anerkannt und damit „die Legalität ihres Wirkens in Verruf gebracht hätte. „Allein, billigte er eine solche Unternehmung, so setzte „er sich wieder der Verantwortlichkeit gegen jeden schi-

„kanensüchtigen Theilnehmer aus, dem es etwa von „Interesse war, den Vorstand oder die Verwaltung „zum Gegenstande des öffentlichen Tadels zu machen.“

Diese Art von Vertheidigung eröffnet in der That einen furchtbaren Blick in das Reich der Möglichkeiten. Es frägt sich jetzt nicht allein: können die wechselfähigen Theilnehmer die Zahlung ihrer Wechsel verweigern, weil der Vertrag gebrochen ist? sondern vielmehr zunächst: können die Vorsteher selbst den Vertrag des nicht wechselfähigen Abgebrannten für ungültig erklären? Ist es nicht sogar ihre Pflicht das zu thun? Kann nicht die Nothwendigkeit sie dazu zwingen?

32.

Die trotz Eid, Caution und Dienstpflicht der Beamten, trotz der behaupteten strengen und völlig ausreichenden Aufsicht der Vorsteher, nach Warolds Behauptung statt gehabte Verfassungsverletzung, ist nach Obigem auf keine Weise widerlegt, ja man möchte aus der Gothaer Darstellung fast entnehmen, daß die Bank Gefallen an ihrer Fortdauer finde. Es scheint mir sehr wichtig zu seyn, über diesen Punkt volle Aufklärung zu erhalten.

Die Frage ist:

Sind die Versicherungen nichtwechselfähiger und nicht durch wechselfähige Bürgen vertretener Personen in Frankfurt, nachdem die Bank Ende 1833 durch Warold auf deren Verfassungswidrigkeit aufmerksam gemacht war, und sich also darüber nicht mehr im Irrthum befinden konnte, — sind andere sich in gleichem

Falle befindende Versicherungen seit jener Zeit erneuert worden, und bestehen sie noch jetzt?

Wenn dieß verneint wird, so ist es ein Beweis, daß die Vorsteher ihren Irrthum eingestehen, und den Willen haben, sich künftig an die Verfassung zu halten. Wenn es aber bejaht wird, so ist es von der dringendsten Nothwendigkeit für die Mitglieder der Bank, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die Aufrechthaltung der Verfassung mehr sichern, als die bisherigen.

Siebentes Capitel.

Die Ausdehnung der Bank über Deutschland hinaus.

33.

Warold sagt, daß nach demselben Grundsatze, in Folge dessen niemand verbunden sey zu Schäden beizutragen, welche Versicherungen betreffen, die gegen die Verfassung geschlossen seyen, sämmtliche deutsche Mitglieder auch keine solche Verbindlichkeit gegen die nichtdeutschen haben. Es sey aber, fügt er hinzu, bekannt, daß die Bank Versicherungen in nichtdeutschen Ländern annehme. — Die Gothaer Darstellung antwortet S. 35, daß diese Behauptung wohl eigentlich keiner ernsthaften Widerlegung bedürfe, und durch diejenigen Gründe beseitigt werde, welche sie zur Unterstützung ihrer Ansichten von einer Ausnahme des schiedsrichterlichen Verfahrens angibt; auch S. 59 bezieht sie sich hierauf.

Es ist mir nicht faßlich, in welchem logischen Zusammenhange diese Gegenstände mit einander stehen sollen,

da Ansichten über das schiedsrichterliche Verfahren mit dem Mangel einer Verpflichtung der deutschen Mitglieder gegen nichtdeutsche nichts gemein haben. Es kam auf eine weitere Anwendung der Behauptung der Brockhaus'schen Broschüre (s. oben §. 28) an, auf welche freilich die Gothaer Darstellung sich einzulassen schon früher vermieden hat. Die Zulässigkeit des dagegen gebrauchten Einwandes, daß keine ernsthafte Widerlegung nöthig sey, muß gänzlich in Abrede gestellt werden. Auch Fischer scheint letzterer Meinung beizutreten, denn er rechtfertigt die Bank S. 54, indem er sagt: „durch die Benennung: „Feuerversicherungsbank für Deutschland, sey keine Exclu„sive für Gegenden gegeben, welche nicht eben im strengsten „staatsrechtlichen Sinne zum deutschen Bunde gehören."

34.

Zuerst wird es nöthig seyn, die Thatsache zu prüfen. Die Gothaer Darstellung hat Warolds Angaben, daß in den nicht zu Deutschland gehörigen preußischen Provinzen, Ost- und Westpreußen, Versicherungen geschlossen würden, nicht in Abrede gestellt; Fischer nennt nebenbei auch die deutsche Schweiz, und ich kann hinzufügen, daß die Bank auch in Böhmen Versicherungen annimmt. — Die Richtigkeit der Thatsache kann somit nicht angefochten werden. — Hiernächst ist Fischers Angabe einer nicht vorhandenen Exclusive zu untersuchen.

Die Firma der Bank begründet allerdings eine solche nicht; es gibt indessen hiefür ganz andere Anhaltspunkte.

Die erste Verfassung sagt §. 1: „Die Bank ist zu Gunsten „des deutschen Handelsstandes errichtet worden;“ §. 9: „jeder wechselfähige deutsche Kaufmann, Buchhändler, „Fabricant und Apotheker kann bei dieser Bank ver„sichern.“ Die zweite Verfassung sagt §. 1: „Die „Feuerversicherungsbank des deutschen Handelsstandes „beruht auf dem Grunde der Gegenseitigkeit rc.“ §. 4: „außer dem deutschen Handelsstande steht der Zutritt „der Bank auch noch andern Ständen offen;“ §. 13: „wer bei dieser Bank versichern will, muß als deutscher „Kauf- und Handelsmann rc. wechselfähig seyn.“ Die dritte Verfassung sagt §. 4 ebenfalls: „außer dem deut„schen Handelsstande steht der Zutritt der Bank auch „noch andern Ständen offen rc.“ — Danach ist die Exclusive unläugbar in der Verfassung festgestellt. Wenig würde es helfen, zu behaupten, daß dieß wenigstens in der dritten Verfassung nicht der Fall sey, indem ihr das Wort deutsch, welches §. 9 der ersten und §. 13 der zweiten Verfassung enthält, mangle; denn der §. 4 ist vollkommen hinreichend. Auch die Behauptung würde falsch seyn, daß nach einer wörtlichen Auslegung dieses Paragraphen zwar der Handelsstand, nicht eben jeder Stand deutsch seyn müsse, um der Theilnahme fähig zu seyn; denn die Worte „andere Stände“ sind augenscheinlich nur der Gegensatz von „Handelsstand“ und nicht von „deutscher Handelsstand.“

Wenn nun eine Exclusive für alle Nichtdeutschen verfassungsmäßig feststeht und gleichwohl nicht abgeläugnet werden kann, daß Nichtdeutsche versichert sind, so folgt daraus;

1) daß durch die Thatsache die Verfassung verletzt ist,
2) daß alle deutschen Mitglieder mindestens nicht verbunden sind zu Schäden beizutragen, welche die verfassungswidrig aufgenommenen nichtdeutschen Mitglieder betreffen, und daß die Vorsteher weder befugt sind, die Prämie der ersteren dazu zu verwenden, noch ihre Wechsel zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen; endlich
3) nach Fischers richtigem und auch hier anwendbarem Grundsatze (s. ob. §. 31, c), daß die Vorsteher nicht verbunden sind die verfassungswidrigen Versicherungen nichtdeutscher Mitglieder als gültig anzuerkennen, ja, daß es vielmehr ihre Pflicht erfordert, das Gegentheil zu thun.

Achtes Capitel.

Die Ausnahme von dem schiedsrichterlichen Verfahren.

35.

Der §. 46 der dritten Verfassung besagt, „daß die Verwaltung sich (im Falle von Streitigkeiten zwischen ihr und „den Mitgliedern) dem schiedsrichterlichen Verfahren nur „dann unterwirft, wenn keine der Entschädigung verlustig „machende Bedingung dem Versicherten geradezu entgegen „steht, daß vielmehr in solchem Falle nur das herzogliche „Justizcollegium in Gotha competent ist.“

Warold tadelt dieß in dreifacher Hinsicht. Zunächst sollen die in Gotha wohnenden Versicherten dadurch einen ungebührlichen Vorzug vor andern, namentlich vor den sehr entfernt wohnenden Versicherten haben, welche in einer

weit entlegenen Stadt einen Proceß führen, und sich subsidiarisch fremden Gesetzen unterwerfen müßten.

Die Gothaer Darstellung sagt darüber, die Instanzen seyen für alle Theilnehmer dieselben, und das in Gotha übliche gemeine Recht sey kein unbekanntes, fremdes, wie das, welchem sich die Versicherten ausländischer Versicherungsanstalten unterwerfen müßten. Dagegen spricht sie von dem Vorzuge der in Gotha und in der Nähe wohnenden Versicherten vor den entfernteren nicht, obwohl dieß den eigentlichen Einwurf bildet; und Fischer erwähnt seiner nur, um zu sagen, er sey unbedeutend. Dafür kann ich ihn durchaus nicht halten. Das höchste Interesse des Versicherten, nächst demjenigen überhaupt entschädigt zu werden, ist die Entschädigung schnell und ohne Umstände zu erhalten. Alle Versicherungsgesellschaften, deren Statuten mir bekannt sind, erkennen die Rechtmäßigkeit dieses Interesse's an, indem sie die Entscheidung der Streitigkeiten lediglich Schiedsrichtern unterwerfen, von denen es also wohl angenommen werden und sich im Allgemeinen bewährt haben muß, daß sie bei der Entscheidung die wenigsten Umstände machen. Je entfernter der Ort der Entscheidung von dem Wohnorte des Versicherten liegt, desto schwieriger muß es dem letzteren werden, sein Interesse dabei wahrzunehmen, und erhöht wird diese Unannehmlichkeit noch, wenn die Entscheidung am Sitze der Verwaltung statt findet, da diese alsdann vorzugsweise für ihr Interesse wirken kann. Demnach paßt die Erwiederung, daß die Instanz der Gothaer Versicherten für alle dieselbe sey, nicht auf den vorliegen-

den Einwurf, vielmehr ist nicht zu verkennen, daß diejenigen, welchen diese Instanz fern liegt, einen wesentlichen Nachtheil gegen die übrigen erleiden. Der Nachtheil wird stärker für alle diejenigen, denen das gemeine Recht ein fremdes ist, und die Nebenbemerkung der Gothaer Darstellung, daß man sich bei der Bank, nicht wie bei ausländischen Gesellschaften, fremden Gesetzen unterwerfen müsse, fällt auf die Gothaer Bank selbst zurück. — Sie selbst ist in rechtlichem Sinne ausländisch für alle Länder außer dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Gotha, und das gemeine Recht ist einer immensen Mehrzahl von Mitgliedern fremd; es ist fremd dem ganzen dießrheinischen Bayern, wo zum Theil bayerisches Recht, zum Theil preußisches Recht, dann viele Statutar-Rechte gelten; es ist fremd dem ganzen Alt-Preußen, wo das allgemeine preußische Landrecht, den sämmtlichen bayerischen und preußischen Rheinprovinzen, wo das französische bürgerliche Gesetzbuch gilt, und allen Ländern, welche ihre eigenen Gesetze haben.

36.

Warold wirft ferner ein, daß überhaupt kein zu rechtfertigender Grund dafür vorhanden sey, nicht alle Streitigkeiten ohne Ausnahme Schiedsrichtern zu unterwerfen. Die Gothaer Darstellung sagt darüber: Die Nothwendigkeit, die Bank gegen ganz unstatthafte Ansprüche möglichst sicher zu stellen, werde jedem Unbefangenen einleuchten. Fischer meint, es handle sich um einen Rechtspunkt, der zu wichtig sey, um nicht mit aller Genauigkeit des richterlichen Verfahrens erör-

tert zu werden. — Beide Erwiederungen setzen voraus, daß das Verfahren der Schiedsrichter nicht ganz sicher sey; ist es das aber nicht, wie sollte es sicherer seyn in andern Dingen, die ihm gleich unterworfen sind? Die Streitfrage wird hier also wieder darauf zurückgeführt, ob es überhaupt besser sey, das richterliche Verfahren dem schiedsrichterlichen vorzuziehen? Der Prüfung dieser Frage kann ich mich füglich enthalten, da die allgemeine Stimme sich für das schiedsrichterliche Verfahren ausspricht, und die Gothaer Bank hierin also offenbar den übrigen Versicherungsgesellschaften nachsteht, welche dasselbe in allen Fällen ohne Ausnahme dem Versicherten gewähren. — Angenommen aber dennoch, daß die Frage für das richterliche Verfahren entschieden werden müsse, so tritt hier wieder der unläugbare Nachtheil der von Gotha entfernt wohnenden Versicherten hinzu, und es ist in der That nicht abzusehen, warum das competente Forum nicht das Gericht der betreffenden Agenturstadt seyn kann, da doch das Schiedsgericht verfassungsmäßig dort niedergesetzt wird.

37.

Endlich behauptet Warold, es heilige eine Willkür der Beamten, daß ihre bloße Behauptung einer Bedingungsverletzung genüge, um einen Proceß in Gotha, statt einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu veranlassen; die bloße Meinung der Beamten gebe darüber den Ausschlag, und es stehe in ihrer Macht Privatrücksichten gegen den einen Versicherten zu nehmen, und ihn so gegen den andern zu begünstigen. — Fischer führt einige rationes

ad hominem an, die billig übergegangen werden können, und gesteht zuletzt ein, daß es für solche Willkür keine Fessel gebe. Wenn er aber anführt, daß auch die Schiedsgerichte dagegen keine Sicherheit gewährten, so hat er zwar Recht, in so fern als in diesem Sinne kein Tribunal der Welt Sicherheit gewährt; aber er umgeht damit den eigentlichen Fragepunkt, denn es handelt sich hier nicht mehr darum, welches von beiden Tribunalen besser sey, sondern darum, daß die Beamten eine willkürliche Wahl zwischen beiden haben. — Die Gothaer Darstellung läßt sich mehr auf die Sache ein, indem sie sagt, daß sie zur Ernennung von Schiedsrichtern auf gerichtlichem Wege angehalten, und der Gerichtshof keineswegs durch die bloße Behauptung einer Bedingungsverletzung vermocht werden könne die Sache vor sein Forum zu ziehen; mit andern Worten: daß er sich vor allen Dingen über seine Competenz selbst zu erklären habe.

Der erste Einwurf enthält das Eingeständniß, daß immer ein Proceß in Gotha nothwendig sey, um die Competenzfrage zu entscheiden; es steht allerdings in der Willkür der Beamten, diese Frage aufzuwerfen oder nicht, und wenn man die Vieldeutigkeit einiger Bedingungen betrachtet, welche den Versicherten der Entschädigung für verlustig erklären, die möglicherweise ganz unschuldige Nichtbeachtung einiger Formalitäten, so hat diese Willkür etwas Gefährdendes. Der Gegenstand ist wichtig genug, um einige der betreffenden Bedingungen besonders anzuführen. Der Entschädigung wird nach der dritten Verfassung verlustig:

a) nach §. 22 derjenige, welcher bei der Declaration und

den vorschriftmäßigen Angaben nicht völlig aufrichtig zu Werke gegangen ist. — Was ist nicht bei den Worten: „zu Werke gehen“ möglicherweise für einen Mangel an Aufrichtigkeit auszulegen, besonders da der Gegenstand der verlangten Aufrichtigkeit durch die Worte: „bei der Declaration und“ ganz zweifelhaft bleibt!

b) nach §. 24, für „kostbare Gegenstände, als wie „Blonden, Spitzen, wenn die Elle über 1 Rthlr. kostet,“ derjenige, welcher diese Gegenstände unter Waaren begriffen, und nicht speciell declarirt hat. Was ist ein kostbarer Gegenstand?

c) nach §. 39 derjenige, dessen Nachbarschaft feuergefährlicher wird, welcher Veränderungen in seinen Gebäulichkeiten oder mit den versicherten Gegenständen vornimmt, durch welche andere Rücksichten eintreten, ohne daß er davon Anzeige macht. — Was ist Nachbarschaft? der unmittelbar berührende Gegenstand oder der nur zunächst gelegene? ein Gebäude oder etwas Anderes? wodurch constituirt sich das größere Maß der Feuersgefahr? durch die Bauart, die Bedachung, die Gewerbe oder den Inhalt? Was sind andere Rücksichten? worauf müssen sie sich beziehen?

d) nach §. 41 derjenige, welcher nach einer erlittenen Brandbeschädigung nicht sogleich persönlich oder mit dem nächsten Posttage Anzeige davon macht, nicht binnen acht Tagen die muthmaßliche Ursache des

Brandes und den ungefähren Belauf des Schadens angibt, nicht binnen vier Wochen Folgendes beibringt:

1. ein polizeiliches Protokoll über die Entstehungsart des Feuers und Beschaffenheit des Schadens;
2. bei Partialschäden an Gebäuden eine unter polizeilicher Leitung vorgenommene Abschätzung;
3. bei beweglichen Gegenständen ein getreues Verzeichniß nebst möglichst vollständigem Beweise der Richtigkeit;
4. ein Verzeichniß des Geretteten nach Maß, Zahl und Gewicht, nebst einem Zeugniß der Polizeibehörde, daß die Rettung nicht muthwillig geschehen sey, und daß zu derselben, so wie zur sichern Unterbringnng rc., alle geeigneten Maßregeln von den Versicherten ergriffen worden.

e) nach §. 42 derjenige, welcher seinen Schaden absichtlich zu hoch berechnet.

Aehnliche Bedingungen haben alle Versicherungsgesellschaften, deren Statuten ich kenne, aber keine von ihnen hat deren so viele, oder so vieldeutige, oder so schwierig zu erfüllende, als die oben bezeichneten sind. Je mehr diese Eigenschaften sich steigern, desto nothwendiger scheint es, bei ihrer Beurtheilung die Billigkeit vorwalten zu lassen, und die Willkür, dieß in dem einen Falle selbst zu thun, oder es Schiedsrichtern anheimzustellen, in dem andern die Strenge richterlicher Entscheidung nach dem Buchstaben des Gesetzes zu veranlassen, sollte den Beamten nicht zugestanden seyn.

Wer in den Worten des §. 43, worin die Zusage ge-

geben ist, „die Bank werde mit größter Billigkeit ver„fahren, sie werde vorhandene Zweifel immer zu Gunsten „des Verunglückten entscheiden, Treue und Glauben an „die Stelle jener Bestimmungen treten lassen,“ — einen Schutz dagegen findet, der irrt, denn jene Zusage ist nur gegeben, „insofern es sich mit der Vorsicht gegen Täu„schung und Irrthum vereinigen lasse,“ und diese Clausel überläßt die Anwendung der Zusage ganz der Willkür. Es bleibt dem schiedsrichterlichen Verfahren der einzige Fall vorbehalten, wo die Beamten eine unabsichtlich zu hohe Berechnung des Verlustes voraussetzen wollen, und in allen übrigen ist das Forum der Bank lediglich der Gerichtshof in Gotha.

38.

Es entsteht übrigens die neue Frage: ob das Justizcollegium, nachdem es sich wegen einer angebrachten Klage gegen vorgeschützte Bedingungsverletzung zwar competent erklärt, den Kläger aber von der letztern freigesprochen hat, nun auch über das Quantum der Entschädigung richten soll. Dem Sinne der Verfassung nach sollte das unbedenklich verneint werden, aber die Verfassung spricht sich darüber nicht deutlich aus. Die Bank selbst würde die beste Auskunft darüber geben können durch die Erklärung:

ob nach erfolgter richterlicher Entscheidung der Präjudicialpunkte für den Kläger, das Weitere an Schiedsgerichte verwiesen ist, oder nicht.

Schließlich ist zu bemerken, daß es dem Begriffe

gegenseitiger Rechte der Mitglieder nicht minder widerspricht, wenn die Bank vorhandene Präjudicialien eigenmächtig fallen läßt. Den einen Versicherten mag sie für redlich halten, und ihm die Bedingungsverletzung ohne weiteres verzeihen; der zweite mag durch die Befürchtung einen Proceß in einem entfernten Lande zu führen, — sich auf Advocaten, die er nicht kennt, die er nicht persönlich instruiren kann, zu verlassen, — Vorschüsse zu Gerichtskosten gerade dann, wenn er vielleicht alles durch einen Brand verloren hat, aufwenden zu müssen, — bewogen werden, einem Theile seiner Ansprüche freiwillig zu entsagen; ein dritter mag unnachsichtlich gezwungen werden, sich einem weitaussehenden Verfahren zu unterwerfen: — nur Eins von dem sollte für Alle statt finden. Um also das Princip gegenseitiger Rechte herzustellen, muß entweder für alle Fälle das schiedsrichterliche Verfahren eintreten, oder für alle das Processualische; im letzteren Falle muß das Forum in dem betreffenden Agentur-Orte seyn, und es darf den Beamten nicht frei stehen, irgend einen Präjudicialpunkt fallen zu lassen, wenn sich aus dem Gutachten des Rechtsconsulenten ergibt, daß er ausführbar ist.

Neuntes Capitel.

Die Gleichheit der Dauer der Gefahren.

39.

Es ist unbezweifelt, daß die Gleichheit der Dauer derjenigen Gefahren, wogegen man sich versichert. zu den ersten Principien der Gegenseitigkeit gehört, und eben so gewiß

ist es gleichwohl, daß dieses erste Princip allen gegenseitigen Privatgesellschaften abgeht. Die Landes-Brandcassen allein halten es fest, und die Behauptung der Gothaer Darstellung, daß jene keine Systeme hätten, scheint mir in diesem wie in anderm Bezuge sehr gewagt. Aus der Ungleichheit der Dauer der Versicherungen müssen bei der Gothaer Bank natürlich gewisse Inconsequenzen im Rechnungswesen entstehen, von denen Warold mehrere angibt, und die von seinen Gegnern auch meistens zugegeben und mit Unrecht für unwichtig gehalten worden. Es ist nichts unwichtig, was Principien betrifft, denn jedes Entfernen von ihnen führt zum Uebel. Ich prüfe daher besonders einen Punkt, welcher mir von den vielen streitigen der wesentlichste zu seyn scheint.

Warold behauptet, daß der vorhandene Uebelstand größtentheils gehoben seyn würde, wenn man keine Versicherung über den 31 December hinaus annähme, und zu dem Behuf aus den über diesen Zeitraum hinausgehenden Versicherungen zwei Perioden bildete, die eine für den Zeitraum bis 31 December, die andere für die spätere Zeit (soll heißen: für das ganze folgende Kalenderjahr), so daß für die letztere zu seiner Zeit eine Prolongationspolice ausgestellt werden müßte. Es ist begreiflich, daß dadurch mit der Zeit lauter Versicherungen entstehen müßten, welche sämmtlich vom 1 Januar bis 31 December laufen, daß die Gleichheit der Dauer der Gefahr, und mit ihr eines derjenigen Principien, ohne welches keine vollkommene Gegenseitigkeit denkbar ist, hergestellt seyn würde. — Die Gothaer Darstellung sagt dagegen, es müsse den Theil-

nehmern lästig seyn, ihre Versicherungen alle auf den 1 Januar zu verlegen; die Ausfertigung aller Versicherungsscheine auf Einen Tag sey unmöglich; und die von Warold, als ein nebenbei zu erreichender Nutzen, angedeutete Ersparung der Reserven würde dennoch nicht stattfinden, weil dadurch, daß die ganze Jahreseinnahme auf Einen Tag fiele, eine große Geldanhäufung entstehen müsse. Sie wendet daher den Ausdruck „unpraktisch," welchen Warold von den Stiftungsideen der Bank öfters gebraucht, auf seinen obigen Vorschlag an. Auch Fischer tritt dieser Ansicht der Gothaer Darstellung bei.

Eine Last für die Theilnehmer vermag ich dabei nicht zu entdecken. Wenn ich am 1 Julius auf Ein Jahr versichern will, und man mir zunächst eine Police für das erste Halbjahr gibt, und dieselbe später immer für das Kalenderjahr prolongirt, so habe ich im ersten Jahre die Prämie, statt auf Einmal, in zwei Raten zu zahlen, und ich würde dieß um so weniger unbequem finden, da Principien dadurch gerettet werden. — Die Anhäufung der Gelder findet allerdings statt, aber sie verhindert nicht, daß die jetzigen Reserven dennoch wegfallen; es springt dieß so sehr in die Augen, daß ich nicht begreifen kann, was die Gothaer Darstellung mit diesem Einwande eigentlich sagen will. Eine Einwirkung könnte allerdings die Besorgniß haben, daß die Geldanhäufung für die Theilnehmer vielleicht gefährdend sey, aber diese Besorgniß wird in jedem Falle durch Anwendung einer Staatsaufsicht beseitigt.

Es bleibt demnach nur die Frage der praktischen Ausführbarkeit, d. h. der Möglichkeit, alle Versiche-

rungsscheine auf Einen Tag auszufertigen, und die Bank spricht bei ihrer verneinenden Antwort allerdings aus Erfahrung. Es ist bekannt, daß sie nicht zu Gunsten des Princips, sondern der Geschäftserleichterung wegen bereits den Versuch gemacht hat, den Ablauf der Versicherungen und also auch ihren Wiederanfang auf einen Tag zu verlegen, nämlich auf den 1 Mai, wo ihr Abschluß fertig ist, und sie also Gelegenheit hat, die Dividende auf die neuen Prämien abzurechnen. Der Versuch wurde indessen wahrscheinlich gerade deßhalb, weil alle Geschäfte sich dadurch auf Einen Zeitpunkt zusammendrängten, bald wieder aufgegeben.

Diese Erfahrung sollte indessen nicht hinreichen, den Warold'schen Vorschlag ohne weiteres unpraktisch zu nennen, vielmehr dürften vielleicht nicht unschwer noch Mittel seiner Ausführung aufzufinden seyn. Bei der schweizerischen gegenseitigen Gesellschaft bestehen z. B. alle Versicherungen, die nicht gekündet worden, und wofür die Prämie bezahlt wird, von selbst fort, und fügt man dieser Einrichtung die Unterzeichnung neuer Wechsel hinzu, so scheint sie auf die Gothaer Bank vollkommen anwendbar, und der Warold'sche Vorschlag wird durch sie praktisch ausgeführt.

Zehntes Capitel.

Die Zulässigkeit mehrjähriger Versicherungen.

40.

Diese Versicherungen können, an sich betrachtet, der Richtigkeit der Rechnung keinen Eintrag thun, wie die Gothaer Darstellung es angeführt, und Warold auch

nicht in Abrede gestellt hat. Seine Meinung, daß sie dennoch bei gegenseitigen Gesellschaften unzulässig wären, begründet er folgendermaßen:

1) habe die Bank selbst sie für unvereinbar mit ihrem Wesen erklärt,

2) stehe es den mehrjährig Versicherten nicht frei, die Bank zu verlassen, wenn sie in Folge geforderter Nachschüsse von den meisten einjährig Versicherten verlassen werde, und jene ständen dadurch in einem beträchtlichen Nachtheile;

3) könnten im Laufe mehrjähriger Versicherungen keine wesentlichen Veränderungen in der Verfassung eingeführt werden, ohne ein zwiefaches Verfahren zu beobachten, da den mehrjährig Versicherten doch diejenige Verfassung gehalten werden müsse, nach welcher sie versichert sind. Hierauf sey bisher gar keine Rücksicht genommen, und dergestalt sey z. B. den mehrjährig Versicherten von 1830 ihre Dividende, durch die erst vermittelst der Verfassuug von 1831 eingeführten Besoldungen der Vorsteher, unrechtmäßig verkürzt worden;

4) die einjährig Versicherten ständen gegen die mehrjährig Versicherten durch den den letztern gewährten Erlaß an der im voraus bezahlten Prämie, welcher durch die Zinsen derselben nicht wieder einzubringen sey, im Nachtheile; es werde dadurch die Gleichmäßigkeit der Beiträge aufgehoben.

Die Gothaer Darstellung erwiedert hierauf im Allgemeinen: „daß das Hauptforderniß einer guten Ver-

„waltungsform ihre Fügsamkeit nach dem Bedürfnisse der „Theilnehmer sey.“ — Mit einem solchen Einwande würde jede noch so schlechte Einrichtung zu rechtfertigen seyn, wenn sie nur den Wünschen einiger Mitglieder entspricht. Die Frage ist lediglich: ob die Befriedigung des angeblichen Bedürfnisses nicht principwidrig, ob sie nicht für den Befriedigten selbst sowohl, als für den Theil der Mitglieder, welche ein solches Bedürfniß nicht haben, nachtheilig ist? — Eben so verhält es sich mit dem ferneren Einwurfe: „man sollte den mehrjährig Versicherten die Beurtheilung „ihres Vortheils oder Nachtheils billig selbst überlassen;“ die Frage, ob sie Recht oder Unrecht haben, und ob die mehrjährige Versicherung nicht ihnen und andern schädlich ist, wird dadurch nicht erledigt. — Gleich unpassend ist die Anführung: „es sey billig den mehrjährig Ver„sicherten, als den Beständigsten, eine kleine Begünstigung „außer dem gewöhnlichen Disconto zu gewähren.“ Bei Actiengesellschaften, die das Recht haben mit ihrem Eigenthume zu schalten, mag das eine Rücksicht seyn; bei gegenseitigen aber hat man nichts zu verschenken, sondern was dem einen erlassen wird, das muß der andere mehr zahlen, oder an Dividende weniger zurückerhalten. — Wenn die Gothaer Darstellung vollends erwiedert, „daß „Warold selbst nicht recht mit sich einig sey, ob die mehr„jährig Versicherten Vortheil oder Nachtheil hätten,“ so muß ich gestehen, daß ich meinerseits in seinen Einwürfen nur Consequenz zu entdecken vermag. — Bessere Gründe als diese mangeln der Gothaer Darstellung gänzlich.

41.

Auf den dritten Punkt erwiedert sie noch:

„Veränderungen (der Verfassung), welche ein Jahr vor„her bekannt gemacht worden, sind auch für die mehr„jährig Versicherten vermöge ihres auf die Verfassung ge„schlossenen Contracts bindend.

Es ist dieß wohl eine der seltsamsten Behauptungen, welche jemals versucht worden sind. Der Contract ist die Police, diese ist auf die Verfassung geschlossen, welche ihr beigefügt ist, oder dermalen besteht, und keine andere als diese hat bindende Kraft für beide Theile.

Man kann in der Verfassung (wie es der Fall ist) bestimmen, daß ihre Veränderung zulässig sey, aber niemandem wird es einfallen den wirklich eingetretenen Veränderungen eine rückwirkende Kraft beizumessen, sie auf andere Policen zu beziehen, als die nach dem Eintritte der Veränderung unterzeichneten; die Natur des Vertrags würde sonst ganz zu Grunde gehen. Wie würde der Gothaer Bank eine Actiengesellschaft gefallen, welche ihre Policen mit den Worten begönne: „Diese Versicherung ist „bewilligt auf den Grund der jetzigen oder künftigen „Bedingungen?“ Und doch sagt ihre Behauptung nichts Anderes als dieß.

Es scheint mir nicht nöthig mehr anzuführen, um die ganze Grundlosigkeit der obigen Behauptung, deren Wahrheit jede Police der Gothaer Bank zu einem beispiellosen Löwenvertrage machen würde, darzuthun, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Besoldung der Vorsteher für alle vor dem Jahre 1831 auf mehrere Jahre

versicherten Mitglieder, welche im Laufe ihrer Versicherung dazu beitragen müssen, eine Verletzung der Verfassung von 1825 ist, auf deren Grund sie versichert sind, und welche jene Besoldung noch nicht bewilligte.

Es gibt auch noch manche andere Punkte, worauf dieß anzuwenden ist, und wenn nach Fischer die Gothaer Bank, wie es scheint, jetzt beabsichtigt, durch die bevorstehende neue Verfassung die Verbindlichkeit zur Nachzahlung zu schwächen, sey es in Quanto oder in Quali, so hat sie keineswegs das Recht, es ohne die Einwilligung aller beim Eintritt der neuen Verfassung bereits versicherten Personen zu thun, da diese befugt sind zu fordern, daß die alte Geltung der Verbindlichkeit, welche ihnen mehr Sicherheit gewährt als die neue, bis zum Ablauf ihrer Policen unverändert fortbestehen bleibe. Die Gothaer Darstellung gesteht auch dieß selbst ein, indem sie S. 62 sagt: „es stehe jedem frei sich die veränderten Bestimmungen gefallen zu lassen, oder die Theilnahme an der Anstalt aufzugeben.“ Den mehrjährig Versicherten steht ein solches Aufgeben der Theilnahme nicht frei, und folglich brauchen sie sich auch Veränderungen nicht gefallen zu lassen.

42.

Ueber die Principien, nach welchen mehrjährige Versicherungen zulässig oder unzulässig sind, schweigt Fischer ganz, namentlich läßt er die Behauptung der Gothaer Darstellung über den dritten Punkt unberührt. Dagegen bemüht er sich das Unbedeutende des ganzen Gegenstandes zu erweisen, indem er S. 30 sagt, es seyen

nach dem Abschlusse von 1832 nur etwa 100 auf 7 Jahre versicherte Interessenten vorhanden, welche zusammen 1030 Thaler 16 Groschen Prämie gezahlt hätten. Er vergißt aber, diejenigen in Anschlag zu bringen, deren siebenjährige Versicherungen in früheren Jahren geschlossen waren und 1832 noch bestanden; auch übersieht er, daß diese Versicherungen von Warold nur als Beispiel angeführt sind, und nicht bloß von siebenjährigen, sondern überhaupt von mehrjährigen die Rede ist, deren Gesammtprämie der Abschluß von 1832 auf 35,741 Thaler 1 Groschen angibt.

Eben so erklärt Fischer den Warold'schen Vorwurf der Verfassungsverletzung durch Annahme mehrjähriger Versicherungen, bevor dieß statutenmäßig erlaubt war, S. 55 fälschlich für grundlos. Die erste Verfassung untersagte mehrjährige Versicherungen ganz; erlaubt wurden sie durch die zweite, welche 1826 in Kraft trat bis auf fünf Jahre, und durch die dritte, welche 1831 in Kraft trat bis auf sieben Jahre. Es wurden aber schon 1823 mehrjährige, und vor 1831 siebenjährige Versicherungen geschlossen. Warold sagt dieß deutlich §. 30, die Gothaer Darstellung widerlegt es nicht, und demnach ist die Verfassung wirklich verletzt worden.

Eilftes Capitel.

Die Gehalte der Beamten.

43.

Dieser Gegenstand bietet der Beurtheilung verschiedene Gesichtspunkte dar.

Warold nennt die vor dem Eintritte der zweiten Verfassung eingeführte Directoratbesoldung eine Verletzung der ersten Verfassung, weil diese die unentgeldliche Verwaltung der Directorstelle vorschrieb, und jene Bestimmung nicht öffentlich bekannt gemacht worden war. Die Gothaer Darstellung erwiedert darauf S. 60: es sey dieß keine Amtsbesoldung, sondern eine Remuneration, welche in die Kategorie der Diäten gehöre. Dieß paßt aber offenbar nicht auf die Sache, denn wie man einen Gehalt nennt, ist gleichgültig, und die unentgeldliche Führung des Amtes ist klar durch die Verfassung angeordnet. —

Die Bewilligung des Gehaltes an sich ist übrigens von geringerem Belang, als die Veränderung der Principien, welche im Anfange stets darauf hinausgingen, daß völlige Uneigennützigkeit der obersten Verwaltung eine Grundlage des ganzen Instituts bilde. Der erste Schritt gegen dieses Princip mußte es natürlich ganz zerstören und Folgen haben, die gegen den Geist der Stiftung liefen. Dieser Gesichtspunkt ist es auch, weit mehr als die Directoratbesoldung, gewesen, welcher einen Theil des Principienstreits zwischen den Vorstehern erzeugte und ihre Trennung im Jahre 1824 zur Folge hatte. (S. §. 24 die Weiß'sche Erklärung.) Ich gestehe, daß ich in diesem Punkte der Meinung des jetzigen Vorstandes beitrete, und die gänzliche Uneigennützigkeit in allen menschlichen Verhältnissen für eine abstracte Theorie halte. Nur sollte die Bank nicht, wie sie es noch ferner gethan hat, ein Fortbestehen der Uneigennützigkeit behaupten, denn dieselbe ist

in der That verschwunden, und man sieht auch keinen Grund es zu verhehlen.

Die Gothaer Darstellung sagt ferner, „daß die „Genehmigung sämmtlicher Versicherten zur Besoldung „eingeholt sey,“ und das beantwortet in der That die Frage über Verfassungsverletzung vollständig. Warold scheint von dieser Genehmigung nichts gewußt zu haben. Es ist nur zu bedauern, daß die Bank den hier wörtlich ausgesprochenen Grundsatz: daß zur Aufhebung eines Vertrags die Einwilligung beider Theile erforderlich sey, späterhin nicht mehr im Auge behalten hat, namentlich bei der willkürlichen Annahme, daß die Verfassung ausschließlich von den Vorstehern und nicht von der ganzen Gesellschaft gegeben werden müsse, und also auch von jenen einseitig abgeändert werden könne. Jener Grundsatz wurde besonders erfordert durch das Verlassen der Theorie der nothwendigen Uneigennützigkeit, indem durch seine Aenderung die Vorsteher diejenigen Personen wurden, welche sich selbst Vortheile bewilligten. —

Den Punkt der nicht beobachteten Oeffentlichkeit läßt die Bank unerwiedert, und in der That ist aus ihm keine Verletzung der Verfassung herzuleiten, weil die erste Verfassung überhaupt keine Bestimmung über ihre Aenderung enthält, und also auch die Veröffentlichung einer solchen den Vorstehern nicht zur Pflicht macht.

Warold hat also hierin Unrecht; dagegen würde er Recht gehabt haben, wenn er die unterbliebene Veröffentlichung der Besoldung die Verletzung einer feierlichen

Zusage genannt hätte, denn eine solche Zusage findet sich in der Berichtigung von 1821, S. XXVI.

44.

Auch die Remuneration der Vorsteher dürfte, obwohl sie nicht zu den Beamtenbesoldungen gehört, füglich an diesem Orte zu erwähnen seyn. Dieselbe findet seit der dritten Verfassung statt, und Warold tadelt sie als ein Abweichen von ursprünglichen Principien. Auch auf diesen Punkt findet das oben Gesagte Anwendung. Nur zweierlei habe ich außerdem noch zu bemerken. Erstens ist es ein wesentlicher Mangel der Verfassung, daß sie den Betrag dieser Remuneration nicht feststellt, und die Vorsteher sonach befugt sind, sich auf Kosten der Gesellschaft die unangemessensten Vortheile zu bewilligen, ohne daß irgend einem Mitgliede ein rechtlicher Einwand dagegen zusteht. Zweitens wirft die Gothaer Darstellung Warold vor, daß er die Meinung zu erregen gesucht habe, als bezögen die drei Vorsteher allein die jährliche Summe von 1500 Thalern, indem dieser Betrag dem ganzen aus 21 Personen bestehenden Curatorium als Entschädigung gewährt werde. Warold hat sich wahrscheinlich hier eines unrichtigen Ausdrucks bedient. Dennoch ist es mir unbegreiflich, wie durch die Verfassung gerechtfertigt werden soll, daß 21 Personen eine Entschädigung erhalten, da unter dieser Anzahl nothwendig die Mitglieder der Ausschüsse begriffen seyn müssen. Es steht zwar allerdings in den §. 7 und 10, daß der Dirigent, die Vorsteher, Ausschuß-Mitglieder und Revisions-Commissarien, für Reisekosten und Zeitaufwand eine

billige Entschädigung erhalten, indessen ist den Ausschußmitgliedern weder durch die Verfassung, noch durch die Geschäftsorganisation, welche im dritten Capitel der Gothaer Darstellung angegeben ist, ein anderes Geschäft zugetheilt, als die Wahl des Vorstandes, wozu weder Reisen noch erhebliche Zeit erforderlich sind, und die Vertretung eines etwa zum Erscheinen bei der zweimaligen jährlichen Berathung behinderten Vorstehers, durch ein Ausschußmitglied. Wenn daher die Gothaer Darstellung ihrerseits offenbar die Meinung erregen will, daß die Entschädigung von 1500 Thalern eine billige sey, so muß das Urtheil darüber so lange verschoben bleiben, bis sie die Geschäfte eines jeden, und den Betrag, womit sie bezahlt werden, näher angibt.

45.

In Hinsicht der Beamtengehalte ist zuerst die Art ihrer Festsetzung zu betrachten. Es ist nach Warold und Fischer festgesetzt, daß der Bevollmächtigte, Cassier und Buchhalter 12½ Procent von den ersten 100,000 Thalern des Ueberschusses, und 3 Procent von dem Mehrbetrage, als Minimum aber 6000 Thaler erhalten, zu welcher Summe in dem Falle noch 2 Procent des Ueberschusses hinzukommen, wenn die Bruttoprämie mehr als 180,000 Thaler beträgt. Von dieser Summe erhält der Bevollmächtigte 9/20, der Cassier 6/20 und der Buchhalter 5/20, und alle drei haben davon die Gehalte ihrer Unterbeamten, welche sie selbst anstellen, zu zahlen, und die gewöhnlichen Bureaukosten zu tragen.

W a r o l d tadelt dieß aus folgenden Gründen:

1) Diese Art von Gehaltsbestimmung gebe den Beamten Anlaß zunächst immer auf Vergrößerung der Versicherungs-Summe zu sehen, trotz dem, daß dieß der Bank sehr nachtheilig seyn könnte. Der Vortheil der Bank bestehe nicht darin, daß eine an sich g r o ß e S u m m e des Ueberschusses vorhanden sey, sondern darin, daß von der Prämie des E i n z e l n e n so viel als möglich erspart werde. Er führt zum Beweise an, daß im Jahre 1824 bei 28 Pr. Dividende die Beamten mehr bezogen haben, als im Jahre 1822 bei 64 Pr. Dividende, obschon es klar sey, daß der Stand des Geschäftes in dem erstern Jahre günstiger gewesen, als in dem letztern. Er schlägt vor, zur Beseitigung dieses Umstandes künftig eine Tantieme einzuführen, welche nicht nach der S u m m e der Dividende, sondern nach ihrem P r o c e n t b e t r a g e berechnet werde.

Die G o t h a e r D a r s t e l l u n g und F i s c h e r führen nicht das mindeste Wesentliche gegen diesen Vorschlag an, welcher eben so verständig erscheint, als der Schluß richtig ist, daß die Beamten Interesse dabei haben, die Summe der Versicherungen möglichst zu vergrößern, ohne auf den Vortheil des Einzelnen zu sehen.

F i s c h e r bemüht sich vergebens durch die Frage: „Wo „ist die Causalverbindung des Gewinns der Beamten mit „dem Verlust der Gesellschaftsglieder?" einen Gegenbeweis zu liefern. Eine Verringerung des Gewinns kann mit Recht als ein Verlust betrachtet werden, wenn also die Mitglieder im Jahre 1824 weniger gewonnen haben als im Jahre

1822, die Beamten aber in jenem mehr als in diesem, so ist es ganz klar, daß der Gewinn der Beamten mit dem Verluste der Mitglieder gleichen Schritt gehalten hat; daß jener Gewinn eine Folge der vergrößerten Versicherungen gewesen sey, wird niemand bestreiten; ob auch der Verlust der Mitglieder denselben Grund habe, das ist allerdings dahingestellt geblieben, und Warold vermuthet es nur daraus, daß die Bank ihre frühern Principien, wonach sie sich auf die am wenigsten der Gefahr unterworfenen Versicherungen des Handelsstandes beschränkte, zum alleinigen Behuf größerer Ausdehnung aufgegeben hat. Die Möglichkeit des Beamten-Gewinns durch den Schaden der Gesellschaft ist dadurch begründet, daß die Beamten zwar kein nothwendiges Interesse an dem Verluste der Gesellschaft haben, wohl aber an der Vergrößerung des Geschäfts, und daß diese möglicher Weise den Verlust zur Folge haben kann. — Warold fährt fort:

2) Sey es eine zweckwidrige Geldverwendung, den Cassier und den Buchhalter an einer Tantieme Theil nehmen zu lassen, welche nur deßhalb bewilligt werde, um die Beamten an dem Gedeihen des Geschäftes zu interessiren. Denn das ganze Wohl und Wehe des Instituts liege in den Händen des Bevollmächtigten, und der Buchhalter und Cassier hätten keine Macht, Einfluß darauf auszuüben.

Die Gothaer Darstellung bestreitet das letztere, indem sie sagt: daß alles, was vorginge, zur Kenntniß aller Beamten kommen müsse, alles gemeinschaftlich bera-

then werde, und der Vorstand über gemachte Vorschläge die ganze Administration anhöre.

Dieß mag allerdings wohl gegründet seyn, aber ob es so seyn sollte? ist nicht erörtert worden. Die bisherige Erfahrung entscheidet verneinend. Es ist mir keine Versicherungsgesellschaft bekannt, bei welcher die eigentlichen Dispositionen, von denen das Gedeihen des Geschäfts allein abhängt, nicht in den alleinigen Händen des Bevollmächtigten wären, und nur die Directoren haben außer ihm und über ihm eine Stimme. Es ist kein Grund vorhanden zu glauben, daß es bei der Gothaer Bank nothwendig sey hierüber hinaus zu gehen und dafür Kosten aufzuwenden. Die Geschäfte eines Cassiers und Buchhalters an sich, sind, wie Warold richtig sagt, ganz untergeordneter Natur, und nicht viel mehr, als mechanisch (wobei sich von selbst versteht, daß das Wort Cassier nicht in dem Sinne genommen werden kann, wie in der süddeutschen Administration, wo es die Bedeutung des französischen Comptable hat, und alle Begriffe in sich faßt, welche sich bei der Gothaer Bank meistens an die Stelle des Bevollmächtigten knüpfen). Bedarf man übrigens, außer den mechanischen Geschäften des Cassiers und Buchhalters, ihrer zu Berathungen, so wird man diesen Vortheil immer haben können, ohne der Bank eine überflüssige Last aufzuerlegen.

Wenn die Gothaer Darstellung noch darauf hindeutet, daß diese beiden Beamten um die Stiftung der Bank Verdienste hätten, so muß ich dieser Angabe eine jede Verbindung mit einer nicht in der Natur ihres Geschäftes liegenden Tantieme streitig machen. Eine solche Verbin-

dung würde die Consequenz haben, daß die Mitglieder der Gothaer Bank Opfer zu Gunsten derjenigen, welche an der Stiftung der Bank Theil genommen haben, auf deren Lebenszeit zu bringen genöthigt wären. — Endlich behauptet Warold:

3) es sey zweckwidrig, daß die Unterbeamten von den drei Beamten angestellt und bezahlt würden, weil sie dieß den letzteren allein, und nicht der Bank verpflichte. —

Obgleich Fischer diesen Tadel unbegreiflich findet, so ist ihm doch dadurch weder seine Wichtigkeit noch seine Begründung genommen. Die Gothaer Darstellung führt bloß an, daß die Rechnung dadurch vereinfacht werde.

Ich finde, daß die Rechnung durch drei oder vier Gehaltsquittungen und Buchungen nicht weitläufiger wird, und begreife sehr wohl, daß die Verpflichtung von Bankbeamten gegen die Bank weit mehr Sicherheit dafür gewährt, daß sie stets im Interesse der Bank verfahren, als wenn sie lediglich im Solde und im Interesse anderer Beamten stehen, und ganz von deren Willen abhängen. Dieses Verhältniß wird noch gesteigert, wenn nach Warolds Angabe, und ohne daß es die Bank bestreitet, unter den von den Bankbeamten angestellten Unterbeamten Einer ist, welcher höhere Geschäfte zu versehen hat, als der Cassier und der Buchhalter.

Aus allen diesen Gründen muß ich Warold darin beistimmen, daß die Art der Gehalts-Bestimmung unzweckmäßig ist.

46.

Ein fernerer Gesichtspunkt in Bezug auf die Gehalte der Beamten ist ihr Betrag und der der Verwaltungskosten überhaupt.

Warold sagt, daß die Bank versprochen habe, sie niedriger zu stellen, als Actiengesellschaften, und er vergleicht, um die Nichterfüllung dieses Versprechens zu beweisen, die Durchschnittskosten dreier Actiengesellschaften mit denen der Gothaer Bank, wie folgt:

Gothaer Bank	15328 Thlr.	4 Gr.	
Leipziger Gesellschaft . .	8920 —	3 —	
Elberfelder dto. . . .	8989 —	9 —	
Aachner dto. . . .	9105 —	2 —	

Die Gothaer Darstellung sagt dagegen, daß die Kosten eines jeden Geschäfts mit ihm selbst wachsen müßten und berechnet, daß ihre Verwaltungskosten nur 4 Pr. betrügen, die der angeführten Gesellschaften aber 5 und resp. 10 von der Prämieneinnahme. Dagegen läßt sie das Factum, wonach zwei Actiengesellschaften bei verdoppeltem Geschäfte nicht mehr Verwaltungskosten hätten, als zu der Zeit, wo sein Umfang nur die Hälfte des späteren ausmachte, ziemlich unerörtert, und so lange dieß nicht geschehen ist, wird die Erfahrung immer für Warold sprechen.

Warold sagt nämlich, daß die Elberfelder Gesellschaft (mehr als eines seiner Beispiele bedarf es nicht) bei 34 Millionen Versicherungen 7732 Thaler, und bei 64 Millionen 7868 Thaler Kosten gehabt habe, und er beweis't

damit, daß die Geschäftsvermehrung eine Kostenvermehrung nicht unbedingt nach sich ziehe. Es ist allerdings begreiflich daß die Hauptkosten, nämlich die Gehalte der obern Beamten, bei einem größeren Geschäfte, wie bei einem kleineren, immer dieselben bleiben. — Mit Unrecht wirft die Gothaer Darstellung jener Angabe zunächst vor, daß die Tantiemen der Directoren vom Gewinn hier nicht mit in Ansatz gebracht wären; sie gehören in der That nicht dahin, da sie keine nothwendige Folge der Geschäftsvermehrung sind. Seite 66 hat sie Warold dagegen richtig angegeben, und dort findet sich auch, wie unbedeutend der Gegenstand an sich ist, denn er beträgt im jährlichen Durchschnitt nur 800 Thaler. Wichtiger als dieser Einwurf ist folgende Berechnung, welche die Gothaer Darstellung aufstellt.

Wenn 7732 Thaler für 34 Millionen aufgewandt werden müßten, so mache das für 10 Millionen 2300 Thaler. Nähme man an, daß der fernere Zuwuchs weniger Kosten erfordere und berechne sie etwa auf 1200 Thaler für die nächsten zehn Millionen u. s. w., so ergäbe sich bei 131 Millionen (Versicherungen der Gothaer Bank von 1832) eine Summe von . . . . 14200 Thlr.
Dazu seyen die den Directoren und Beamten der Actiengesellschaften gebührenden 5 Pr. Tantieme von Gewinn zu rechnen; dieser Gewinn betrage bei der Gothaer Bank 1832, 184,933 Thaler, wovon 5 Pr. . . . 9,246 —
ausmachen; folglich würde eine eben so ausgedehnte Actienanstalt, als die Gothaer Bank 23,446 —

Uebertrag 23,446 Thlr.
gekostet haben. Da nun die Gothaer Bank nur 19,070 —
gekostet habe, so sehen . . . . 4,376 —
gespart, und dadurch werde die bei der Stiftung gegebene Aussicht auf geringere Verwaltungskosten, als die Actiengesellschaften, gerechtfertiget.

Diese Berechnungsart hat aber ganz unsichere Fundamente. Erstens ist die Annahme, daß auf zehn Millionen Vermehrung der Versicherungen circa 1200 Thaler u. s. w. Kosten kämen, ganz willkürlich und widerspricht ohne Beweisgründe obigem Factum in Betreff der Elberfelder Gesellschaft, eines Factums das sich von neuem bewährt hat, indem die Versicherungen der Elberfelder Gesellschaft 1833 auf 71 Millionen gestiegen sind, und sie wiederum nur 7598 Thaler Verwaltungskosten gehabt hat, also nicht mehr als bei 34 Millionen.*) Zweitens setzt der

*) Nicht glücklicher ist die Gothaer Darstellung in einer gleichen Berechnung welche sie gegen die Kosten der Aachner Gesellschaft aufgestellt hat, deren Kosten bei 45 Millionen Versicherungen, 9,275 Thaler, und bei 76 Millionen 7,198 Thaler betragen haben. Im Jahre 1833 betrugen auch sie bei 87 Millionen nur 8,900 Thaler, also nicht mehr als bei 34 Millionen. Wenn die Gothaer Darstellung fragt: „ob eine solche Anstalt, bei so wenig Kosten, mit „Würde und Muth immer fortgeführt werden könne?“ so hat sie die Antwort in Zahlen vor sich, sie müßte denn behaupten und beweisen, daß es dieser Anstalt an Würde und Muth gefehlt habe. Ueberhaupt begreife ich nicht, was mit diesen beiden Worten eigentlich gesagt seyn soll. Am würdigsten wird die möglichste Ersparniß den Mit-

Gewinn, von welchem die Tantieme mit in Anschlag gebracht ist, voraus, daß bei einer Actiengesellschaft so viel Gewinn sey, als die Gothaer Bank Ueberschuß habe, dieß kann aber nicht seyn, weil die Prämien der Actiengesellschaften viel geringer sind, als die der Gothaer Bank. Es ist z. B. nach Warold factisch, daß die Elberfelder Gesellschaft bis 1832 in vollen neun Jahren nur überhaupt 145,000 Thlr. Gewinn gehabt hat; davon gehen 77,000 Thlr. Verlust im Jahr 1833 ab — denn es kann ja nicht immer Gewinn seyn — bleiben also für zehn Jahre 68,000 Thlr. Wie kann man nun also für ein Jahr 184,933 Thlr. supponiren! Die Gothaer Berechnung fällt demnach in sich zusammen, weil die Richtigkeit, eines Theils der Ansätze, nicht erwiesen ist, die entgegengesetzten Behauptungen nicht widerlegt sind und weil der andere Theil der Ansätze thatsächlich unrichtig ist.

Ebenso verhält es sich mit dem Vergleich der verschiedenen Verwaltungskosten nach Procenten der Prämien, denn die Prämien sind nicht diejenigen Größen, welche zu Ansätzen dienen können, weil sie bei der Gothaer Bank höher sind, als bei Actiengesellschaften.

Daß Warold im Ganzen Recht hat, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung der Rechnungsresultate von 1832, wobei die Directorentantiemen mit inbegriffen sind:

---

gliedern scheinen, und der Muth, mit geringen Kosten Großes zu bewirken, ist gewiß derjenige, welchem sie die meiste Anerkennung zollen.

Elberfeld. Gesellsch.:	64 Mill.	Versicherungen	9,032	Thlr. Kosten.
Aachner	76 "	"	8,633	" "
Ueberhaupt . . .	140 "	"	17,656	" "
Gothaer Bank .	131 "	"	19,070	" "
Differenz: minus	9 "	" plus	1,405	" "

Es folgt daraus, daß die Gothaer Bank bei 9 Millionen weniger Versicherungen 1405 Thlr. mehr Kosten hatte, als die beiden Actiengesellschaften zusammengenommen, obwohl bei dieser Zusammenstellung der beiden Gesellschaften alle diejenigen Hauptbeamten doppelt gerechnet sind, deren Gehalt nur einfach unter den Kosten der Gothaer Bank steckt, und nicht zu läugnen ist, daß beide Actiengesellschaften eben so gut von Einem Bevollmächtigten, Buchhalter, Cassier rc. verwaltet werden könnten, wenn sie Eine bildeten, als die Gothaer Bank.

Die Gothaer Bank würde ein sehr leichtes Mittel gehabt haben, das Publicum davon zu überzeugen, daß die Gehalte ihrer Beamten, aus welchen hauptsächlich ihre Verwaltungskosten bestehen, angemessen sind, wenn dieß wirklich der Fall ist. Sie dürfte nur die Beschäftigung und den Gehalt eines jeden Ober- und Unterbeamten anführen. Diesem einfachen Verfahren hat sie indessen eine unbefriedigende künstliche Berechnungsweise vorgezogen.

Zwölftes Capitel.

Die hohen Prämien der Gothaer Bank.

47.

Warold vergleicht die Prämien der Gothaer Bank mit denen der Elberfelder und Aachner Gesellschaft, und findet,

daß diejenigen dieser Actiengesellschaften nicht höher sind, als die Prämien der Gothaer Bank, nachdem von letzterer die Dividende bereits abgezogen worden. Daraus schließt er, daß, da die Versicherung der Gothaer Bank nicht wohlfeiler sey, als die der Actiengesellschaften, kein Grund mehr statt finde, bei der Gothaer Bank eine Wechselbürgschaft zu übernehmen, anstatt die Bürgschaft des Actiencapitals zu genießen, oder mit andern Worten: daß die Bank aufgehört habe Nutzen zu stiften.

Der Schluß würde sehr bündig seyn, wenn die Prämissen richtig wären; letzteres bestreitet jedoch die Gothaer Darstellung, indem sie sagt: „Der Vergleich „sey nur mit zweien der jüngsten Actiengesellschaften ange„stellt, derjenige mit ältern Gesellschaften dagegen vermieden, „und aus Discretion versage sich der Vorstand, der Berech„nung speciell zu folgen.“ — Warold hat an mehreren Orten gesagt, er habe diejenigen Actiengesellschaften in den Vergleich gezogen, deren Abschlüsse ihm zugänglich gewesen, weßhalb er jenen ihm gemachten Vorwurf nicht zu verdienen scheint. Wenn die Gothaer Bank auf die Prämien anderer älterer Gesellschaften etwas begründen wollte, so mußte sie dieselben anführen, und entweder die Discretion oder die Vertheidigung aufgeben. Aber auch wenn die Prämien älterer Gesellschaften höher wären — was vorausgesetzt zu seyn scheint — so würde sich nichts zu Gunsten der Gothaer Bank, sondern zu Gunsten jener jüngern Gesellschaften gegen die ältern etwas ergeben. —

„Der von Warold eingeschlagene Weg,“ heißt es

weiter in der Gothaer Darstellung, „könne nicht zum Ziele führen, denn:

1) „sey die Art, die Durchschnittsprämie nach dem Ver„sicherungscapitale zu berechnen, so lange zum Ver„gleich untauglich, als nicht auch die gleichmäßige „Vertheilung der Gefahren bei den verglichenen An„stalten untersucht sey."

Dieser Einwurf hat nichts Beweisendes und kann kaum einen Zweifel an der Richtigkeit der Warold'schen Berechnung erregen. Es scheint mir, daß drei deutsche Gesellschaften, von denen eine jede über ganz Deutschland ausgebreitet ist, auch einen gleichen Wirkungskreis in Bezug auf die übernommenen Gefahren haben müssen.

2) „Die verglichenen Anstalten befolgten nicht gleiche Rech„nungsgrundsätze mit der Bank, in der Vertheilung „der Prämien auf die verschiedenen Jahre."

Diese Behauptung scheint ganz richtig zu seyn, denn sie stimmt mit der Erwähnung überein, welche Warold selbst davon macht; aber er begründet darauf ausdrücklich eine Aenderung der Durchschnittsprämie und zieht nur die so geänderte Prämie in den Vergleich. Ob nun diese Aenderung richtig sey, das blieb zu untersuchen, und die bloße Wiederholung des Einwurfs, welchen Warold sich bereits gemacht und woraus er Schlüsse gezogen und angewandt hat, ist nicht beweisend.

3) „Der Beitretende frage nicht: welches ist die Durch„schnittsprämie, sondern welches ist meine Prä„mie?"

„Dieser Satz hat wiederum nicht das mindeste Beweisende, denn da die Dividende der Gothaer Bank ungewiß ist, und sie allein gleichwohl den Maßstab zur Beurtheilung angibt, so ist immer die Durchschnittsprämie nach Abzug der Durchschnittsdividente, dasjenige, womit sich der Beitretende seine Frage zunächst beantworten kann. Geht man übrigens auf den Satz ein, so scheint das Resultat der Untersuchung jedenfalls gegen die Gothaer Bank zu sprechen, denn wenigstens in Bayern sind ihre niedrigsten Prämien 2 bis 2½ per mille und diejenigen der Actiengesellschaften 1 bis 1¼ per mille. Zieht man nun von dem ersteren Betrage die Durchschnittsdividende von 42 Procent ab, so bleibt immer noch mehr, als die Prämie der Actiengesellschaften beträgt. Kann die Gothaer Bank diese Angaben widerlegen, so ist alles zu ihren Gunsten abgethan.

Fischer sagt, sie habe die Vorlage eines Tarifs unterlassen, und er deutet damit richtig an, was zum wirklichen Beweise gegen Warold nöthig gewesen wäre. Sonderbar ist es nur, daß er trotz dem an andern Orten behauptet, die Gothaer (Brutto-) Prämien seyen nicht höher, als die der Actiengesellschaften; die Gothaer Darstellung selbst behauptet so etwas nicht, vielmehr gesteht sie das Gegentheil in folgenden Worten ein: „Eine „Durchschnittsdividende von 40 Procent, wie sie die Bank „gewährte, war Aufforderung genug, um eine Specula„tion zu einer Versicherungsanstalt darauf zu gründen, welche „durch etwa 20 Procent Erniedrigung an den Prämien der „bisher bestandenen Assecuranz-Gesellschaften die Theilnahme

„derer erleichterte, die aus irgend einem Grunde der Bank „nicht beitreten konnten oder mochten.“ Abgesehen davon, daß ich die durch nichts begründete Meinung, die Bank habe das Entstehen neuer Actiengesellschaften hervorgerufen, nicht theilen kann, liegt hierin das Eingeständniß, daß die Prämien derselben wenigstens um 20 Procent niedriger sind, als die ihrigen. Gibt sie nur 40 Procent Dividende, so müssen bei der Bank noch 20 Procent Gewinn für den Theilnehmer seyn, und das ist vielleicht früher so gewesen, jetzt aber hat sich die Sache geändert, wie der folgende Paragraph zeigen wird.

48.

Betrachtet man unbefangen die Lage der Dinge in ihrer Wirklichkeit, so ist sie folgende:

Alle Parteien sind darüber einig, daß vor dem Jahre 1820 die Prämien der in Deutschland wirkenden Actiengesellschaften einen ansehnlichen Gewinn erzeugten. Die Gothaer Bank nahm dieselben Prämiensätze an, und wandte also den Gewinn ihren Theilnehmern zu. Nun aber verminderten die damaligen Actiengesellschaften ihre Ansprüche, oder verschwanden (wie die englischen) allmählich vom Schauplatze. Neue entstanden, traten bereits mit geringeren Ansprüchen auf, und waren theils durch die Gothaer Bank, theils durch ihre Concurrenz mit einander gezwungen, jeden Versuch zu einem Steigern derselben aufzugeben; und nun stellte sich allmählich zwar noch ein Gewinn, aber nur ein sehr mäßiger, für sie heraus. Für die Actiengesellschaften ist die Zeit eine andere geworden, die Gothaer Bank aber ist geblieben, was sie war, und ihre Dividenden beweisen

nichts mehr für ihre Wohlfeilheit. In einem äußerst lesenswerthen Aufsatze der Allgemeinen Zeitung (vom 2 Juli 1834, außerordentliche Beilage) heißt es: „Man bedenkt nicht, „wie sehr die Zeit des Entstehens der Gothaer Bank von der „jetzigen verschieden ist. Damals waren die Prämien der „Actiengesellschaften übermäßig hoch und warfen einen beträchtlichen Gewinn ab, dessen Ersparung für die Versicherten der Gothaer Bank von Bedeutung war; jetzt haben „sich jene Prämien auf die Hälfte vermindert und den Gewinn so zurückgeführt, daß er, auf die Masse der Versicherten vertheilt, höchst unbedeutend erscheint. Damals „war der Grundsatz der Gothaer Bank, ihre Prämien denen „der Actiengesellschaften gleich zu stellen; jetzt lautet er: „die Prämien einer gegenseitigen Gesellschaft müssen „höher seyn, als die einer Actiengesellschaft. Mit dem „letzteren Grundsatze kann man, der Macht der Gewohnheit „zufolge, wohl bestehen, aber nicht sich neu bilden; „vielmehr würde bei der Gründung einer gegenseitigen Gesellschaft die jetzige Prämie der Actiengesellschaften beibehalten werden müssen. Die alsdann entstehende Frage „aber: ob es der Mühe werth sey, den möglichen „Gewinn unter sich zu theilen und dagegen den möglichen „Verlust selbst zu tragen? — eine Frage, welche sich damals zu Gunsten der Gegenseitigkeit entschied — „würde heute gegen sie entschieden werden."

Diese Ansicht ist völlig richtig, und bewährt sich durch Thatsachen. Die Elberfelder Gesellschaft hatte nach Warold von 1824 bis 1832 einen Gewinn von 145,000 Thlr., im Jahre 1833 verlor sie dagegen 77,000 Thlr., so daß

für 10 Jahre 68,000 Thlr. Gewinn bleiben, also jährlich im Durchschnitte 6800 Thlr. Man vertheile jetzt diese Summe auf 71 Millionen Versicherungen und frage sich, ob es der Mühe werth sey, um eines solchen Gewinnes halber der Garantie für einen möglichen Verlust, durch Versicherung bei der Gothaer Bank, zu entbehren.

Fischer hat vielleicht Recht, gegen Warold, welcher annimmt, daß die Prämien beider Gattungen von Gesellschaften (bei der Gothaer Bank die Netto-Prämien) einander gleich seyen, zu behaupten, daß eine gegenseitige Gesellschaft die wohlfeilste seyn müsse; aber er vergißt das Maß der Wohlfeilheit zu berücksichtigen, welches die Hauptsache ist. Denn seine Behauptung gründet sich auf die Annahme, daß eine Actiengesellschaft auf die Länge immer Gewinn haben müsse. Es kann dieß zwar als ein erfahrungsmäßiger Satz, aber keineswegs als eine unfehlbare Nothwendigkeit betrachtet werden, denn sonst würde eine Garantie für die Möglichkeit eines Verlustes nicht nothwendig seyn, da doch selbst die Gothaer Bank sie durch die Wechseleinlagen ihrer Mitglieder für nothwendig gehalten hat. Es kam also weniger darauf an, zu untersuchen, ob gegenseitige Anstalten wirklich wohlfeiler seyen, als zu erörtern, ob diese größere Wohlfeilheit der übernommenen Selbstgarantie des Verlustes auch entspreche, und diese Erörterung möchte, nach allem was vorliegt, nicht zu einem für die Gothaer Bank günstigen Schlusse geführt haben.

49.

Freilich giebt die Gothaer Darstellung die Andeutung, daß die Actiengesellschaften mit ihren Prämien zu weit

heruntergegangen seyen, und gründet also darauf die Meinung, daß sie dieselben wiederum würden erhöhen müssen. Es fragt sich dabei, in wiefern dieß richtig, und in wieferne es beweisend ist. Die Richtigkeit kann lediglich entnommen werden aus dem Verluste der Actiengesellschaften in dem letzten Jahre; indessen weiß man auch, daß in diesem Jahre die Brände außerordentlich häufig waren, und daß die Fortdauer dieses Zustandes nicht wohl zu erwarten ist. Die Richtigkeit jener Andeutung könnte ferner durch die Thatsache belegt zu seyn scheinen, daß die französischen Versicherungsgesellschaften ihren Tarif durch eine neuere gemeinsame Uebereinkunft gleichmäßig erhöht haben; man muß indessen nicht außer Acht lassen, daß die französischen Prämien stets niedriger gewesen sind, als die deutschen; ich habe den neu erhöhten französischen Tarif gesehen, und kann versichern, daß seine Sätze denjenigen, welche die deutschen Actiengesellschaften in der neuesten Zeit angewandt haben und noch anwenden, im Allgemeinen ganz gleich sind.

Was die Beweiskraft des Satzes anbetrifft, so fragt sich, was er beweisen soll. Er soll darthun, daß die Gothaer Bank den Actiengesellschaften in Niedrigkeit der Prämien nicht nachahmen könne, weil ein muthmaßliches Deficit daraus entstehen würde. Indessen ist eine solche vollständige Nachahmung selbst von Warold nicht gefordert worden, denn er verlangt keineswegs, daß die Gothaer Bank ihre Prämien auf gleichen Fuß mit denselben setze, sondern nur, daß sie dieselben erniedrige, damit von dem erniedrigten Betrage nicht unnöthige Provisionen und Tantiemen bezogen würden. — Der Satz soll ferner darthun, daß wenn wirklich die

Prämien der Actiengesellschaften eben so niedrig wären, als die Netto-Prämien der Gothaer Bank, diese Niedrigkeit sehr bald aufgehoben werden müßte, durch die angeblich nothwendige Erhöhung der Prämien. Es kommt hierbei wiederum auf das Maß der Erhöhung an. Angenommen eine Actiengesellschaft habe die Ausdehnung der Gothaer Bank und gewähre dieselben Vortheile, als diese, so würde sie, statt 600,000 Thlr. Prämien, die Dividende von circa 40 Procent davon abziehen müssen, und also nur 360,000 Thlr. einzunehmen haben. Erhöht sie ihre Prämien nur um 4 Procent, so würde das schon einen Gewinn von 14,400 Thlr. ausmachen, welcher bei den factisch bescheidenen, jetzigen Ansprüchen der Actiengesellschaften ihr genügen würde, und diese Erhöhung würde bei dem von Warold richtig berechneten Durchschnittssatze von 2 per mille die Prämien nur auf $2^{8}/_{100}$ steigern. Man sieht also, daß die angeblich nothwendige Prämienerhöhung der Actiengesellschaften nicht von dem geringsten Belange für den Versicherten seyn kann, wenn er bedenkt, daß er durch sie die Gewißheit erkauft, keinen der möglichen Verluste theilen zu müssen.

50.

Das Resultat dieses Capitals ist zwar nicht, daß Warolds Behauptung: der Nutzen der Gothaer Bank habe mit ihrer Wohlfeilheit aufgehört, erwiesen sey, aber dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß ihr Gegentheil eben so wenig erwiesen ist, und daß der möglicherweise vorhandene Grad der Wohlfeilheit der Bank, gegen die von ihren Mitgliedern übernommene Verbindlichkeit eigener Garantie

für mögliche Verluste gehalten, nicht erheblich genug zu seyn scheint.

Dreizehntes Capitel.

Die Regenerirung der Gothaer Bank.

51.

Ob es rathsam sey, daß die Gothaer Bank sich in ihren Einrichtungen regenerire, das ist die aufgeworfene Frage. Warold bejaht sie; die Gothaer Bank dagegen weiset jeden seiner Vorschläge zurück, und Fischer unterstützt sie dabei so viel als möglich. Die Gothaer Bank scheint in ihrer Darstellung sich einem Urtheile, welches nicht von ihren Mitgliedern ausgeht, fast entziehen zu wollen. Ich gehöre nicht zu denselben, muß ihr jedoch das Recht, mir deßhalb gewissermaßen Schweigen aufzuerlegen, streitig machen. Ich schreibe nicht für die Gothaer Bank, sondern für diejenigen, welche sie zu beurtheilen haben.

52.

Die Regenerirung betrifft zuerst die Verfassung selbst.

Nach dem ersten Capitel gegenwärtiger Schrift ist es zweifelhaft geblieben, ob die Verfassung der Gothaer Bank die landesherrliche Bestätigung erhalten habe. Wenn gleich die Befugnisse einer universitas ihr darum nicht abgehen, so scheint es dennoch nothwendig, daß die landesherrliche Bestätigung der Verfassung in extenso angehängt werde, denn es können darin

besondere Clauseln enthalten seyn, und sämmtliche Mitglieder haben die Berechtigung, zu verlangen, daß ihnen die Ausdehnung ihrer Rechte und Verpflichtungen vollständig bekannt werde.

Von dem Inhalte des zweiten Capitels ist für jetzt die noch unerledigt gebliebene Frage: Ob diejenigen Vortheile, welche die Gothaer Bank in einer unbegränzten Ausdehnung sucht und findet, die Nachtheile derselben, so wie die Vortheile einer kleinen Ausdehnung überwiegen? — noch von Wichtigkeit. Auf den jetzigen Stand der Dinge angewandt, gestaltet sie sich in die neue Frage um: Ist es nicht rathsam, daß man sich wenigstens die Vortheile kleiner Ausdehnung so viel als möglich aneigne? Diese Vortheile sind nach der Brockhaus'schen Broschüre zu erreichen durch eine Geschäftsleitung Seitens der aus der Mitte aller Theilnehmer gewählten Personen, welches mit einer wirklichen Repräsentation, deren weiterhin erwähnt werden wird, übereinstimmt.

Nach den in dem dritten Capitel entwickelten Principien ist es naturwidrig, daß die Verfassung ein bloßer Mandatvertrag sey, dessen einseitige Abänderung den Mandatarien freisteht, ohne daß die gesammte Mitgliederschaft Einspruch dagegen thun kann. Daher scheint es nothwendig, der Gesellschaft ihr natürliches Recht, die Verfassung selbst zu geben und zu ändern, wieder einzuräumen. — Hiermit ist zugleich die Frage einer wirklichen Repräsentation, welche aus der eigenen freien Wahl der Mitgliederschaft hervorgeht, entschieden. Die jetzige Vorsteherschaft noch fernerhin in die Stelle einer

solchen Repräsentation treten zu lassen, scheint nicht rathsam zu seyn, und man kann sie nicht für ein „geeignetes Organ,“ die Verfassung zu geben und aufrecht zu erhalten, ansehen, weil sie unter andern

a) die erste Verfassung, ohne Vollmacht dazu zu besitzen, aufgehoben, und durch die zweite ersetzt hat (§. 14);

b) weil der eine Theil der Vorsteher verfassungswidrig die Verwaltung verlassen, und der andere Theil sie eben so verfassungswidrig allein fortgeführt hat (§. 25);

c) weil verfassungswidrige Schritte vom Anfang der Verwaltung an, von der einen Seite geschehen sind, von der andern nicht gehindert werden konnten (ebendaselbst);

d) weil sie eine, die ganze Sicherheit der Bank gefährdende Verfassungsverletzung eingestanden, oder ihr doch nicht widersprochen haben, und das eingeschlagene verfassungswidrige Verfahren sogar beibehalten zu wollen scheinen (§. 32 und 33).

Ist nach allem diesem die jetzige Vorsteherschaft, mit Fischers Worten, nicht für ein geeignetes Organ, die allseitigen Interessen zu vertreten, anzusehen, und scheint es vielmehr wirklicher Repräsentanten hierzu zu bedürfen, so entstehen die Fragen: ob die Vertretung durch solche in der Art ausführbar ist, daß sie persönlich bloß die Pflicht der Ertheilung der Verfassung haben, für die Ausführung und Bewahrung derselben aber sich selbst vertreten lassen müssen? in wiefern es möglich ist, ihnen und ihren Vertretern positive Pflichten aufzuerlegen? endlich, ob zur Vervollständigung der Ver-

waltungsaufsicht eine Aufsicht durch den Staat nothwendig ist? — Was dafür gesagt werden kann, findet sich in §. 17, und es ist hier nur zu wiederholen, daß die Möglichkeit von Verfassungsverletzungen dadurch fast ganz aufgehoben wird.

Was im vierten Capitel von den jetzt mangelnden Pflichten der Vorsteher gesagt ist, hat oben schon Erwähnung gefunden. — Ein hinreichend mächtiges Interesse für die Pflichterfüllung, in solcher Ausdehnung, wie es bei den Actiengesellschaften statt findet, scheint unerreichbar; den von den Mitgliedern selbst gewählten Repräsentanten dürfte indessen mindestens ein Interesse höhern Grades beiwohnen, als der jetzigen Vorsteherschaft, und durch das Hinzutreten einer Beaufsichtigung von Seite des Staates dürfte jede Besorgniß in so weit beseitigt seyn, als es die Natur einer sich über die verschiedensten Länder verbreitenden gegenseitigen Gesellschaft überhaupt zuläßt. — Ob und in wie weit aber die im vierten Capitel als nothwendig dargestellte gänzliche Oeffentlichkeit entweder in Anwendung zu bringen ist, oder vermöge der hinzutretenden wirklichen Repräsentation und Staatsaufsicht als unnöthig erscheint? diese Frage bleibt noch zu erörtern.

Die völlige Gleichheit der von allen einzelnen Mitgliedern gewährten Verbindlichkeit zu Nachschüssen, worüber das sechste Capitel spricht, dürfte ein Gegenstand von großer Wichtigkeit seyn. Es scheint durchaus nothwendig, daß das Schwanken der Verwaltung in dieser Hinsicht durch die Verfassung aufgehoben werde. Entweder

es muß das im §. 30 erwähnte Präjudiz gegen die mangelnde Wechselfähigkeit eingeführt, oder ein anderes Mittel gefunden werden, die völlige Ueberzeugung von der Wechselfähigkeit sich zu verschaffen, oder endlich, man muß von der Wechselfähigkeit der Mitglieder ganz abstrahiren. — Dieser letzte, unstreitig leichteste Weg würde zwar die Zahlung selbst nicht unsicherer machen, als jetzt, wohl aber die Schnelligkeit der Zahlung. Man kann allerdings die vorhandenen Reserven als ein Mittel anführen, die sich ergebenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, und als einen Grund, daß die schnelle Zahlung zu entbehren sey. Der Zweck der Reserven ist aber, Sicherheit für die laufenden Schäden des nächsten Jahres zu liefern, und Fonds, welche einen bestimmten Zweck bereits haben, diesem Zwecke abwendig zu machen, erscheint principwidrig. Ueberhaupt würde das Einschlagen des letztern Weges gegen diejenigen Grundsätze verstoßen, welche die Gothaer Bank seit der Stiftung als Bürgen ihrer Sicherheit ausgesprochen hat. Demnach scheint der erste Weg unvermeidlich.

Eben so verhält es sich mit der Ausdehnung der Bank über Deutschland hinaus, wovon das siebente Capitel handelt. Entweder sie muß verfassungsmäßig ausgesprochen werden, oder unterbleiben.

Die im achten Capitel erwähnte Ausnahme von dem schiedsrichterlichen Verfahren für einen einzelnen Fall, der aber alle Fälle außer der unabsichtlich zu hohen Werthberechnung in sich begreift, und alle der gerichtlichen Entscheidung in Gotha überweist, begründet eben so sehr eine Ungleichmäßigkeit zwischen den entfernten und

den nahe wohnenden Mitgliedern, als er die Gothaer Bank den meisten andern Versicherungsgesellschaften an Billigkeit nachstellt. Schiedsrichterliches Verfahren für alle Fälle erscheint das angemessenste, und processualische Entscheidung im Agenturorte wenigstens das nothwendige.

Die im neunten Capitel zur Sprache gebrachte Ungleichheit der Dauer der Versicherungen verdient wenigstens eine ernste Erwägung.

Als der Gleichmäßigkeit aller Rechte und Verpflichtungen gänzlich widersprechend, erscheint aber die Zulassung mehrjähriger Versicherungen, wovon das zehnte Capitel spricht.

Wenn wirkliche Repräsentanten gewählt werden, welche die Gehalte der Vorsteher, Tantiemen der Beamten und Provisionen der Agenten bestimmen, so kann die Verfassung wohl einer solchen Bestimmung entbehren. Wenn es aber bei der jetzigen unumschränkten Vorsteherschaft bleibt, oder eine ähnliche Einrichtung eingeführt wird, so dürfte die im eilften Capitel angedeutete Nothwendigkeit, wenigstens die Beiträge der Vorstehergehalte in der Verfassung festzusetzen, eintreten und auch die Festsetzung der übrigen Gehalte dürfte nützlich seyn. Ferner ist die Höhe der Beamtengehalte gegen diejenigen der Actiengesellschaften, und die Zweckmäßigkeit, solchen Beamten, welche entweder keinen Einfluß auf die Beförderung der wahren Gesellschaftsinteressen haben, oder deren Einfluß darauf überflüssig erscheint, einen Antheil am Ueberschusse zu gewähren, der Prüfung werth. — Unbestritten

zweckmäßig sind die Warold'schen Vorschläge, die sämmtlichen Beamten unmittelbar von der Bank abhängig zu machen, sie ihr allein zu verpflichten, und die Tantiemen nicht von der Summe der Ueberschüsse, sondern von dem Procentbetrage derselben zu berechnen.

Hierin würden die Hauptpunkte der möglichen Regenerirung des Organismus bestehen.

53.

Der Fragepunkt über die mögliche Regenerirung der pecuniären Verhältnisse jedes Mitgliedes ist einfach: Können und sollen die jetzigen Prämien erniedrigt werden? — Die Gothaer Darstellung findet einen Widerspruch darin, daß Warold die Angabe des Gewinns der Actienanstalten von 60 Procent übertrieben gefunden habe, und dennoch eine Erniedrigung der Gothaer Prämie um 25 Procent fordere; jene Angabe setze voraus, daß der Gewinn wenigstens um die Hälfte überschätzt gewesen sey (blieben 30 Procent), und §. 6 schrieb er denselben größtentheils dem Discontogeschäfte zu. — Es ist bei diesem Schlusse zu bemerken, daß Warold nirgends gesagt hat, der Gewinn sey um die Hälfte überschätzt worden, auch hat er ihn nur großentheils, nicht größtentheils, dem Disconto zugeschrieben, und endlich nur die allgemeine und unstreitig richtige, auch durch das Beispiel des damaligen Verlustes zweier Gesellschaften belegte Behauptung aufgestellt, daß die Angabe eines allgemeinen Gewinnes von 60 Procent, womit die Gothaer

Bank den Theilnehmern das Maß ihrer künftigen Ersparnisse bezeichnen wollte, überschätzt worden sey.

Die Gothaer Darstellung beweis't ferner, daß bei 25 Procent Erniedrigung der Prämie nach einigen Rechnungsabschlüssen ein Nachschuß erforderlich gewesen seyn würde. Sie behauptet, daß das Sachverhältniß nicht aus einer Zusammenstellung von 12 Jahren ersehen werden könne, sondern daß dabei auf jedes einzelne Jahr Rücksicht genommen werden müsse. Sie deutet an, daß sie den hohen Dividenden und folglich den hohen Prämien ihren Flor verdanke. Sie verräth Besorgnisse über den möglichen Abgang der Theilnehmer bei nothwendig werdenden Nachschüssen, und endlich zieht sie, wie §. 10 erwähnt, die von Warold angedeutete geringere Ausdehnung in den Vergleich und weis't nach, daß in einzelnen Jahren die ältern Versicherungen von beträchtlichen, und die neuen Versicherungen von geringeren Brandschäden betroffen seyen. Sie zieht aus dem letztern den Schluß, daß ohne den Zuwachs der neuen Versicherungen ein beträchtliches Deficit entstanden seyn würde, also die große Ausdehnung dem Ganzen nützlich gewesen sey. — Ich habe an dieser Art von Beweisführung auszusetzen, daß die hohe Dividende nichts als der Schein einer Ersparniß ist, wenn man sie der niedrigen Prämie der Actiengesellschaften gegenüberstellt; und wenn auch durch diesen Schein Vortheile für das Ganze entstanden sind, so kann man doch unmöglich das öffentliche Eingeständniß der Benutzung dieses Scheins für einen Beweis der ferneren Nothwendigkeit seiner Benutzung gelten lassen. Ferner gehört die miterwähnte größere Ausdehnung nicht in die Schluß-

folge, denn Warold hat nirgends die große Ausdehnung der Versicherungssumme getadelt, sondern nur die Ausdehnung auf viele Länder, auf einen großen Raum überhaupt, und auf die den frühern Principien zufolge ausgeschlossenen Versicherungsobjecte. Wollte daher die Bank auf ihre Angabe einen Schluß gründen, so müßte sie einen Vergleich zwischen den Prämien und den Brandschäden der verschiedenen Länder, so wie der verschiedenen Gattungen der Versicherungsobjecte anstellen.

In Betreff der Sache selbst finde ich es für nöthig, vor allen Dingen die Stellung, welche die Gothaer Bank gegen die Actiengesellschaften im jetzigen Augenblicke einnimmt, zu untersuchen. Die Bank hat sich durch die Höhe ihrer Prämien vor Nachschüssen ziemlich sicher gestellt. Sie ist groß geworden, und hat in den letzten Jahren an Ausdehnung bedeutend gewonnen. Indessen haben auch die Actiengesellschaften zu derselben Zeit sich sehr ausgedehnt, und wenn man bedenkt, daß die letzteren in bedeutender Anzahl und Größe vorhanden, die Anzahl und Größe der gegenseitigen Gesellschaften, außer der Gothaer Bank aber nicht von Belang ist. Wenn man sonach das bei jeder der beiden Gattungen versicherte Capital zusammenstellt, so ist nicht zuläugnen, daß die Anhänger der Actiengesellschaften in Deutschland weit zahlreicher sind, als die der gegenseitigen. Das Actiensystem, welches durch das System der Gegenseitigkeit seit 14 Jahren etwas gedrückt wurde, hat sich unläugbar bedeutend wieder gehoben, dadurch, daß es theils deßhalb, theils freiwillig seine Ansprüche auf Gewinn weislich schmälerte, und so den Preis derjenigen größern Sicherheit, welche es in jedem Be-

trachte vor gegenseitigen Gesellschaften voraus hat, freiwillig herabsetzte. Die neueste Zeit liefert die überzeugendsten Beweise von seinem Erfolge, denn die Staatsregierungen, denen eine genaue Kenntniß der Verhältnisse gewiß beiwohnt, haben sich offenbar zu seinen Gunsten entschieden. Es darf nicht bezweifelt werden, daß wenn die Actiengesellschaften bei ihrem klugen Systeme beharren (und ihre eigene Concurrenz miteinander zwingt sie dazu), keine einzige neue gegenseitige Gesellschaft emporkommen kann; und wenn die Gothaer Darstellung mich gleich Warold aufforderte, eine gegenseitige Gesellschaft nach seinem Plane zu errichten, um dessen Vorzüge zu beweisen, so würde ich mit vollem Rechte von ihr verlangen können, daß sie zuvor die Verhältnisse dahin zurückführe, wo sie im Jahre 1820 waren.

Die Gothaer Bank beharrt nun noch heute bei demselben Systeme, durch welches sie sich vor 14 Jahren gebildet hat, während die Gegner das ihrige geändert haben. Durch diese Aenderung müssen auch die Wirkungen des ersteren anders geworden seyn. Im Jahre 1820 waren die Gothaer Prämien den Prämien der Actiengesellschaften gleich, sie bezahlte davon bedeutende Ueberschüsse zurück, und diese Ueberschüsse waren wirklicher Gewinn; jetzt sind ihre Prämien (möge immerhin die Behauptung, daß sie eine Veränderung erlitten haben, richtig seyn) fast noch einmal so hoch, als die der Actiengesellschaften, die Ueberschüsse werden noch immer zurückbezahlt, aber nur ein sehr unbedeutender Theil davon ist noch wirklicher Gewinn; die Bank führt den Gewinn der Actiengesell-

schaften nicht mehr wie sonst in das Vermögen des Versicherten zurück, weil dieser Gewinn größtentheils verschwunden ist, und das davon Uebriggebliebene nur als ein sehr geringer Kaufpreis völliger Sicherheit vor Verlusten angesehen werden kann.

Die Gothaer Bank ist, wie gesagt, groß und blühend, aber sie ist es nicht mehr durch das, wodurch sie es wurde. Der einzige Grund ihrer noch vorhandenen Größe und Blüthe, welcher vernünftigerweise als bestehend angenommen werden kann, liegt darin, daß die Menschen überhaupt am liebsten dasjenige für ihrem Interesse angemessen halten, was sie lange Zeit zu thun gewohnt waren. Ob aber dieser Zustand der Dinge nicht bedenklich sey, das dürfte wenigstens eine ernste Erwägung Seitens der Gothaer Bank verdienen. — Warold hat nachgewiesen, daß die Netto-Prämien der Gothaer Bank den Brutto-Prämien der Actiengesellschaften gleich sind. Er ist zwar nicht widerlegt worden, dennoch will ich ihm nicht ganz Recht geben. Aber so viel scheint mir gewiß, daß die Netto-Prämien der Gothaer Bank nicht um ein Mehreres unter den Brutto-Prämien der Actiengesellschaften stehen können, als der Gewinn der letzteren beträgt. Dieser Gewinn ist jetzt auf höchstens 6 Procent anzunehmen, und wenn daher die Gothaer Dividende im Durchschnitte 42 Procent betragen hat, so muß sie fernerhin wenigstens 36 Procent betragen, um die Prämien beider Gattungen einander gleich zu stellen, und folglich haben die Bankmitglieder, bei 21 Procent Dividende des Jahres 1833, 15 Procent wirklichen Verlust gehabt. Daß etwas Aehnliches früh oder spät der Gegenstand eines gefähr-

lichen Nachdenkens bei ihnen werden könne, dieß sollte billig jetzt schon das Nachdenken derjenigen hervorrufen, die es zunächst angeht.

Ich will nicht unbedingt dem Warold'schen Vorschlage beitreten, daß eine Prämien=Ermäßigung um 25 Procent, oder um einen andern Betrag, nothwendig sey. Das eigentliche materielle Ziel derselben, nämlich die Ersparung an Provisionen und Tantiemen, wäre eben so gut zu erreichen, wenn man die Procente, wonach dieselben jetzt berechnet werden, herabsetzte. Die Gothaer Darstellung hat Recht darin, daß sie diese Ersparniß, welche circa 1 Procent der Prämie betragen würde, an und für sich unbedeutend nennt. Sie scheint auch den Gesichtspunkt einer nöthigen Ersparniß ganz zu verwerfen, indem sie mit dem Jahre 1833 sogar eine neue ungewöhnliche Agenten=Provision, von 1½ Procent der zurückgezahlten Dividende eingeführt hat. — Andrerseits ist aber nicht zu übersehen, daß diese 1 und resp. 1½ Procent ein Gegenstand von Bedeutung für eine jede Actiengesellschaft seyn würde, der vielleicht mehr als die Hälfte ihres ganzen jetzigen jährlichen Gewinnes ausmacht, und also nothwendig in Betracht kommen muß, wenn es sich darum handelt, daß der Zweck der Gothaer Bank darauf gerichtet seyn soll, den Gewinn an den Prämien in das Vermögen des Versicherten zurückzuführen. — Die besagte Prämien=Ermäßigung würde allerdings den Nutzen haben, daß bei einer Prämiensumme von 600,000 Thalern die bedeutende Summe von 150,000 Thalern nicht zum voraus auf's Ungewisse hin gezahlt, und

dem Verkehre der Mitglieder entzogen zu werden brauchte. — Auch finde ich die Besorgniß, welche die Gothaer Darstellung vor den Folgen der Nachschüsse hat, nicht unbedingt bestätigt. Sie führt zwar das Beispiel der hannover'schen gegenseitigen Gesellschaft an, welche bei einer Ermäßigung von 25 Procent ungünstige Erfolge gehabt hat; aber diese Angabe muß dahin berichtigt werden, daß diese Gesellschaft ihre Prämien sogar unter die der Actiengesellschaften stellte, daß ihre Entstehung in eine Epoche fiel, wo die Brände gerade sehr häufig waren, und das meiste versicherbare Eigenthum schon durch andere Gesellschaften gedeckt, eine einigermaßen hinreichende Ausdehnung also gehindert war. (Die Versicherungssumme der hannover'schen Gesellschaft erreichte 1832 nicht einmal 5 Millionen Thaler.) Auch sind mehr Beispiele von günstigen Erfolgen, als von ungünstigen vorhanden. Die würtembergische Gesellschaft z. B., welche ihre Prämien nach den Sätzen der Actiengesellschaften abmaß, hat ihre Mitglieder bis jetzt nicht zu Nachschüssen zu nöthigen gebraucht; die schweizerische Gesellschaft, welche ihre Prämien noch unter die Sätze der französischen Gesellschaften stellte, im Jahre 1833 den Nachschuß der vollen Prämien fordern mußte, und dessen ungeachtet keinen Abfall ihrer Mitglieder erlitten hat, dürfte zugleich den Beweis liefern, daß Nachschüsse einer gegenseitigen Gesellschaft nur dann gefährlich sind, wenn die Mitglieder durch die Höhe der Prämien berechtigt sind, auf Dividenden zu rechnen. — Ich will nicht behaupten, daß damit alle Besorgnisse von den Folgen einer Prämien-Ermäßigung

entfernt seyen, kann aber ebensowenig zugeben, daß die Sache darum so bleiben müsse, wie sie ist.

Vierzehntes Capitel.

Das Arnoldische Ehrengeschenk und der Nutzen seiner Stiftung.

54.

Die Gothaer Darstellung erwähnt dieses Gegenstandes nur, um zu versichern, daß das Ehrengeschenk ein völlig freiwilliges seyn würde. — Allerdings hat eine Umfrage bei den Mitgliedern deßhalb statt gefunden, aber es ward eine positive Erklärung durchaus nicht begehrt, sondern man hat auch das Stillschweigen als Einwilligung betrachtet, und späterhin festgesetzt, daß es denjenigen Mitgliedern, welche noch etwas gegen die Zahlung einwenden würden, freistehen solle, ihre Beiträge dazu zurückzuhalten. Auch hat man sich durch einen von dem Empfänger ausgestellten Revers für diesen Fall gesichert, daß aber darum das Geschenk freiwillig geworden sey, kann nicht behauptet werden, weil es möglich ist, daß durch die Einrichtung das Stillschweigen für eine Beistimmung anzusehen, ein moralischer Zwang statt gefunden hat, und das Gegentheil nicht erwiesen ist. Wie dem auch sey, der Warold'sche Vorwurf, daß die Vorsteher vor jeder Umfrage den Beschluß gefaßt hatten, im Anfange des Jahres 1834 eine sehr beträchtliche Summe aus den Bankbeständen zu jenem Zwecke zu entnehmen, ohne daß sie dazu autorisirt gewesen sind, bleibt auf ihren Lasten, und ist noch heute,

wo die Sache verbessert worden, wichtig, als ein Beweis, welch ein Geist der Ungebundenheit in der Vorsteherschaft gelegen ist.

In der Sache selbst will ich mir kein Urtheil erlauben, doch verlangt es die Unparteilichkeit, gegen Fischer, der sich über die Warold'schen Angriffe so sehr indignirt zeigt, wenigstens zu bemerken, daß seine Rechtfertigungsgründe der Bewilligung nicht durchaus haltbar sind. Er führt an, daß Arnoldi durch Verletzungen der Verfassung sein Vermögen gewagt habe; aber selbst dann, wenn erwiesen wäre, was nicht erwiesen ist, daß nämlich ein günstiger Erfolg aus diesen Verletzungen wirklich hervorgegangen sey, und ohne sie nicht zu erreichen gewesen wäre, gewiß, dann können sie nicht für ein Verdienst gelten, da wo es vor allen Dingen darauf ankommt, daß die Verfassung unverletzlich sey. Wenn es Arnoldi freistand sie aus guten Absichten zu verletzen, und dieß für ein Verdienst gehalten wird, so ist damit anerkannt, daß auch die heutigen Vorsteher das Recht haben sich ein Verdienst aus einer Verletzung zu machen; es ist eine Behauptung damit aufgestellt, deren Wahrheit die Grundlagen jeder gesellschaftlichen Ordnung vernichten würde.

55.

Die weitern Gründe Fischers für Arnoldi's Verdienste (welche letzteren niemand bestreiten wird) hätte er auf die gemeinnützigen, selbst von Warold so genannten Grundlagen seiner Stiftung beschränken müssen.

In der Ausdehnung, welche er diesen Gründen gegeben hat, beweisen sie zu viel, also nach den Worten der

Go=

Gothaer Darstellung: Nichts. Es sind folgende, und ich erwähne ihrer besonders, weil sie mir Gelegenheit geben, mich über einige falsche und schädliche Ideen auszusprechen, welche man in neuerer Zeit zu verbreiten sich bestrebt hat.

1) Fischer nennt schon die Verbreitung der Mobiliarversicherung, wozu die Gothaer Bank Veranlassung gewesen seyn soll, einen hohen nationalwirthschaftlichen Gewinn; „die Besorgniß des Miß„brauchs", meint er, „könne keinen Vernünftigen „bestimmen, den großen Einfluß der Assecuranzinsti„tute auf Sicherheit des Eigenthums in Zweifel zu „ziehen."

Die ausschließliche Veranlassung jener Wirkung durch die Gothaer Bank muß zunächst gänzlich in Abrede gestellt werden, wenn man nicht der sonderbaren, in der Gothaer Darstellung angedeuteten Meinung beitreten will, daß sie auch das Entstehen von Actiengesellschaften veranlaßt habe. Der Genuß des Friedens weckte die Industrie, daher bildeten sich unter andern auch Versicherungsgesellschaften, und unter ihnen war auch die Gothaer Bank. Darauf scheint sich das Ganze zu reduciren. — Demnächst vermag das bloße nicht motivirte Wegschieben der Besorgniß vor dem Mißbrauch der Assecuranz den Zweifel nicht zu heben, ob es mit dem vorgeblichen nationalwirthschaftlichen Gewinne seine Richtigkeit habe. So lange die Thatsache vorliegt, daß seit der Ausbreitung der Mobiliarassecuranzen die Brandstiftungen sich vervielfältigt, die Bei-

träge zu den Landesbrandcassen sich erhöht haben, so lange ist es noch die Frage, ob der Nutzen, den die Mobiliarassecuranz unläugbar auf der einen Seite stiftet, den eben so unläugbaren Schaden auf der andern nur aufwiegt; und von einem Gewinne aus dem erstern kann vollends nicht die Rede seyn. Die Mobiliarassecuranzen bieten dem Betruge zu sehr die Hand, als daß sie nicht eine Aufforderung zu Vergehen bilden sollten, welche nicht nur Demoralisirung befördern, sondern auch wirkliche Verluste mit sich führen; denn niemand wird es läugnen, daß durch den Brand des versicherten Eigenthums zugleich unversichertes, welches im Durchschnitt für beträchtlicher anzunehmen ist als jenes, mit zerstört wird. Aus diesen Gründen bin ich überzeugt, daß die Mobiliarassecuranz in staatswirthschaftlicher Hinsicht nie mehr werden kann, als ein nothwendiges Uebel.

2) „Von den in zwölf Jahren durch die Gothaer Bank „gezahlten Entschädigungen von 1,334,961 „Thalern könne füglich eine Million auf Personen „gerechnet werden, welche ohne die Bank nicht asse„curirt haben würden, und die Erhaltung eines sol„chen Vermögens sey ein Verdienst ꝛc."

Dieß ist durch das Obige widerlegt; auch ohne die Gothaer Bank würde der genannte Betrag versichert worden seyn. Wäre er aber wirklich nicht ohne sie versichert, so ist mit Recht anzunehmen, daß ein großer Theil davon gar nicht durch Brand verloren gegangen seyn würde. Rechnet man dazu, daß der angebliche Vortheil mit einem Opfer von

165,645 Thlr. 23 Gr. Verwaltungskosten, und . . .
173,768 Thlr. 4 Gr. Provisionen, ...
339,414 Thlr. 3 Gr. überhaupt erreicht ist, so möchte die Basis der Beurtheilung sehr verändert erscheinen.

3) „Die Gothaer Bank hat zwar um diese Erhaltung „des Geldes im Lande kein ausschließliches „Verdienst, und daher möchte der scheinbare Vortheil, „daß dem deutschen Vaterlande Millionen erhalten „würden, numerär geringer anzuschlagen seyn.“

Die öftere Behauptung der Gothaer Bank, daß sie dem deutschen Vaterlande Millionen erhielte, bezieht sich nicht auf die bezahlten Entschädigungen, sondern auf ihre Dividende, welche in zwölf Jahren zusammen 1,357,887 Thlr. 20 Gr. betragen hat, und welche sie eine Ersparniß nennt. Warold behauptet, daß diese Summe keine Ersparniß, sondern eine unnöthig gezahlte und nach Abzug der Provisionen und Tantièmen zurückgeflossene Summe sey, welche an Actienanstalten gar nicht bezahlt worden wäre; er nimmt dabei an, daß sein Beweis, die Prämien der Actiengesellschaften wären nicht höher als die Netto-Prämien der Gothaer Bank, richtig sey; ist aber dieses Factum auch nicht als erwiesen anzunehmen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Angabe einer Ersparniß von jenem Belange aufs äußerste übertrieben ist. Wäre sie das nicht, so würde nothwendig der Betrag ohne die Gothaer Bank nicht erspart worden, d. h. von Actiengesellschaften bezogen seyn. Behauptet man nun, die Angabe sey nicht übertrieben, so vergleiche man einmal den Gewinn der Actiengesellschaften bis heute mit jener angeblichen Ersparniß.

Aachner Gesellschaft, circa 87 Millionen Versicherungen, und Gewinn in 8 Jahren, circa	80,000 Thlr.
Elberfelder Gesellschaft, circa 71 Millionen Versicherungen, und Gewinn in 10 Jahren	68,000 —
Summe	148,000 —
Leipziger Gesellschaft, circa 30 Millionen Versicherungen, und Verlust in 14 Jahren	39,000 —
Bleibt, bei zusammen 188 Millionen Versicherungen, ein Gewinn von . .	109,000 —
Die Gothaer Bank hat in 13 Jahren bei 156 Millionen Versicherungen .	1,469,235 Thlr.
Dividende zurückgezahlt.	

Sollte diese Dividende eine wirkliche Ersparniß seyn, so würden Actiengesellschaften mit 156 Millionen Versicherungen die enorme Summe von 1,469,235 Thlr. Gewinn gehabt haben müssen; sie haben aber mit 188 Millionen Versicherungen, also mit 32 Millionen mehr, nur 109,000 Thlr. Gewinn gehabt, und die Differenz des Versicherungscapitals möchte hinreichend seyn, um die Differenz der Versicherungsperiode auszugleichen.

Die Gothaer Bank behauptete bei ihrem Entstehen, ihren Mitgliedern den Gewinn der Actienanstalten ersparen zu wollen, und mehr, als daß sie den jetzigen Mitgliedern den jetzigen Gewinn der Actienanstalten erspare, kann sie auch heute nicht behaupten. Die Differenz zwischen diesem Gewinne und ihrer Dividende macht 1,360,000 Thlr. aus, und diese Summe bildet einen Gegenstand, welcher bei

der unparteiischen Beantwortung der Frage: wie viel die wirkliche Ersparniß betrage? ebensowohl berücksichtigt werden muß, als die Provisionen und Tantiemen, welche davon abgezogen sind, bevor diese Summe Dividende wurde. — Ich weiß wohl, daß meine Rechnung nicht genau ist, aber eine annähernde Richtigkeit wird ihr niemand abstreiten.

4) „Ein selbst von Arnoldi's Gegner ihm zugestan-„denes Verdienst sey, daß seine Schärfung die Asse-„curanzprämien allgemein herabgedrückt habe",

und Fischer berechnet, daß die Reduction jährlich eine halbe Million Thlr. beträgt. In diese Berechnung ist die Dividende der Gothaer Bank mit circa 200,000 Thlrn. wiederum als Ersparniß aufgenommen; mehr noch als dieß überrascht aber die Behauptung, daß das Herabdrücken der Prämien ausschließlich das Werk der Gothaer Bank sey. Nach den Angaben der Allgemeinen Zeitung wirken in Deutschland 16 nicht französische Versicherungsanstalten, dazu 5 französische, also zusammen 21. Fischers Behauptung sagt also mit andern Worten: die Concurrenz von zwanzig Gesellschaften unter einander habe nicht vermocht, die Prämien herabzudrücken, die ein und zwanzigste aber habe das allein bewirkt.

Nach allem diesem hätte sich Fischers Darstellung darauf beschränken sollen, dem Stifter der Gothaer Bank das unbestrittene Verdienst der Begründung einer nützlichen Anstalt, ungemeinen Eifers und Thätigkeit, um sie

ins Leben zu rufen, — der Bank selbst aber einen angemessenen Theil der Veränderung, welche das deutsche Mobiliarversicherungswesen in der neuern Zeit erfahren, und des guten wie des üblen Einflusses, den es ausgeübt hat, beizumessen.

Fünfzehntes Capitel.

Die Stellung der Regierungen deutscher Staaten gegen die Gothaer Bank.

56.

In einem besondern Capitel, welches „das Wirken der Bank überschrieben ist, S. 51 der Gothaer Darstellung, wird der Bank das Verdienst beigemessen, daß sie durch ihr Agentenwesen Erfahrungen gesammelt und Vorkehrungen getroffen habe, welche auf Verminderung der Feuersgefahr einwirkten. Es ist wohl möglich, daß die Bank denjenigen ihrer Versicherten, deren Gewerb eine besondere Feuersgefahr mit sich führt, Einrichtungen vorschreibt, welche dieselbe vermindern können; aber ein Einfluß von Belang kann diesen Vorkehrungen durchaus nicht zugeschrieben werden. Ein solcher würde schon durch die, seit allgemeiner Einführung der Mobiliarassecuranzen vermehrte Sorglosigkeit gegen Feuersgefahr, durch die seitdem vielfach bemerkte, Schrecken erregende Gleichgültigkeit gegen die Dämpfuug und möglichste Beschränkung eines entstandenen Brandes, mehr als aufgehoben werden. Die Hervorbringung dieser Uebel haben alle Assecuranzgesellschaften mit einander gemein, und es ist kein Grund vorhanden, die Gothaer Bank davon auszuschließen.

Ein anderes Uebel hat sich seit jener Zeit nicht minder wirksam gezeigt. Man hat nämlich mehrmals Ursache gehabt, den Verdacht der Brandlegung auf die geringere Classe von Handwerkern zu richten, welche bei den nothwendig gewordenen Neubauten einen Erwerb finden. Dieses Uebel, welches in früheren Zeiten dadurch seltener wurde, daß die Brandleger sich ein Gewissen daraus machten, ihren Mitbürgern große Verluste zuzuziehen, hat sich vermehrt, seitdem diese Besorgniß durch die Mobiliarassecuranzen größtentheils verschwunden ist.

Betrachten wir die Sache aus diesem Gesichtspunkte, so ist nicht zu läugnen, daß die Staatsregierungen keine große Freude an den Mobiliarversicherungen überhaupt, und also auch nicht an der Gothaer Bank haben können.

Indessen übersehen auch sie gewiß nicht, daß die Mobiliarversicherung einmal allgemeines Bedürfniß geworden ist, und nach den Wirkungen zu urtheilen, welche ich so eben und im §. 55 ad 1 geschildert habe, liegt es jetzt im nächsten Interesse der Staatsbürger, und folglich der Staatsregierungen, daß man selbst in dem Falle, wo man den Brodverlust als nicht etwas so ganz Unerträgliches betrachtet, und sich deßhalb vielleicht nicht versichern würde, Gelegenheit finde, sich gegen die ungleich vermehrte Möglichkeit einer Gefahr durch die Uebertragung eines fremden Brandes zu versichern.

Die Gothaer Bank beschränkte sich nun schon bei ihrer Entstehung auf einen einzelnen Stand, und noch jetzt beschränkt sie sich auf die am meisten feuersicher errichteten Gebäude, weis't auch Versicherungen unter 1000 Thalern

gänzlich zurück. Eine solche Abgränzung zu befördern, kann nicht im Interesse einer Staatsregierung liegen. Erreichte die Gothaer Bank ihren offenkundigen Endzweck der Beschränkung auf feuersichere Bauart und Bedachung, und auf den Stand der Notabeln, so würden nothwendig die Actiengesellschaften ihrerseits auf die Gegenstände feuergefährlicher Bauart und auf die unteren Stände beschränkt bleiben müssen. Sie würden dadurch unfehlbar ihrem Ruin entgegengehen, und es würde hinfür niemand, den die Gothaer Bank ausschließt, Versicherungen finden können.

57.

Daß die Actiengesellschaften bei der Beschränkung auf die von der Gothaer Bank ausgeschlossenen Gegenstände zu Grunde gehen müssen, ist eine Folge des eben so sonderbaren als factisch richtigen Umstandes, daß die sämmtlichen Prämien der feuergefährlichsten Gegenstände den Brandschäden, welche an solchen entstehen, nicht angemessen sind. Die Gothaer Bank selbst liefert im Einzelnen den Beweis dieses Umstandes. Sie hat nämlich im Anfange des Jahres 1834 eine Ermittlung bekannt gemacht, wonach die Verluste an Baum- und Schafwollspinnereien seit Begründung der Bank nicht einmal durch einen Beitrag von 2 Procent gedeckt worden sind, dabei aber gesagt, daß man versuchen wolle mit einer solchen Prämie künftig auszukommen. Die wirklich erhobene Prämie betrug früher gewöhnlich nur 1 Procent. Nun sind aber Fälle bekannt, in denen die Bank, trotz der obigen Ermittlung, die alte Prämie von 1 Procent neuerdings bewilligt hat. Hierin, wie in der Ermittlung selbst, liegt der Beweis,

daß die größern Schäden der feuergefährlichen Gegenstände bei der Gothaer Bank von den verhältnißmäßig zu hohen Prämien der nicht feuergefährlichen Gegenstände gedeckt werden müssen, und daß die Gothaer Bank selbst durch eine 13jährige Erfahrung nicht bewogen werden konnte, die Prämien der ersteren auf den richtigen Fuß zu bringen. *)

Eben so muß es sich bei Actiengesellschaften nothwendig verhalten, und sobald sie daher der nicht feuergefährlichen Versicherungen entbehren müssen, können sie nicht länger bestehen.

---

*) Dieß liefert zugleich einen scharfen Gegenbeweis gegen die Behauptung der Gothaer Darstellung, daß die Bank sich durch keine Concurrenz zur Erniedrigung der erfahrungsmäßig ausreichenden Prämiensätze bewegen lasse, denn Concurrenz allein konnte die Ursache seyn, daß sie auf einen unzureichenden Betrag factisch ermäßigt wurden. Die Gothaer Darstellung behauptet, daß die Bank die Prämien in feuerfest gebauten Städten, z. B. Berlin und Frankfurt, beträchtlich erniedrigt habe. Das ist möglich, aber es muß bezweifelt werden, daß die Erniedrigung der Gefahr wirklich angemessen gewesen sey. Wenn die Bank einmal eine vergleichende Nachweisung der in solchen Städten erhobenen Prämien und der bezahlten Brandschäden liefern wollte, so würde sich das bald zeigen. Insbesondere hat der ganze bayerische Staat sich über unverhältnißmäßige Prämien zu beklagen. Die Bank ließ in diesem Jahre eine vergleichende Nachweisung obiger Art für Bayern drucken, um damit zu beweisen, daß Bayern von 1821 bis 1832 nur 11,409 Reichsthaler mehr bezahlt als empfangen hätte. Betrachtet man aber, wie die Sache sich verhalten hat, seitdem die Bank Schindeldächer ausschließt, so ergibt sich folgendes Resultat:

Anstatt daß, nach Fischers Behauptung, „in der „Existenz der Gothaer Bank ein wohlthätiges Gegenge„wicht gegen die Actiengesellschaften gefunden werden müsse, „indem diese letztern sonst durch gemeinsame Ueberein„kunft die Prämien übermäßig erhöhen könnten,“ bilden sie vielmehr ein wohlthätiges Gegengewicht gegen die Art von Aristokratismus der Gothaer Bank. Die einfache Thatsache, daß die Actiengesellschaften zu zahlreich sind, zu verschiedenartige Interessen haben, zu vielen Staaten angehören, zerstreut ohnedieß die Furcht vor jener möglichen Uebereinkunft völlig.

Jahr		Prämien			Brandschäden	
1824	sind	5,464 Thlr.	8 Gr.	und	55 Thlr.	22 Gr.
1825	„	8,862 —	14 —	„	1,535 —	9 —
1826	„	9,709 —	14 —	„	1,689 —	16 —
1827	„	10,744 —	4 —	„	20 —	„ —
1828	„	11,184 —	5 —	„	1,398 —	20 —
1829	„	11,081 —	11 —	„	1,822 —	5 —
1830	„	12,692 —	3 —	„	8,521 —	4 —
1831	„	16,419 —	17 —	„	2,273 —	20 —
1832	„	20,216 —	19 —	„	3,234 —	6 —
		106,374 Thl.	23 Gr.	„	20,551 Thlr.	6 Gr.
ab circa 50 % Dividende u. Kosten	„	53,187 —	11 —			
bleiben . .				=	53,187 —	12 —
ergibt sich ein Ueberschuß von . . .					32,636 Thlr.	6 Gr.

Um diesen Betrag ist also die, der wirklichen Gefahr angemessene Prämie in Bayern höher gewesen, als im Auslande, und um solchen Preis kann kein deutscher Staat wünschen

58.

Am Schlusse seiner Schrift gesteht Fischer solchen Gesellschaften, welche gleich der Münchner und Aachner die Hälfte ihres Gewinnes zu Staatszwecken abgeben, den Anspruch auf einige Begünstigung zu. Aber dasjenige, was er darüber weiter sagt, erscheint, wenn es aufrichtig gemeint ist, grundlos, und entbehrt, wenn es Ironie seyn soll, der Pointe. Ich hebe davon das Wesentlichste heraus, weil die Sache für Bayern von besonderem Interesse ist.

„Aus dem Gesichtspunkte eines reinen Speculations-„gegenstandes könne in hohen Provisionen, wodurch man „die Bemühung einflußreicher Personen erwerbe, nichts „Anstößiges gefunden werden. Freilich bezahle diese dop-„pelten Provisionen am Ende immer der Versicherte, „indessen dieß mache nichts aus, da die wenigsten Men-„schen in solchen Dingen lange calculirten.“

Es ist bereits nachgewiesen, daß die Prämien der Gothaer Bank beträchtlich höher sind als die der Actiengesellschaften, und 5 Procent Provision von diesem höheren Betrage, nebst 1½ Procent von der Dividende, werden schwerlich geringer seyn, als die Provisionen der Actiengesellschaften von einem geringen Betrage.

---

einem Vereine anzugehören, welcher sich über viele Länder erstreckt. — Eine solche Nachweisung für jeden deutschen Staat würde eine rühmenswerthe, einer wahren Gemeinnützigkeit, wie einem Institut, welches sich den Charakter eines öffentlichen Instituts beilegt, entsprechende Rechenschaft seyn.

„Daß durch solche Anstalten dem Staat eine ansehnliche „indirecte Steuer auf einem bequemen und rechtlichen „Wege zur Armenunterstützung erworben würde, mache viel „aus. Diese indirecte Steuer gewinne den Charakter einer „Concessionsabgabe von einer reichen Handelsgesell„schaft, und es werde damit der Stimme der sogenannten „öffentlichen Meinung entsprochen. Die Zweckmäßig„keit der Steuer sey nicht zu läugnen, denn sie beruhe „auf vollkommener Willensfreiheit, indem es von „dem Willen eines jeden abhänge, ob er sich dieser Armen„Steuer von 25 Procent seiner Prämie unter„werfen, oder den vollständigen Gewinn einer andern Actien„gesellschaft zuführen, oder denselben bei einer gegensei„tigen Gesellschaft sich selbst zuwenden wolle." — Und zur richtigen Anwendung dieses erbaulichen Satzes ist vorher die „Ersparung von jährlich 100,000 Thalern „durch die Gothaer Bank" der sogenannten Steuer gegenüber gestellt.

Dieser Satz enthält einen eben so unrichtigen Schluß, als die Prämissen unrichtig sind. Die „Ersparung „von 100,000 Thalern" ist nichts weiter als ein Phantasiegebilde, wie bereits erwiesen worden. Die „Ar„mensteuer von 25 Procent" setzt voraus, daß 50 Procent der Prämie gewonnen würden, wogegen es factisch ist, und jedermann vor Augen liegt, daß die Actiengesellschaften sich mit einem Durchschnittsgewinne von sechs Procent der Prämie begnügen. Wenn hiernach die zu Staatszwecken abgegebene Gewinnhälfte in Bezug auf die Prämie nicht von dem geringsten Belange für den Ver-

sicherten ist, und dennoch eine „indirecte Steuer“ genannt werden soll, so hat die letztere außer dem Charakter der „Willensfreiheit“ noch das Eigenthümliche, daß sie nicht bezahlt wird. Wenn man den Gewinn, welcher den Actiengesellschaften dafür zufällt, daß sie Sicherheit vor jedem Verluste übernehmen, sammt den Provisionen und Verwaltungskosten eine Steuer nennt, wie sollen die Provisionen und Tantièmen der Gothaer Bank genannt werden, dafür, daß sie keine Sicherheit von Verlusten gewährt?

So fällt denn auch dieser Satz in sich zusammen, und die übelangebrachte Ironie des Herrn Fischer kann nur lebhaften Unwillen darüber erregen, daß sie offenbar gegen die eben so weisen als zeitgemäßen Maßregeln der bayerischen Staatsregierung gerichtet ist, vermittelst deren sie der Münchner und Aachner Gesellschaft einen günstigen Standpunkt im Königreiche Bayern vergönnt hat. Die Verzichtleistung dieser Gesellschaft auf die Hälfte eines an sich schon mäßigen Gewinnes hat eine Erhöhung der Prämien gegen die Prämien anderer Actiengesellschaften nicht zur Folge gehabt, und ist also ein Act reiner Gemeinnützigkeit; sie ist die freiwillige Schmälerung eines wohlerworbenen Eigenthumes. Nur eine einzige gegenseitige Gesellschaft kann sich rühmen ihr darin nachzueifern: es ist nicht die Gothaer Bank, sondern die schweizerische Gesellschaft, deren Beförderer ohne Aussicht auf Gewinn ein Actiencapital von 338,200 Schweizer Franken zur vorschußweisen Deckung derjenigen Verluste, welche über

ein gewisses Maß der Nachschüsse hinausgehen, zusammengebracht haben.

Herr Fischer wird nicht verkennen, daß die bayerische Staatsregierung einen Anspruch darauf hat, das Beste der bayerischen Staatsbürger selbst zu beurtheilen, und daß sie keiner Insinuationen zu Gunsten der Gothaer Bank bedarf, um ihre Ansichten über diesen Gegenstand festzustellen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anselm, A. M.

Wahrheit über die Gothaer Bank

München 1834

Merc. 6 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290339-5